

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Naturschutzgesetzes und anderer Vorschriften

- Das Hamburgische Naturschutzgesetz ist im Wesentlichen ohne grundlegende Novellierung seit 1981 in Kraft. Neben dem Hamburgischen Naturschutzgesetz selbst umfasst in Hamburg das Naturschutzrecht vor allem Verordnungen, zu denen neben einer Vielzahl von Schutzverordnungen auch die Naturschutzverordnung und die Vogelberingungsverordnung zählen. Diese beiden gehen noch auf das Reichsrecht zurück und gelten derzeit auf Landesrecht gestützt fort. Geändert worden ist das Hamburgische Naturschutzgesetz in der Vergangenheit lediglich hinsichtlich einzelner Aspekte, ohne dass davon inhaltlich insgesamt neue Akzente ausgingen. Neben Anpassungen einzelner Vorschriften zur Landschaftsplanung an Entwicklungen auf dem Gebiet der Bauleitplanung ist die mit der Unterschutzstellung eines Nationalparks Hamburgisches Wattenmeer verbundene Erweiterung der Schutzkategorien um die des Nationalparks sowie eine Rechtsbereinigung als erster Teilschritt zur Anpassung an die sogenannte Artenschutznovelle zum Bundesnaturschutzgesetz zu nennen.

Die Koalitionspartner streben nach dem Koalitionsvertrag eine Novellierung des Hamburgischen Naturschutzgesetzes an. Nach den Ziffern 9.2.1, 9.2.6 sowie 9.2.7 des Koalitionsvertrages sind dazu bestimmte einzelne Inhalte festgelegt.

Die Gründe für die Gesetzesvorlage ergeben sich aus mehreren Gesichtspunkten: Einmal bedarf das Hamburgische Naturschutzgesetz über die bereits erfolgte Rechtsbereinigung hinaus noch weiterer Anpassung an die sogenannte Artenschutznovelle zum Bundesnaturschutzgesetz. Hervorzuheben ist insoweit vor allem die erforderliche Umsetzung des rahmenrechtlich vorgegebenen Schutzes gesetzlich geschützter Biotope (§ 20 c BNatSchG). Des Weiteren ist ausgehend von den §§ 19 a ff. BNatSchG die Flora, Fauna, Habitat-Richtlinie der Europäischen Union in das Landesnaturschutzrecht zu überführen. Entsprechendes gilt in Bezug auf die Zoo-Richtlinie. Schließlich ist das Landesrecht zum Naturschutz in Hamburg auf Grund der bisherigen Erfahrungen in der Anwendung weiterzuentwickeln. Dabei sind zugleich Ansätze zu möglicher Rechtsbereinigung ebenso wie die inzwischen ergangene Rechtsprechung aufzugreifen.

Keinen Vorschlag erhält die Gesetzesvorlage zur Umsetzung des § 3 b BNatSchG. Die betreffende Umsetzungsfrist läuft noch. Der Senat wird zunächst die weitere Entwicklung auf Grund der anstehenden Novellierung zum Bundesnaturschutzgesetz abwarten und zu gegebener Zeit einen Vorschlag vorlegen.

Zum Inhalt der Gesetzesvorlage im Einzelnen wird auf die Einzelbegründungen selbst Bezug genommen.

Die finanziellen Auswirkungen der Gesetzesnovellierung lassen sich derzeit nicht für alle Änderungen abschließend quantifizieren.

Einzelheiten sind aus der Anlage der Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft zu entnehmen.

Die entstehenden Sach- und Personalkosten werden aus den sachlich zuständigen Titeln ohne Ausweitung des jeweiligen Budgets aufgefangen.

Die entstehenden Kosten im Investitionshaushalt werden innerhalb der jeweiligen Investitionsplanung des Senats aufgefangen (bedarfsgerechte Veranschlagung).
- Der Senat beantragt,

die Bürgerschaft wolle das nachstehende Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Naturschutzgesetzes und des Landeswaldgesetzes sowie zur Anpassung anderer naturschutzrechtlicher Vorschriften beschließen.

Anlage zur Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Kosten des Gesetzes

zur Änderung des Hamburgischen Naturschutzgesetzes und anderer Vorschriften

1. Kosten für den öffentlichen Haushalt

1.1 Kosten ohne Vollzugaufwand

Regelung	Kosten	Finanzierung Haushaltsjahr 2001 und Folgejahre
§ 9 Absätze 2 und 6 Einschränkung der Privilegierung von Hafengewässern im Rahmen der Eingriffsregelung unter Kostenbegrenzung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie für eine Ersatzzahlung	Unter Annahme von 100 ha Gewässerzuschüttungen bis 2020 maximale Kosten von 5 Mio. DM	Kosten werden von der Wirtschaftsbehörde veranschlagt
§ 9 Absatz 8 Eigenüberwachungspflicht im Rahmen der Eingriffsregelung durch geeignete Dritte	Geringfügige Mehrbelastungen möglich; betrifft öffentliche Vorhabensträger; nicht quantifizierbar	Mögliche Kosten werden von der Wirtschaftsbehörde veranschlagt
§ 27 Besondere Artenschutzmaßnahmen	Nicht quantifizierbar	Mögliche Entschädigungszahlungen werden aus dem Titel 8800.681.01 „Leistungen nach §§ 38 und 39 HmbNatSchG (Enteignung und Entschädigung)“ geleistet
§ 28 Herstellungs- und Druckkosten für Karten mit betreffenden Biotopen sowie Fortschreibung	Einmalig 22 000,- DM sowie jährlich folgend 6000,- DM	Zahlungen werden aus dem Titel 8800.547.10 „Sächliche Verwaltungsausgaben für das Amt für Naturschutz und Landschaftspflege“ geleistet
§ 28 Erstellung von Anwendungsprogrammen „§28-Flächen“ zur digitalen Bearbeitung des Vollzugs in den Bezirken einschließlich Erst- und Folgeschulung	Folgende IuK-Mittel sind in der IuK-Planung 2002 ff. vorgesehen: Einmalig 40 000,- DM, davon 35 000,- DM für die Anwendungssoftware und 5000,- DM für die Schulung. Ab 2002 jährliche Wartungskosten in Höhe von 6000,- DM	Zahlungen werden aus den Titeln 8600.812.56 „Investitionsausgaben für den Einsatz von IuK-Technik in der Umweltbehörde“ und 8600.535.56 „Investitionsfolgekosten für IuK-Technik“ geleistet
§ 29 Absatz 3 Gutachten zur Vorbereitung von Verordnungen zum Biotopverbund	Nicht quantifizierbar	Mögliche Zahlungen werden aus dem Titel 8600.526.50 „Gutachten und Untersuchungen“ geleistet
§ 39 Entschädigungen für sonstige Eingriffe	Nicht quantifizierbar	Mögliche Entschädigungszahlungen werden aus dem Titel 8800.681.01 „Leistungen nach §§ 38 und 39 HmbNatSchG (Enteignung und Entschädigung)“ geleistet
1.2 Kosten des Vollzugaufwands		
§§ 9, 10, 12 a Eingriffe in Natur und Landschaft, Allgemeines Verfahren bei Eingriffen, Kataster zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Nicht quantifizierbar. Für das Kataster sind folgende IuK-Mittel in der IuK-Planung 2001 ff. vorgesehen: insgesamt 133 000,- DM in den Jahren 2001 bis 2003; davon 80 000,- DM für die Anwendungssoftware, 21 000,- DM für die Hardware, 7000,- DM für die Schulung und 25 000,- DM für organisatorische Maßnahmen; jährliche Wartungskosten in 2002 in Höhe von 3000,- DM, in 2003 von 6000,- DM und ab 2004 von 8000,- DM.	Mögliche Zahlungen werden von den jeweiligen öffentlichen Vorhabensträgern geleistet. Zahlungen werden aus den Titeln 8600.812.56 „Investitionsausgaben für den Einsatz von IuK-Technik in der Umweltbehörde“ und 8600.535.56 „Investitionsfolgekosten für IuK-Technik“ geleistet.

Regelung	Kosten	Finanzierung Haushaltsjahr 2001 und Folgejahre
§ 15 Überwachung (Monitoring) der „Natura 2000“-Gebiete gemäß FFH- und Vogelschutzrichtlinie, 6-jährige Berichtspflicht gegenüber der EU, Aufstellung von „Natura 2000“-Maßnahmenplänen	Nicht quantifizierbar	Mögliche Zahlungen werden aus dem Titel 8800.541.01 „Allgemeine Betriebsausgaben für den Naturschutz“ geleistet
§ 21 a Absatz 4 Verträglichkeitsprüfungen	Nicht quantifizierbar, abhängig von Anzahl und Umfang der Verfahren	Mögliche Zahlungen werden aus den jeweiligen Investitionstiteln der betroffenen Behörden geleistet
§ 27 Besondere Artenschutzmaßnahmen	Nicht quantifizierbar	Mögliche Zahlungen werden aus dem Titel 8800.541.01 „Allgemeine Betriebsausgaben für den Naturschutz“ geleistet
§ 28 Umsetzung des gesetzlichen Biotopschutzes als Aufgabe der Bezirke	Personalkosten, nicht quantifizierbar	
§ 29 Umsetzung der Regelungen zum Biotopverbund	Nicht quantifizierbar	Mögliche Leistungen werden aus den Titeln 8800.681.01 „Leistungen nach §§ 38 u. 39 HmbNatSchG (Enteignung u. Entschädigung)“, 8800.681.02 „Extensivierungsprogramm (Biotopschutz durch Einschränkung der Bewirtschaftung von Flächen)“ und 8600.526.50 „Gutachten u. Untersuchungen“ und mit vorhandenem Personal erbracht
§ 37 Vorkaufsrecht	Nicht quantifizierbar	Mögliche Zahlungen werden aus dem Titel 8600.821.01 „Grunderwerb für Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ geleistet
§ 40 Absatz 1 Mitwirkung von Verbänden	Nicht quantifizierbar	
§ 41 Verbandsklage	Nicht quantifizierbar	
§ 45 a Ehrenamtlicher Naturschutzdienst	Nicht insgesamt quantifizierbar; abhängig vom Umfang der Benennung; in Anlehnung an Schleswig-Holstein sollen maximal 100,- DM pro Person und Monat erstattet werden	Zahlungen werden aus dem Titel 8800.541.01 „Allgemeine Betriebsausgaben für den Naturschutz“ geleistet

2. Sonstige Kosten

Regelung	Kosten
§ 34 Pferdekennzeichen	Umsetzung erfolgt durch den Landesverband der Reit- und Fahrvereine

Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Naturschutzgesetzes
und des Landeswaldgesetzes sowie zur Anpassung anderer
naturschutzrechtlicher Vorschriften

Vom.....

Artikel 1

Viertes Gesetz
zur Änderung des
Hamburgischen Naturschutzgesetzes

Das Hamburgische Naturschutzgesetz vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 493), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Im Zweiten Abschnitt erhält der Eintrag zu § 5 folgende Fassung: „§ 5 Änderungen und Fortschreibungen des Landschaftsprogramms“.
 - 1.2 Im Dritten Abschnitt wird hinter dem Eintrag zu § 12 der Eintrag „§ 12 a Kataster zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ eingefügt, und der Eintrag zu § 14 erhält folgende Fassung: „§ 14 Aufgaben und Befugnisse der Naturschutzbehörde“.
 - 1.3 Im Vierten Abschnitt wird vor dem Eintrag zu § 15 der Eintrag „§ 14 a Europäisches Netz „Natura 2000“, und hinter dem Eintrag zu § 21 der Eintrag „§ 21 a Verträglichkeitsprüfung, Schutz für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, Konzertierungsgebiete und Europäische Vogelschutzgebiete“ eingefügt.
 - 1.4 Der Fünfte Abschnitt erhält folgende Fassung:

„Fünfter Abschnitt
 Schutz und Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten

 - § 24 Allgemeine Vorschriften
 - § 25 Arten- und Biotopschutzprogramm
 - § 26 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen sowie ihrer Biotope
 - § 27 Besondere Artenschutzmaßnahmen
 - § 28 Gesetzlich geschützte Biotope
 - § 29 Biotopverbund
 - § 30 Sonstige Ermächtigungen zur Verwirklichung des Artenschutzes
 - § 31 Tiergehege
 - § 32 Haltung von Wildtieren in Zoos, Bezeichnungen“.
 - 1.5 Im Achten Abschnitt erhält der Eintrag zu § 42 folgende Fassung: „§ 42 Beteiligung von Verbänden im Verfahren“ und der Eintrag „§ 45 a Ehrenamtlicher Naturschutzdienst“ wird angefügt.
- 1.6 Der Neunte Abschnitt wird wie folgt geändert:
 - 1.6.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Neunter Abschnitt
 Anzeigepflichten, Untersuchungen,
 Datenverarbeitung und Befreiungen“
 - 1.6.2 Der Eintrag zu § 47 erhält folgende Fassung: „§ 47 Zutritt und Untersuchungen“.
 - 1.6.3 Hinter dem Eintrag zu § 47 wird der Eintrag „§ 47 a Datenverarbeitung“ eingefügt.
 - 1.6.4 Hinter dem Eintrag zu § 48 wird der Eintrag „§ 48 a Befreiungen von Vorschriften zum Schutz von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung und von Europäischen Vogelschutzgebieten“ eingefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Die Textstelle „vom 20. Dezember 1976 mit der Änderung vom 1. Juni 1980 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seite 3574, 1980 Seite 649)“ wird durch die Textstelle „in der Fassung vom 21. September 1998 (Bundesgesetzblatt I Seite 2995)“ ersetzt.
 - 2.2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Natur- und Kulturlandschaften der Freien und Hansestadt Hamburg sollen in ihrer Vielgestaltigkeit erhalten und ihren naturräumlichen Eigenarten entsprechend entwickelt werden. Landschaftsteile, die sich durch ihre Schönheit, Eigenart, Seltenheit oder ihren Erholungswert auszeichnen oder die für einen ausgewogenen Naturhaushalt erforderlich sind, sollen von einer Bebauung freigehalten werden.“
 - 2.3 In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„ihre Funktion als Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen und für den Biotopverbund ist in angemessener Weise durch naturnahe Entwicklung zu sichern und zu fördern.“
 - 2.4 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Bebauung soll auf Natur und Landschaft Rücksicht nehmen. Die stadtklimatischen Bedingungen sollen besonders berücksichtigt werden. Trassen für Verkehrswege und Versorgungsleitungen sind landschaftsgerecht und gebündelt zu führen. Zerschneidungen der Landschaftsräume und Landschaftsbestandteile sollen vermieden werden.“
 - 2.5 Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - 2.5.1 Die Wörter „wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere“ werden durch die Wörter „wild lebender Tiere und Pflanzen“ ersetzt.
 - 2.5.2 Der Punkt am Ende wird durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„auf die kohärente ökologische Vernetzung der Lebensstätten ist hinzuwirken.“

- 2.6 Hinter Nummer 4 werden folgende neue Nummern 5 und 6 eingefügt:
- „5. Natürliche oder naturnahe Gewässer einschließlich der Uferzonen sollen als bedeutsame Bestandteile des Naturhaushalts erhalten oder wiederhergestellt werden; auch im besiedelten Bereich soll der oberflächennahe Bodenwasserhaushalt erhalten und entwickelt werden.
6. Der Boden soll als nachhaltig funktionsfähiger Bestandteil des Naturhaushalts erhalten werden; die Versiegelung soll auf das unvermeidliche Maß begrenzt werden. Überbaute oder versiegelte Flächen, die so auf Dauer nicht mehr benötigt werden, sollen renaturiert oder der natürlichen Entwicklung überlassen werden.“
- 2.7 Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden Nummern 7 und 8.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- 3.1 In Satz 1 werden die Wörter „Jeder hat“ durch die Wörter „Alle haben“ ersetzt.
- 3.2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- 3.2.1 Hinter Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:
- „4. Hunde, Katzen, Pferde oder andere Haustiere so zu halten, dass die wild lebenden Tiere oder Pflanzen oder ihre Biotope nicht nachhaltig beeinträchtigt werden.“
- 3.2.2 Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.
- 3.3 Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1, und es wird folgender Absatz 2 angefügt:
- „(2) Die zuständigen Behörden prüfen bei Maßnahmen nach diesem Gesetz, dem Bundesnaturschutzgesetz oder nach Rechtsverordnungen, die sich auf diese Gesetze stützen, ob der Zweck auch anderweitig, insbesondere durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann. Ihre Befugnisse nach den in Satz 1 genannten Vorschriften bleiben unberührt.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- 4.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 4.1.1 Die Textstelle „8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254)“ wird durch die Textstelle „27. August 1997 (Bundesgesetzblatt 1997 I Seite 2142, 1998 I Seite 137)“ ersetzt.
- 4.1.2 Hinter der Textstelle (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 74) wird die Textstelle „zuletzt geändert am (Hamburgisches Gesetz und Verordnungsblatt Seiten),“ eingefügt.
- 4.1.3 Das Wort „Artenschutzprogramm“ wird durch die Textstelle „Arten- und Biotopschutzprogramm“ ersetzt.
- 4.2 Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Die Entwicklungsziele und Leitlinien des Landschaftsprogramms können durch themenspezifische Darstellungen auf gesamtstädtischer Ebene ergänzt werden, soweit dies zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft erforderlich ist. Dazu gehören insbesondere Darstellungen zu den Themen Naturhaushalt, Freiraumverbundsystem, Landschaftsbild und Ausgleichsfläche.“
- 4.3 Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- 5.1 In Absatz 1 Satz 2 wird die Textstelle „und in mindestens zwei Tageszeitungen“ gestrichen.
- 5.2 In Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 und Absatz 5 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Bedenken und“ gestrichen.
6. § 5 erhält folgende Fassung:
- „§ 5
Änderungen und Fortschreibungen
des Landschaftsprogramms
- (1) Das Landschaftsprogramm kann jederzeit nach Maßgabe von § 4 geändert oder fortgeschrieben werden. Es muss geändert werden, wenn sich die ihm zu Grunde liegenden Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege wesentlich geändert haben oder wenn Änderungen des Flächennutzungsplans eine Anpassung des Landschaftsprogramms erfordern.
- (2) Werden durch Änderungen oder Fortschreibungen des Landschaftsprogramms Grundzüge der Planung nicht berührt, kann den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Auslegung nach § 4 Absatz 1 durchgeführt werden.“
7. § 6 wird wie folgt geändert:
- 7.1 In Absatz 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:
- „Landschaftspläne können insbesondere für Teilgebiete aufgestellt werden,
1. die nachhaltigen Landschaftsveränderungen oder vielfältigen Nutzungsanforderungen ausgesetzt sind,
 2. die der Erholung dienen oder dafür vorgesehen sind,
 3. die Landschaftsschäden aufweisen oder befürchten lassen,
 4. die an oberirdische Gewässer angrenzen (Ufergebiete),
 5. die aus Gründen der Wasserversorgung unbeschadet wasserrechtlicher Vorschriften zu schützen und zu pflegen sind,
 6. in denen die Entwicklung des Biotopverbundsystems oder des Freiraumverbundsystems von Bedeutung ist,
 7. die für den Schutz und die Pflege historischer Kulturlandschaften und Landschaftsteile insbesondere hinsichtlich des Landschaftsbildes von besonders charakteristischer Bedeutung sind,
 8. in denen besondere Formen der Bewirtschaftung sicherzustellen sind,
 9. in denen wesentliche Belange der Grünordnung berührt sind.“
- 7.2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Soweit es erforderlich ist, setzt der Landschaftsplan die Zweckbestimmung von Flächen, die nicht in einem Bebauungsplan festzusetzen ist, sowie Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Grün- und Erholungsanlagen sowie der forstlichen Belange fest, insbesondere
1. die Anlage oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Sträuchern, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen sowie Schutzpflanzungen zur Vermeidung und Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen, jeweils einschließlich der Festsetzungen der Arten, ihrer Qualitäten und Pflanzweise,

2. die Herrichtung und Begrünung von Abgrabungsflächen, Deponien oder anderen geschädigten Grundstücken,
 3. Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung des Landschaftsbildes,
 4. die Beseitigung von Anlagen, die das Landschaftsbild beeinträchtigen und auf Dauer nicht mehr genutzt werden,
 5. Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege von Gehölzbeständen, Grünflächen und naturnahen Vegetationsbeständen,
 6. die Ausgestaltung und Erschließung von Ufer- und Feuchtbereichen einschließlich der Anpflanzung,
 7. die Begrünung und Erschließung innerstädtischer Kanal- und Flussuferbereiche,
 8. die Anlage von Grün- und Erholungsflächen wie Parkanlagen, Sport- und Spielplätzen, Friedhöfen oder Kleingärten sowie die Anlage von Wander-, Rad- und Reitwegen,
 9. Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tiere und Pflanzen sowie ihrer Lebensstätten, Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes,
 10. Maßnahmen zur Pflege und Bewirtschaftung von Flächen,
 11. Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Schutz und zur Pflege und Entwicklung des Bodens, des Wasserhaushalts wie Maßnahmen zur Versickerung sowie zur Sicherung und Verbesserung der stadtklimatischen Bedingungen.“
- 7.3 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 „(5) Wird von der Aufstellung oder Änderung eines Grünordnungsplanes nach Absatz 2 abgesehen, können Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft im Sinne der Absätze 3 und 4 im Bebauungsplan sowie in Rechtsverordnungen nach § 34 Absatz 4 BauGB festgesetzt werden.“
8. § 7 wird wie folgt geändert:
- 8.1 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Für die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Aufstellung des Landschaftsplanes gelten die Vorschriften des § 3 Absatz 1 BauGB sowie des § 1 Absatz 2 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 271) entsprechend.“
- 8.2 Absatz 5 Satz 4 erhält folgende Fassung:
 „§ 3 Absatz 3 BauGB gilt entsprechend.“
- 8.3 In Absatz 10 wird das Wort „sinngemäß“ durch das Wort „entsprechend“ ersetzt.
- 8.4 In Absatz 12 wird die Textstelle „in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 11. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 205, 212),“ gestrichen.
9. § 9 wird wie folgt geändert:
- 9.1 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- 9.1.1 Nummer 3 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:
 „auf Grundflächen, die im Außenbereich oder in einem Gebiet liegen, das in einem Baustufenplan nach § 10 Absatz 5 der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 21302-n), zuletzt geändert am 10. Dezember 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249), als Außengebiet gekennzeichnet ist, und die nicht einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne von § 34 BauGB in der jeweils geltenden Fassung zugehören,“.
- 9.1.2 Nummer 5 erhält folgende Fassung:
 „5. die Herstellung und wesentliche Umgestaltung von Gewässern mit Ausnahme der in § 1 Absatz 2 Nummern 2 und 3 des Hamburgischen Wassergesetzes vom 20. Juni 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 335), zuletzt geändert am 11. April 2000 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 78), bezeichneten Gewässer sowie deren Beseitigung einschließlich der von Gräben, auch wenn diese nur zeitweilig Wasser führen oder nach § 1 des Hamburgischen Wassergesetzes ausgenommen sind,“.
- 9.1.3 Nummer 7 erhält folgende Fassung:
 „7. die Rodung von Gehölzen, Feldhecken oder Knicks,“
- 9.1.4 Hinter Nummer 7 werden folgende Nummern 8 bis 11 angefügt:
- „8. der Umbruch von absolutem Grünland,
9. die Anlage von Weihnachtsbaumkulturen oder von vergleichbaren landschaftsfremden Wirtschaftskulturen,
10. die Entwässerung von Flächen zur dauerhaften Absenkung ihres Grundwasserspiegels, soweit sie zur nachhaltigen Beeinträchtigung der Lebensbedingungen von wild lebenden Tieren und Pflanzen führen kann,
11. die Anlage von Gewässern zur Fischzucht.“
- 9.2 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
 „(2) In der Regel nicht als Eingriff anzusehen ist die Beseitigung und wesentliche Umgestaltung von Gewässern und ihrer Ufer innerhalb der in der Anlage 1 rot umrandeten Flächen des Hafengebietes, deren genaue Grenzen sich aus der Anlage 2 ergeben.
- (3) Nicht als Eingriffe anzusehen sind
1. die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung, sofern dabei die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden,
 2. die Wiederaufnahme einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, sofern sie auf Grund vertraglicher Vereinbarungen zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war,
 3. innerhalb der in der Anlage 1 rot umrandeten Flächen des Hafengebietes, deren genaue Grenzen sich aus der Anlage 2 ergeben,
 - a) der Ausbau von Kaianlagen,
 - b) das Herstellen von Gewässern sowie Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer,
 4. Hochwasserschutzmaßnahmen.
- Die den Vorschriften des Rechts der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Rechts der Binnenfischerei und § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 (Bundesgesetzblatt I Seite 502) entsprechende gute fachliche Praxis bei der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung widerspricht in

der Regel nicht den in Satz 1 Nummer 1 genannten Zielen und Grundsätzen.“

9.3 In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Der Verursacher“ durch die Wörter „Die verursachende Person“ ersetzt.

9.4 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

9.4.1 In Satz 1 werden die Wörter „der Verursacher“ durch die Wörter „die verursachende Person“ ersetzt.

9.4.2 Hinter Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Wird in den Fällen des Absatzes 2 ein Eingriff festgestellt, so sind abweichend von den Sätzen 1 und 2 Ersatzmaßnahmen nur im Hafengebiet nach § 2 des Hafentwicklungsgesetzes vom 25. Januar 1982 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 19), zuletzt geändert am 28. Juni 2000 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 131), in der jeweils geltenden Fassung und nur insoweit durchzuführen, als die Kosten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einen Betrag in Höhe von 2,50 Euro je Quadratmeter ausgebauter Wasserfläche nicht überschreiten. Sind entsprechende Maßnahmen im Gebiet nach Satz 3 nicht möglich, ist stattdessen eine Ersatzzahlung an die zuständige Behörde zu entrichten. Deren Höhe bemisst sich nach dem in Satz 3 genannten Maßstab zur Kostenobergrenze für Maßnahmen. Sie ist zweckgebunden für die Finanzierung von Maßnahmen, durch die Werte oder Funktionen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes hergestellt oder in ihrem Bestand gesichert werden, die dem zerstörten Gut entsprechen.“

9.4.3 Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden neuer Absatz 7. Im neuen Satz 1 des Absatzes 7 werden die Wörter „der Verursacher“ durch die Wörter „die verursachende Person“ ersetzt und der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „Absatz 6 bleibt unberührt.“

9.5 Hinter dem neuen Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 8 eingefügt:

„(8) Ist die verursachende Person eines Eingriffs verpflichtet, nach Absatz 4 Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder nach Absatz 6 Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle durchzuführen, so hat sie die Maßnahmen einschließlich der erforderlichen Pflege und Entwicklung auf eigene Kosten nach Maßgabe der behördlichen Entscheidung im Sinne des § 10 Absatz 1 vorzunehmen. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen, dass die verursachende Person eines Eingriffs auf eigene Kosten die Fertigstellung der Maßnahmen sowie, soweit die Maßnahmen in der dauerhaften Pflege und Entwicklung von Flächen bestehen, die ordnungsgemäße Durchführung der Pflege und Entwicklung nachzuweisen hat. Sie kann die Durchführung der Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 auf eigene Kosten auf geeignete Dritte übertragen. Sie ist zur Übertragung verpflichtet, wenn ihr selbst die erforderliche Sachkunde fehlt.“

9.6 Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9 und erhält folgende Fassung:

„(9) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Höhe der Ausgleichsabgabe und das Verfahren zu ihrer Erhebung zu regeln. Ferner wird der Senat ermächtigt, abweichend von Absatz 7 Satz 1 durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wann und unter welchen Voraussetzungen eine Ausgleichsabgabe zu zahlen ist. Die Höhe ist grundsätzlich nach den Kosten zu bemessen, die die verursachende Person aufwenden müsste, wenn sie Ersatzmaß-

nahmen durchführen könnte. Ist eine Bemessung nach Satz 3 nicht möglich, ist die Höhe der Ausgleichsabgabe nach Dauer und Schwere des Eingriffs sowie Wert oder Vorteil für die verursachende Person zu bemessen. Die Schwere des Eingriffs ist bei der Berechnung der Ausgleichsabgabe in der Regel an Hand der beanspruchten Fläche und ihrer Funktion oder der Menge des entnommenen Materials zu berücksichtigen. Bei der Bemessung der Ausgleichsabgabe sind die notwendigen Verwaltungskosten der zuständigen Behörde für die Umsetzung von Maßnahmen mit einzubeziehen.“

9.7 Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 10, und es werden die Wörter „des Verursachers auch dessen Rechtsnachfolger“ durch die Wörter „der verursachenden Person auch deren Rechtsnachfolger“ ersetzt.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

10.1 In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen:

10.2 In Absatz 2 wird die Bezeichnung „§ 9 Absätze 4 bis 6“ durch die Bezeichnung „§ 9 Absätze 4 bis 8“ ersetzt.

10.3 Hinter Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Dem Antrag auf behördliche Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Zustimmung, Planfeststellung oder sonstige Entscheidung im Sinne des Absatzes 1 sind zur Beurteilung der Verpflichtungen nach § 9 Absätze 4 und 6 bis 8 oder der Untersagung nach § 9 Absatz 5 geeignete Unterlagen auf eigene Kosten beizufügen, und zwar:

1. eine Bestandsdarstellung und -bewertung der von den Beeinträchtigungen betroffenen Flächen hinsichtlich Naturhaushalt und Landschaftsbild,
2. die Darstellung und Bewertung der durch den Eingriff zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nach Art, Umfang und zeitlichem Ablauf,
3. die Darstellung der beabsichtigten Vorkehrungen zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,
4. die Darstellung und Begründung der erforderlichen Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz unvermeidbarer Beeinträchtigungen einschließlich ihrer Pflege und Unterhaltung nach Art, Umfang, Lage und zeitlichem Ablauf,
5. die Darstellung der erforderlichen Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung des Ausgleichs und des Absatzes.

Reichen die beigelegten Unterlagen für eine abschließende Beurteilung nicht aus, so kann die zuständige Behörde verlangen, dass die verursachende Person sie innerhalb angemessener Frist auf eigene Kosten ergänzt.“

10.4 In Absatz 4 werden die Wörter „der Verursacher“ durch die Wörter „die verursachende Person“ und das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

10.5 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

10.5.1 In Satz 1 werden die Wörter „der Verursacher“ durch die Wörter „die verursachende Person“ ersetzt und das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

10.5.2 In Satz 2 wird das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.

11. Hinter § 12 wird folgender § 12 a eingefügt:
- „§ 12 a
Kataster zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- (1) Die zuständige Behörde errichtet ein Kataster und führt dieses laufend fort. Es enthält Angaben zu den Eingriffen und den dazu erforderlichen Maßnahmen im Sinne von § 9 Absätze 4, 6 und 7.
- (2) Die im Sinne des § 10 Absatz 1 nach den anderen Rechtsvorschriften zuständige Behörde stellt der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde die für das Kataster erforderlichen Unterlagen in geeigneter Weise zur Verfügung. Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde stellt den Behörden und anderen Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg Auszüge aus dem Kataster bei Bedarf zur Verfügung, soweit dieses zur Wahrnehmung der diesen Stellen obliegenden Aufgaben erforderlich ist.“
12. § 13 wird wie folgt geändert:
- 12.1 In Absatz 1 wird das Wort „Eigentümer“ durch die Textstelle „Eigentümerinnen bzw. Eigentümer“ ersetzt, und es wird die Textstelle „in Schutzgebieten im Sinne des § 15“ durch die Textstelle „in Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 15 und des § 29 Absatz 3“ ersetzt.
- 12.2 In Absatz 2 wird das Wort „Eigentümer“ durch die Textstelle „Eigentümerinnen bzw. Eigentümer“ ersetzt.
13. § 14 erhält folgende Fassung:
- „§ 14
Aufgaben und Befugnisse der Naturschutzbehörde
- (1) Die zuständige Behörde hat die Einhaltung der Vorschriften des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu überwachen. Sie ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 erforderlichen Maßnahmen an.
- (2) Die mit dem Vollzug der Vorschriften des Naturschutzes und der Landschaftspflege beauftragten Personen sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten.
- (3) Werden Teile von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 15, 28 und 29 entgegen den Schutzvorschriften beeinträchtigt, so ordnet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen neben der Untersagung der Fortsetzung der Beeinträchtigung die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder Ausgleichsmaßnahmen an.
- (4) Die zuständige Behörde kann Eigentümerinnen bzw. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, die ein Grundstück nicht ordnungsgemäß in Stand halten, zur standortgemäßen Pflege des Grundstücks verpflichten, sofern die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege erheblich und nachhaltig beeinträchtigt werden und die Pflege des Grundstücks angemessen und zumutbar ist.“
14. Vor § 15 wird im Vierten Abschnitt folgender § 14 a eingefügt:
- „§ 14 a
Europäisches Netz „Natura 2000“
- (1) Die Freie und Hansestadt Hamburg trägt zum Aufbau und zum Schutz des Europäischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ bei. Die Begriffsbestimmungen nach § 19 a Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung gelten für die Bestimmungen dieses Gesetzes.
- (2) Der Senat wählt auf Vorschlag der zuständigen Behörde nach den in den Richtlinien genannten Maßstäben und im Verfahren nach § 19 b Absatz 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die Europäischen Vogelschutzgebiete aus. Die zuständige Behörde teilt die vom Senat ausgewählten Gebiete der zuständigen Stelle des Bundes zur Benennung gegenüber der Kommission mit.“
15. § 15 wird wie folgt geändert:
- 15.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 15.1.1 Die Textstelle „Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen“ wird durch die Textstelle „Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen“ ersetzt.
- 15.1.2 Es wird folgender Satz angefügt:
- „Ergänzend kann die zuständige Behörde zur Erreichung des Schutzzwecks Pflege- und Entwicklungspläne aufstellen.“
- 15.2 Es werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:
- „(3) Sind Teile von Natur und Landschaft als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung in die entsprechende Liste eingetragen, so erklärt der Senat sie so schnell wie möglich und im Übrigen nach Maßgabe des Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nummer L 206 Seite 7), zuletzt geändert am 27. Oktober 1997 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nummer L 305 Seite 42), entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zum Schutzgebiet im Sinne des Absatzes 1. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Teile von Natur und Landschaft als Europäisches Vogelschutzgebiet nach § 19 a Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes im Bundesanzeiger bekannt gemacht sind.
- (4) In den Fällen des Absatzes 3 ist der Schutzzweck in der Verordnung entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu bestimmen und festzulegen, ob prioritäre Biotop- oder prioritäre Arten geschützt werden, sowie das Gebiet unter Berücksichtigung der Einwirkungen auf die jeweiligen Erhaltungsziele von außen zu begrenzen. Ferner ist mit der Festlegung der notwendigen Gebote und Verbote sowie von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie erheblichen Störungen der mit den Erhaltungszielen umfassten Arten entgegenzuwirken.
- (5) Der Senat kann für Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Absatzes 3 „Natura 2000“-Maßnahmenpläne aufstellen. Die Pläne konkretisieren die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen einer auf Grund von Absatz 1 erlassenen Rechtsverordnung und können auch Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen administrativer oder vertraglicher Art im Sinne des Artikel 6 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 92/43/EWG umfassen.“
16. § 16 Absatz 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- „1. zur Erhaltung oder Entwicklung von Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,“

17. § 17 wird wie folgt geändert:
- 17.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 17.1.1 In Nummer 1 werden die Wörter „zur Erhaltung oder Wiederherstellung“ durch die Textstelle „zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung“ ersetzt.
- 17.1.2 In Nummer 2 werden hinter dem Wort „Landschaftsbildes“ die Wörter „oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft“ eingefügt.
- 17.1.3 In Nummer 3 wird hinter den Wörtern „für die“ das Wort „naturverträgliche“ eingefügt.
- 17.2 In Absatz 2 wird die Bezeichnung „§ 1 Absatz 3“ durch die Bezeichnung „§ 2 Absatz 3“ ersetzt.
18. § 20 wird wie folgt geändert:
- 18.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 18.1.1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,“.
- 18.1.2 In Nummer 2 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- 18.1.3 In Nummer 3 wird das Wort „oder“ angefügt.
- 18.1.4 Es wird folgende Nummer 4 angefügt:
„4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere wegen ihrer Bedeutung für die Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundsystemen“.
- 18.2 In Absatz 2 wird die Textstelle „Röhricht,“ gestrichen.
- 18.3 In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Für den Fall einer Minderung des Bestandes an geschützten Landschaftsbestandteilen kann die Rechtsverordnung nach Absatz 1 die Grundeigentümerin bzw. den Grundeigentümer oder die Nutzungsberechtigte bzw. den Nutzungsberechtigten zu angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzungen oder zweckgebundenen Ersatzzahlungen verpflichten.“
19. § 21 wird wie folgt geändert:
- 19.1 In Absatz 2 wird das Wort „Eigentümer“ durch die Textstelle „Eigentümerinnen bzw. Eigentümer“ ersetzt.
- 19.2 In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich eine Rechtsverordnung nach den §§ 15 und 20 auf das Gesamtgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg erstreckt.“
20. Hinter § 21 wird folgender § 21 a eingefügt:
- „§ 21 a
- Verträglichkeitsprüfung, Schutz für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, Konzertierungsgebiete und Europäische Vogelschutzgebiete
- (1) Projekte oder Pläne, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Projekten und Plänen erheblich beeinträchtigen könnten, sind auf ihre Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen zu prüfen.
- (2) Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen ein im Bundesanzeiger nach § 19 a Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes be-
- kannt gemachtes Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäisches Vogelschutzgebiet in den für seinen Schutzzweck oder seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können, sind unzulässig. Ist ein Gebiet nach § 19 a Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes als Konzertierungsgebiet im Bundesanzeiger bekannt gemacht, so sind Projekte sowie Veränderungen oder Störungen, die die im Gebiet vorkommenden prioritären Biotope oder prioritären Arten erheblich beeinträchtigen können, bis zur Beschlussfassung des Rates unzulässig.
- (3) Pläne, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein bekannt gemachtes Gebiet nachteilig beeinflussen können, haben Schutzzweck und Erhaltungsziele dieses Gebiets zu berücksichtigen. Sie dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 48 a aufgestellt werden.
- (4) Wird ein Vorhaben im Sinne des Absatzes 1 beantragt, so hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller auf ihre bzw. seine Kosten mit dem Antrag Unterlagen zur Verträglichkeit des beantragten Vorhabens mit den für das Gebiet festgelegten Erhaltungszielen vorzulegen.
- (5) Weitergehende Schutzvorschriften bleiben unberührt.“
21. In § 22 Absatz 4 werden die Wörter „eines Jahres“ durch die Wörter „von zwei Jahren“ ersetzt.
22. In § 22 a Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„§ 15 Absätze 3 bis 5 gilt entsprechend.“
23. In der Überschrift des Fünften Abschnittes werden die Wörter „wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere“ durch die Textstelle „wild lebender Tier- und Pflanzenarten“ ersetzt.
24. § 24 wird wie folgt geändert:
- 24.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Vorschriften dieses Abschnittes dienen dem Schutz und der Pflege der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt (Artenschutz). Der Artenschutz umfasst
1. den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen, insbesondere durch den menschlichen Zugriff,
 2. den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Biotope wild lebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,
 3. die Ansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.“
- 24.2 In Absatz 2 werden die Wörter „wild wachsenden Pflanzen und wild lebenden Tiere“ durch die Textstelle „wild lebenden Tier- und Pflanzenarten“ ersetzt.
- 24.3 In Absatz 3 wird das Wort „Viehseuchenrechts“ durch das Wort „Tierseuchenrechts“ ersetzt, und es werden hinter dem Wort „bleiben“ die Wörter „von den Vorschriften dieses Abschnittes“ eingefügt.

25. Die §§ 25 bis 29 erhalten folgende Fassung:

„§ 25

Arten- und Biotopschutzprogramm

(1) Das Arten- und Biotopschutzprogramm wird als Teil des Landschaftsprogramms (§ 3 Absatz 1) zur Vorbereitung, Durchführung und Überwachung von Maßnahmen zum Schutz und zur Ansiedlung der wild lebenden Tiere und Pflanzen sowie von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung und zur Wiederherstellung ihrer Lebensstätten und Lebensräume (Biotope) erstellt.

(2) Das Arten- und Biotopschutzprogramm enthält insbesondere

1. die Erfassung und Darstellung der wild lebenden Tiere und Pflanzen sowie ihrer wesentlichen Lebensgemeinschaften, Lebensbedingungen und Biotope, soweit sie für den Arten- und Biotopschutz bedeutsam sind, sowie Aussagen über eingetretene Veränderungen der Populationen und ihrer Lebensbedingungen und Biotope,
2. die Zustandsbewertung unter besonderer Berücksichtigung der gefährdeten und bedrohten Arten, Lebensgemeinschaften und Biotope verbunden mit der Darstellung ihrer wesentlichen Gefährdungsursachen,
3. Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für vorhandene und neu zu schaffende Biotope,
4. Vorschläge für Ausweisungen, Erwerb und Vorhaltung vorhandener und neu zu schaffender Biotope,
5. Richtlinien und Hinweise für Pflege und Maßnahmen zur Lenkung der Bestandsentwicklung.

§ 26

Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen sowie ihrer Biotope

(1) Es ist verboten,

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. Biotope wild lebender Tier- und Pflanzenarten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören; insbesondere ist es verboten,
 - a) die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, ungemähtem Gelände, abgeernteten Feldern sowie an Hecken, Hängen oder Böschungen abzubrennen,
 - b) Weg- oder Gewässerränder, Feldraine oder nicht bewirtschaftete Flächen durch das Ausbringen von Stoffen wie chemische Mittel zur Bekämpfung von Tieren oder Pflanzen sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Tieren oder Pflanzen beeinträchtigen können, zu beeinträchtigen,
 - c) in der Zeit vom 15. März bis zum 30. September Bäume, Hecken oder Gebüsche abzuschneiden, zu roden oder auf andere Weise zu zerstören oder
 - d) in der Zeit vom 1. Februar bis zum 30. September Bäume mit erkennbaren oder bekannten Horsten oder Brut- oder Schlafhöhlen zu fällen oder zu besteigen,

4. wild lebende oder nicht wild lebende Tiere oder Pflanzen gebietsfremder Arten auszusetzen oder in der freien Natur anzusiedeln oder auszusäen,

5. wild lebende Tiere oder Pflanzen nicht besonders geschützter Arten oder Teile derselben für den Handel oder für andere gewerbliche Zwecke zu sammeln oder sonst der Natur zu entnehmen.

(2) Von den Verboten des Absatzes 1 gelten nicht:

1. Nummer 3 Buchstabe c

- a) für Baumpfleßmaßnahmen zur Gesunderhaltung des Baumes,
- b) für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und
- c) für das Abschneiden und Roden von Bäumen oder Teilen von ihnen für Maßnahmen zur Jungdurchforstung bis Ende März eines jeden Jahres sowie ansonsten für andere Kultur- und Läuterungsarbeiten zur Jungwuchspflege,

2. Nummer 4 für die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung, sofern dabei die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

(3) Wild lebende Tiere dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis der zuständigen Behörde und nur zu wissenschaftlichen Zwecken beringt oder auf andere Weise gekennzeichnet werden.

§ 27

Besondere Artenschutzmaßnahmen

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Anordnungen treffen, um wild lebende Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten oder deren Biotope vor Beeinträchtigungen zu schützen oder ihre sonstigen Lebensbedingungen zu gewährleisten. Die Anordnung ist auf den im Einzelfall erforderlichen Zeitraum zu beschränken; sie kann darüber hinaus mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 28

Gesetzlich geschützte Biotope

(1) Gesetzlich besonders geschützt sind:

1. Dünen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich,
2. naturnahe und unverbaute Bach- und Flussabschnitte, naturnahe stehende Kleingewässer, Verlandungsbereiche stehender Gewässer und Bracks,
3. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Rieder, Nasswiesen und Quellbereiche,
4. offene Binnendünen, Zwergstrauchheiden, Borstgrasrasen, Trocken- und Halbtrockenrasen,
5. Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
6. Bruch-, Sumpf- und Auwälder sowie
7. Feldhecken und Feldgehölze,

sofern sie in ihrer Ausprägung den näheren Regelungen nach der Anlage 3 hinsichtlich der Standortverhältnisse, der Vegetation oder sonstiger Eigenschaften entsprechen.

(2) Alle Handlungen oder Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der Biotope nach Absatz 1 oder ihrer Bestandteile führen können, sind verboten.

(3) Die zuständige Behörde kann auf Antrag vom Verbot nach Absatz 2 Ausnahmen zulassen,

1. wenn die durch die Handlung oder Maßnahme bewirkte Beeinträchtigung durch entsprechende Maßnahmen wieder ausgeglichen werden kann oder
2. wenn die Handlung oder Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist.

In den Fällen einer Ausnahme nach Satz 1 Nummer 2 können Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen angeordnet werden. § 9 Absätze 4, 6 und 9 findet entsprechende Anwendung.

(4) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Anlage 3 zu ändern, soweit zur Bestimmung der gesetzlich besonders geschützten Biotope nähere Merkmale erforderlich werden oder wenn naturwissenschaftliche Erkenntnisse die Änderung erfordern.

§ 29

Biotopverbund

(1) Die Gewässer mit ihren Ufern und Überschwemmungsgebieten sind nach Möglichkeit als Biotope für eine Vielzahl wild lebender Tiere und Pflanzen zu erhalten und soweit wie möglich für die Wanderung, die geographische Verbreitung und den genetischen Austausch wild lebender Arten wiederherzustellen und zu entwickeln. Auf ihre Funktionen ist bei allen Maßnahmen besonders Rücksicht zu nehmen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Wegränder und Feldraine. Sie sind soweit wie möglich so herzurichten und zu unterhalten, dass sie sich naturnah entwickeln können.

(3) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. zur Herrichtung, Erhaltung oder Wiederherstellung von Randstreifen entlang der Biotope nach den Absätzen 1 und 2 die notwendigen Gebote und Verbote und, soweit erforderlich, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen zu bestimmen und
2. Teile von Natur und Landschaft als Teil eines Biotopverbundes zu schützen, insbesondere die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote und, soweit erforderlich, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen zu erlassen, wenn sie wegen ihrer Lage und Eignung benötigt werden, um Teile von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 16, 19, 20 und 28 so miteinander zu verbinden, dass der Austausch zwischen den Biotopen und ihren Lebensgemeinschaften ermöglicht wird.“

26. § 30 Absatz 2 Nummern 1 und 3 bis 6 werden gestrichen.

27. § 31 wird wie folgt geändert:

27.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

27.1.1 Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Tiergehege im Sinne des Satzes 1 sind eingefriedete Grundflächen, auf denen Tiere sonst wild lebender Arten nicht zwecks Zurschaustellung und nicht nur vereinzelt im Freien gehalten werden. Als Tiergehege gelten auch Volieren oder vergleichbare ortsfeste Einrichtungen, in denen Greifvögel, Eulen oder andere Wirbeltiere nicht zwecks Zurschaustellung und nicht nur vereinzelt gehalten werden.“

27.1.2 In Satz 4 werden hinter dem Wort „Grundflächen“ die Wörter „oder Anlagen“ eingefügt.

27.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

27.2.1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die artgemäße Ernährung und Pflege sowie die ständige fachkundige Betreuung der Tiere den tierschutzrechtlichen Anforderungen genügen,“.

27.2.2 Die Nummern 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„3. weder der Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigt noch das Betreten von Wald und Flur oder der Zugang zu Gewässern oder zu hervorragenden Landschaftsteilen in unangemessener Weise eingeschränkt werden und

4. ein Entweichen der Tiere unterbunden ist sowie Belange des Artenschutzes nicht entgegenstehen.“

27.3 In Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „den Amtstierarzt“ durch die Textstelle „die Amtstierärztin bzw. den Amtstierarzt“ ersetzt.

27.4 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

27.4.1 In Satz 1 werden die Wörter „Der Inhaber“ durch die Textstelle „Die Inhaberin bzw. der Inhaber“ ersetzt.

27.4.2 In Satz 3 werden die Wörter „Der Auskunftspflichtige“ durch die Textstelle „Die bzw. der Auskunftspflichtige“ ersetzt.

28. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

Haltung von Wildtieren in Zoos, Bezeichnungen

(1) Die Errichtung, Erweiterung und der Betrieb von Zoos bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde. Zoos im Sinne des Satzes 1 sind, ausgenommen Zirkusse und Tierhandlungen, dauerhafte Einrichtungen, in denen lebende Tiere von sonst wild lebenden Arten zwecks Zurschaustellung während eines Zeitraumes von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden.

(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 ist zu erteilen, wenn

1. die Tiere so gehalten werden, dass den biologischen und den Erhaltungsbedürfnissen der jeweiligen Art Rechnung getragen wird, insbesondere die jeweiligen Gehege nach Lage, Größe, Gestaltung und inneren Einrichtungen verhaltensgerecht ausgestaltet sind,
2. die Tiere so gehalten werden, dass sie, stets hohen Anforderungen genügend, fachkundig artgemäß ernährt und gepflegt sowie tiermedizinisch betreut und behandelt werden,
3. ein Register über den Tierbestand des Zoos in einer den verzeichneten Arten jeweils angemessenen Form geführt und stets auf dem neuesten Stand gehalten wird,
4. das Entweichen der Tiere unterbunden wird,
5. dem Eindringen von Schädlingen oder Krankheiten von außen vorgebeugt wird,
6. die Aufklärung und das Bewusstsein der Öffentlichkeit in Bezug auf den Erhalt der biologischen Vielfalt, insbesondere durch Informationen über die zur Schau gestellten Arten und ihre natürlichen Lebensräume gefördert wird und
7. die Zoos sich zumindest an einem der nachfolgend genannten Gebiete beteiligen

- a) an Forschungsaktivitäten, die zur Erhaltung der Arten beitragen, einschließlich dem Austausch von Informationen über die Artenerhaltung oder
- b) an der Aufzucht in Gefangenschaft, der Bestandsvermehrung und der Wiedereinbürgerung von Arten in ihrem natürlichen Lebensraum oder
- c) an der Ausbildung in erhaltungsspezifischen Kenntnissen und Fertigkeiten.
- (3) Die Inhaberin bzw. der Inhaber des Zoos oder die ganz oder zum Teil mit der Leitung betrauten Personen haben der zuständigen Behörde auf Verlangen die zur Überwachung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die von der zuständigen Behörde beauftragten Personen sind befugt, zum Zwecke der Überwachung Grundstücke, Wirtschaftsgebäude, Geschäfts-, Betriebs- und Lageräume während der üblichen Arbeits- oder Betriebszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und das Register über den Tierbestand des Zoos einzusehen und zu prüfen. Die bzw. der Auskunftspflichtige hat das Register über den Tierbestand vorzulegen.
- (4) Stellt die zuständige Behörde fest, dass der Zoo entgegen der Genehmigung im Widerspruch zu den Zielen der Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nummer L 94 Seite 24) geführt wird, so kann die zuständige Behörde zur Einhaltung der Voraussetzungen für den Betrieb Anordnungen erlassen oder den Zoo oder einen Teil des Zoos für die Öffentlichkeit schließen. Kommt der Zoo den nachträglichen Anordnungen nicht innerhalb der festgelegten Frist nach, so ordnet die zuständige Behörde die Schließung des Zoos oder einen Teil des Zoos innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwei Jahren nach Erlass der Anordnungen an. Die zuständige Behörde stellt im Fall der Schließung sicher, dass die betroffenen Tiere angemessen und im Einklang mit dem Zweck und den Bestimmungen der Richtlinie 1999/22/EG anderweitig untergebracht oder, sofern dieses nicht möglich ist, beseitigt werden.
- (5) Die Bezeichnungen „Zoo“, „Zoologischer Garten“, „Tiergarten“, „Tierpark“, „Vogelwarte“, „Vogelschutzwarte“, „Vogelschutzstation“ oder Bezeichnungen, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde geführt werden.“
29. In § 33 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
„Mitgebrachte Gegenstände dürfen nicht zurückgelassen werden. Wer in der Flur Gegenstände ablegt, wegwirft oder sich ihrer dort in sonstiger Weise entledigt, ist verpflichtet, diese wieder an sich zu nehmen und aus der Flur zu entfernen.“
30. § 34 wird wie folgt geändert:
- 30.1 Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1, und es wird hinter der Textstelle „nur insoweit gestattet, als“ die Textstelle „am Pferd ein gültiges Kennzeichen gemäß der Anlage 4 beidseitig angebracht und gut sichtbar geführt wird und“ eingefügt.
- 30.2 Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Die Kennzeichen nach der Anlage 4 werden auf Antrag von der zuständigen Behörde für die Dauer von vier Jahren gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr ausgegeben. Die zuständige Behörde kann die Ausgabe der Kennzeichen sowie die Erhebung und Verwaltung der Gebühr dem Landesverband der Reit- und Fahrvereine Hamburg e.V. oder einem vergleichbaren rechtsfähigen Verein übertragen.“
31. In § 35 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „des Grundstückseigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten“ durch die Textstelle „der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter“ ersetzt.
32. In § 36 Absatz 1 werden die Wörter „des Grundstücksbesitzers“ durch die Textstelle „der Grundstücksbesitzerin bzw. des Grundstücksbesitzers“ ersetzt.
33. § 37 wird wie folgt geändert:
- 33.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
33.1.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Freien und Hansestadt Hamburg steht ein Vorkaufsrecht zu beim Verkauf von Grundstücken,
1. die in Naturschutzgebieten oder Nationalparks liegen,
2. auf denen sich Naturdenkmale befinden,
3. auf denen sich gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 28 Absatz 1 befinden, ausgenommen in den Fällen des § 28 Absatz 1 Nummern 1 und 7 sowie Röhrichte, Rieder und Nasswiesen im Sinne der Nummer 3,
4. die in einem Landschaftsplan entsprechend bezeichnet sind oder
5. die ganz oder überwiegend mit einem Gewässer überstanden sind (Gewässerparzelle).“
33.1.2 In Satz 2 wird die Bezeichnung „Nummern 1 bis 3“ gestrichen.
33.1.3 In Satz 3 werden die Wörter „den Eigentümer“ durch die Textstelle „die Eigentümerin bzw. den Eigentümer“ und das Wort „er“ durch die Textstelle „sie bzw. er“ ersetzt
33.1.4 Es wird folgender Satz angefügt:
„Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Erbbaurecht übertragen wird.“
- 33.2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
33.2.1 In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Textstelle „Die bzw. der“ und die Wörter „des Verpflichteten“ durch die Textstelle „der bzw. des Verpflichteten“ ersetzt.
33.2.2 In Satz 2 werden die Wörter „den Erwerber als Eigentümer“ durch die Textstelle „die Erwerberin bzw. den Erwerber als Eigentümerin bzw. Eigentümer“ ersetzt.
33.2.3 In Satz 3 wird das Wort „eines“ durch die Textstelle „einer bzw. eines“ ersetzt.
- 33.3 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
33.3.1 In Satz 1 werden die Wörter „dem Veräußerer“ durch die Wörter „der veräußernden Person“ ersetzt.
33.3.2 In Satz 5 werden die Wörter „des Käufers“ durch die Textstelle „der Käuferin bzw. des Käufers“ und die Wörter „den Käufer“ durch die Textstelle „die Käuferin bzw. den Käufer“ ersetzt.
- 33.4 Es wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Abweichend von Absatz 5 Satz 2 kann die Freie und Hansestadt Hamburg den zu zahlenden Betrag nach dem Verkehrswert des Grundstücks im Zeitpunkt des Kaufes

bestimmen, wenn der vereinbarte Kaufpreis den Verkehrswert in einer dem Rechtsverkehr erkennbaren Weise deutlich überschreitet. In diesem Fall ist die bzw. der Verpflichtete berechtigt, bis zum Ablauf eines Monats nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes über die Ausübung des Vorkaufsrechts vom Vertrag zurückzutreten. Auf das Rücktrittsrecht sind die §§ 346 bis 354 und 356 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden. Tritt die bzw. der Verpflichtete vom Vertrag zurück, trägt die Freie und Hansestadt Hamburg die Kosten des Vertrages auf der Grundlage des Verkehrswertes.“

34. In § 38 Absatz 1 Nummer 3 wird hinter dem Wort „Naturdenkmal“ die Textstelle „oder ein gesetzlich geschützter Biotop im Sinne des § 28 Absatz 1“ eingefügt.

35. § 39 wird wie folgt geändert:

35.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit Bestimmungen dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder soweit Maßnahmen auf Grund dieser Rechtsvorschriften außerhalb der förmlichen Enteignung nach § 38 die Eigentümerin bzw. den Eigentümer unverhältnismäßig und unzumutbar belasten und soweit die Belastung nicht anderweitig ausgeglichen werden kann, hat die Freie und Hansestadt Hamburg angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Eine unverhältnismäßige und unzumutbare Belastung im Sinne des Satzes 1 ist insbesondere anzunehmen, wenn infolge von Verboten

1. die bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung nicht mehr fortgesetzt werden darf oder auf Dauer eingeschränkt werden muss und hierdurch die wirtschaftliche Nutzbarkeit des Grundstücks erheblich beschränkt wird oder
2. eine nicht ausgeübte, aber beabsichtigte Nutzung unterbunden wird, die sich nach Lage und Beschaffenheit des Grundstücks objektiv anbietet und die die Eigentümerin bzw. der Eigentümer sonst unbeschränkt hätte ausüben können.

Für die Bemessung der Entschädigung sind die für die Enteignung geltenden landesrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden. Über die nach Satz 1 gebotene Entschädigung ist durch die zuständige Behörde zumindest dem Grunde nach in Verbindung mit der Entscheidung über die belastende Maßnahme zu entscheiden.“

35.2 In Absatz 2 werden die Wörter „der Eigentümer“ durch die Textstelle „die Eigentümerin bzw. der Eigentümer“ ersetzt, und es werden die Wörter „infolge der enteignenden Maßnahme“ durch die Textstelle „infolge der Maßnahme nach Absatz 1“ ersetzt.

35.3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Freie und Hansestadt Hamburg kann von der durch eine entschädigungspflichtige Maßnahme nach Absatz 1 belasteten Eigentümerin bzw. dem durch eine entschädigungspflichtige Maßnahme nach Absatz 1 belasteten Eigentümer die Übertragung des Eigentums verlangen, wenn die an die Eigentümerin bzw. den Eigentümer zu zahlende Entschädigung mehr als fünfzig vom Hundert des Verkehrswertes betragen würde. Der Übertragungsanspruch erlischt durch den Verzicht der Eigentümerin bzw. des Eigentümers auf den Mehrbetrag.“

36. § 40 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Über die Mitwirkungsrechte des § 29 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes hinaus ist einem nach § 29 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verein, soweit er dadurch in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird, Gelegenheit zur Äußerung sowie zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben

1. bei der Vorbereitung von Gesetzen, die die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege erheblich berühren,
2. bei der Vorbereitung von überwiegend die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege regelnden Verordnungen,
3. vor Befreiungen oder Ausnahmen von Verboten oder Geboten, die zum Schutz eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung, eines Europäischen Vogelschutzgebietes oder eines Naturdenkmals erlassen sind, oder die zum Schutz eines gesetzlich geschützten Biotops im Sinne des § 28 Absatz 1 bestehen,
4. bei der Vorbereitung von Plänen im Sinne des § 3,
5. bei der Vorbereitung von Plänen im Sinne des § 15 Absatz 5,
6. vor Plangenehmigungen über Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 9 verbunden sind,
7. vor immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen von Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 9 oder mit stofflichen Belastungen im Sinne des § 19 e des Bundesnaturschutzgesetzes verbunden sind,
8. bei der Vorbereitung von wasserwirtschaftlichen Rahmenplänen nach § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung vom 12. November 1996 (Bundesgesetzblatt I Seite 1696), zuletzt geändert am 3. Mai 2000 (Bundesgesetzblatt I Seiten 632, 634), und von Bewirtschaftungsplänen nach § 36 b des Wasserhaushaltsgesetzes,
9. vor wasserrechtlichen Entscheidungen über das Einleiten von Abwasser, das Aufstauen von oberirdischen Gewässern, das Ablassen aufgestauten Wassers sowie über das Benutzen oder Absenken von Grundwasser, soweit sie mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 9 verbunden sind,
10. bei der Vorbereitung von forstlichen Rahmenplänen nach § 2 des Landeswaldgesetzes und
11. vor waldrechtlichen Entscheidungen über die Rodung oder Umwandlung von Wald sowie über die Erstaufforstung von Flächen.“

37. § 41 wird wie folgt geändert:

37.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Klage oder der Antrag nach Absatz 1 sind zulässig, wenn

1. sie sich gegen eine behördliche Entscheidung, jeweils im Sinne des § 29 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes oder des § 40 Absatz 1 Nummern 3, 6, 7, 9 und 11 richten,
2. nicht bereits darüber in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren entschieden ist,
3. der Verein dadurch in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird und von seinem Recht auf

Mitwirkung nach § 29 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes oder nach § 40 Absatz 1 Gebrauch gemacht hat und

4. der Verein geltend macht, dass die behördliche Entscheidung Rechtsvorschriften zum Schutz von Natur und Landschaft widerspricht, und insbesondere, dass die Voraussetzungen für eine stattgebende Entscheidung nach den genannten Vorschriften nicht vorliegen oder dass die zuständige Behörde das ihr eingeräumte Ermessen fehlerhaft ausgeübt hat.

Abweichend von Satz 1 ist die Klage oder der Antrag nicht zulässig, wenn die behördliche Entscheidung

1. ein Vorhaben im Hafengebiet nach dem Hafentwicklungsgesetz,
 2. eine öffentliche oder private Hochwasserschutzanlage,
 3. die Flugzeugproduktion am Standort Finkenwerder und den Sonderlandeplatz oder
 4. die Bundesautobahn A 252
- betrifft.“

- 37.2 Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Klagerecht nach den Absätzen 1 und 2 gilt entsprechend, wenn über das mit einem Eingriff in die Natur verbundene Vorhaben an Stelle einer Planfeststellung rechtswidrig eine Genehmigung erteilt worden ist oder wenn dem Verein nicht die nach § 40 Absatz 1 und § 42 gebotene Gelegenheit zur Mitwirkung gewährt wurde.“

38. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

Beteiligung von Verbänden im Verfahren

(1) In den Fällen des § 29 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes und des § 40 Absatz 1 hat die jeweils für das Verfahren zuständige Behörde die zur Mitwirkung berechtigten Vereine zu benachrichtigen. Sie räumt zugleich eine angemessene Frist zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten sowie zur Äußerung ein.

(2) In Verfahren, in denen sich die zur Mitwirkung berechtigten Vereine beteiligt haben, teilt die zuständige Behörde dem Verein das Ergebnis des Verfahrens mit. Kann der Verein unter den Voraussetzungen des § 41 Absätze 1 und 2 gegen das Ergebnis Klage erheben oder vorläufigen Rechtsschutz beantragen, so stellt die Behörde das Verfahrensergebnis mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu.

(3) Die für die Entscheidungen im Sinne des § 41 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 zuständigen Behörden unterrichten die Beteiligten unverzüglich über den Zeitpunkt der Zustellung nach Absatz 2. Sie weisen die Beteiligten auf das dem Verein eingeräumte Klagerecht und auf die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Rechtskraft der Entscheidung hin.“

39. § 43 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der zur Mitwirkung berechtigte Verein ist mit Erhebung des Widerspruchs gegen eine Entscheidung im Sinne des § 41 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Beteiligter im Sinne des § 13 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 333, 402), zuletzt geändert am 27. August 1997 (Hamburgisches Gesetz-

und Verordnungsblatt Seite 441), in der jeweils geltenden Fassung.“

40. § 44 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die zuständige Behörde kann juristischen Personen des Privatrechts, die nach § 29 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannt sind oder die sich sonst vorwiegend den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Vierten und Fünften Abschnittes widmen und Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten, im gegenseitigen Einvernehmen in bestimmtem Umfang geschützte Teile von Natur und Landschaft zur Betreuung oder Maßnahmen nach dem Arten- und Biotopschutzprogramm zur Durchführung übertragen.“

41. In § 45 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „einen Vorsitzenden und einen Schriftführer“ durch die Textstelle „eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer“ ersetzt.

42. Hinter § 45 wird folgender § 45 a eingefügt:

„§ 45 a

Ehrenamtlicher Naturschutzdienst

(1) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde kann zur Unterstützung der hauptamtlich im Naturschutz tätigen Personen geeignete Personen als Naturschutzdienst bestellen. Der Naturschutzdienst ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Naturschutzdienst soll insbesondere

1. die Allgemeinheit beim Besuch der geschützten Gebiete über die zum Schutz der Gebiete bestehenden Vorschriften informieren und aufklären,
2. die Einhaltung der zum Schutz der Gebiete erlassenen Gebote und Verbote überwachen sowie Zuwiderhandlungen durch Aufklärung unterbinden,
3. die zuständigen Stellen von Zuwiderhandlungen unterrichten und
4. Schäden oder andere Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft der Gebiete der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde mitteilen.

(3) Der Naturschutzdienst ist, soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, berechtigt, die geschützten Gebiete außerhalb von Wegen zu betreten. Er hat sich bei seiner Aufgabenwahrnehmung auf Verlangen auszuweisen.

(4) Die Bestellung erfolgt in der Regel für ein bestimmtes Gebiet im Sinne des § 15 für fünf Jahre. Ist einer juristischen Person die Betreuung nach § 44 für das betreffende Gebiet übertragen, so kann sie zur Bestellung geeignete Personen vorschlagen. Wiederbestellungen sind zulässig. Die Bestellung kann widerrufen werden, wenn die mit der Bestellung übertragene Aufgabe pflichtwidrig oder nicht erfüllt wird.

(5) Den Personen des Naturschutzdienstes werden die im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung entstandenen notwendigen Aufwendungen erstattet.“

43. Die Überschrift des Neunten Abschnittes erhält folgende Fassung:

„Neunter Abschnitt

Anzeigepflichten, Untersuchungen,
Datenverarbeitung und Befreiungen“

44. § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

Zutritt und Untersuchungen

(1) Die Bediensteten und Beauftragten der zuständigen Behörde sind berechtigt, Grundstücke zu betreten sowie dort Kartierungen und Erhebungen von Tier- und Pflanzenarten sowie von Biotopen, Bodenuntersuchungen, Vermessungen oder ähnliche Arbeiten auszuführen, soweit dies zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes oder auf Grund dieser Gesetze erlassener Rechtsverordnungen erforderlich ist. Nach Durchführung der Arbeiten ist der alte Zustand wiederherzustellen.

(2) Die Verfügungsberechtigten sollen vor dem Betreten der Grundstücke in geeigneter Weise benachrichtigt und, im Fall von Untersuchungen, danach in geeigneter Weise informiert werden.

(3) Die Bediensteten der zuständigen Behörde sind ferner berechtigt, Tiergehege oder Zoos vergleichbare Anlagen oder Einrichtungen zur Haltung und Unterbringung von Tieren und Pflanzen aufzusuchen und deren Bestand aufzunehmen und zu kontrollieren, soweit dies zur Wahrnehmung von Aufgaben nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes oder auf Grund dieser Gesetze erlassener Rechtsverordnungen erforderlich ist.“

45. Hinter § 47 wird folgender § 47 a eingefügt:

„§ 47 a

Datenverarbeitung

(1) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde ist berechtigt, die zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach dem Bundesnaturschutzgesetz und nach diesem Gesetz erforderlichen personenbezogenen Daten im Sinne des § 4 Absatz 1 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 5. Juli 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 133, 165, 226), zuletzt geändert am (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite), in der jeweils geltenden Fassung zu erheben und weiter zu verarbeiten. Es handelt sich dabei insbesondere um Daten über

1. Bezeichnung, Größe und Lage von Grundstücken oder Flächen,
2. Ausstattung von Grundstücken oder Flächen mit Arten und Biotopen,
3. Beeinträchtigungen und Gefährdungen von Arten und Biotopen,
4. geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Vierten und des Fünften Abschnittes,
5. Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
6. Maßnahmen im Sinne des Dritten Abschnittes,
7. Eigentümerinnen bzw. Eigentümer, Nutzungsberechtigte und deren Betriebe,
8. Nutzungen und Bewirtschaftungsformen sowie
9. Vergütungen für landschaftspflegerische Maßnahmen und Ausgleichszahlungen für Nutzungsbeschränkungen.

Eine Erhebung auch ohne Kenntnis der Betroffenen ist zulässig, wenn andernfalls die Erfüllung der Aufgaben

nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder nach diesem Gesetz gefährdet würde.

(2) Regelmäßige Datenübermittlungen an andere Behörden oder öffentliche Stellen sind zulässig, soweit dieses durch Bundes- oder Landesrecht unter Festlegung des Anlasses oder Zwecks der Ermittlungen, der Datenempfängerin bzw. des Datenempfängers und der übermittelnden Daten bestimmt ist.

(3) Für andere Zwecke erhobene Daten dürfen zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz oder nach dem Bundesnaturschutzgesetz weiter verarbeitet werden, wenn die die Daten erhebende Behörde die Daten zu diesem Zweck erheben dürfte, sowie im Übrigen unter den Voraussetzungen des § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummern 2 bis 8 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes.

(4) Im Übrigen findet das Hamburgische Datenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.“

46. § 48 wird wie folgt geändert:

46.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

46.1.1 Es wird hinter den Wörtern „Gesetzen über Nationalparke kann“ die Textstelle „vorbehaltlich § 48 a“ eingefügt.

46.1.2 Es wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt für durch Gesetz festgestellte Landschaftspläne nach § 7 Absatz 2 entsprechend.“

46.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Befreiung nach Absatz 1 und für die Befreiung nach § 31 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes können Maßnahmen im Sinne des § 9 Absatz 4 und Absatz 6 Sätze 1 und 2 verlangt oder ansonsten eine Ausgleichsabgabe im Sinne des § 9 Absatz 7 erhoben werden. § 9 Absätze 7 bis 10 gilt entsprechend.“

46.3 Hinter Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ferner kann eine Befreiung erteilt werden für Bauvorhaben, die nach den Bestimmungen einer Landschaftsschutzverordnung unzulässig sind, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung nach § 33 Absatz 1 BauGB vorliegen.“

47. Hinter § 48 wird folgender § 48 a eingefügt:

„§ 48 a

Befreiungen von Vorschriften zum Schutz von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung und von Europäischen Vogelschutzgebieten

(1) Von den Verboten des § 21 a Absatz 2 Sätze 1 und 2 oder von Verboten einer Rechtsverordnung im Sinne des § 15 Absätze 1 und 3 gewährt die zuständige Behörde auf Antrag Befreiung, wenn

1. die Verträglichkeitsprüfung nach § 21 a Absatz 1 ergibt, dass die für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigt werden können und
2. das Vorhaben die Befreiung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erfordert und eine zumutbare Alternativlösung nicht gegeben ist.

Zu den zwingenden Gründen im Sinne von Satz 1 Nummer 2 zählen auch solche sozialer oder wirtschaftlicher Art. Schließt das Gebiet einen prioritären Lebensraumtyp oder eine prioritäre Art ein, so ist, wenn die Befreiung aus anderen Gründen als denen der menschlichen Gesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder wegen maßgeblicher günstiger Umweltwirkungen beantragt wird,

- vor der Entscheidung über den Antrag von der zuständigen Behörde über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission einzuholen.
- (2) Soll die Befreiung nach Absatz 1 erteilt werden, sind Maßnahmen im Sinne des § 9 Absätze 4 und 6 festzusetzen und durchzuführen. Die Maßnahmen haben den Zusammenhang des Europäischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ sicherzustellen.
- (3) Die zuständige Behörde unterrichtet in den Fällen des Absatzes 2 die Kommission über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die getroffenen Maßnahmen und deren Durchführung.“
48. § 49 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 48.1 In Nummer 2 wird die Bezeichnung „§ 9 Absatz 1“ durch die Bezeichnung „§ 9 Absätze 1 und 2“ ersetzt.
- 48.2 Hinter Nummer 5 wird folgende Nummer 5 a eingefügt:
- „5 a. entgegen § 21 a Absatz 2 ein bekannt gemachtes Gebiet durch Veränderungen oder Störungen oder Projekte erheblich beeinträchtigt.“
- 48.3 In Nummer 6 wird die Bezeichnung „§ 22 Absatz 2“ durch die Bezeichnung „§ 22 Absatz 3“ ersetzt.
- 48.4 Die Nummern 8 bis 12 erhalten folgende Fassung:
- „8. entgegen § 26 Absatz 1 Nummer 1 wild lebende Tiere mutwillig beunruhigt oder ohne vernünftigen Grund fängt, verletzt oder tötet,
9. entgegen § 26 Absatz 1 Nummer 2 wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort entnimmt oder sie nutzt oder ihre Bestände niederschlägt oder auf sonstige Weise verwüstet,
10. entgegen § 26 Absatz 1 Nummer 3 Biotope wild lebender Tier- und Pflanzenarten ohne vernünftigen Grund beeinträchtigt oder zerstört,
11. entgegen § 26 Absatz 1 Nummer 4 wild lebende oder nicht wild lebende Tiere oder Pflanzen gebietsfremder Arten aussetzt oder in der freien Natur ansiedelt oder aussät,
12. entgegen § 26 Absatz 1 Nummer 5 wild lebende Pflanzen nicht besonders geschützter Arten oder Teile derselben für den Handel oder für andere gewerbliche Zwecke sammelt oder sonst der Natur entnimmt.“
- 48.5 Nummer 13 wird gestrichen.
- 48.6 Nummer 14 erhält folgende Fassung:
- „14. entgegen § 26 Absatz 3 wild lebende Tiere bringet oder auf andere Weise kennzeichnet.“
- 48.7 Hinter Nummer 14 werden folgende Nummern 15 und 16 eingefügt:
- „15. entgegen § 27 Anordnungen zuwiderhandelt,
16. entgegen § 28 Absatz 2 Handlungen oder Maßnahmen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von nach § 28 Absatz 1 gesetzlich geschützten Biotopen oder ihrer Bestandteile führen können.“
- 48.8 In Nummer 23 wird die Bezeichnung „§ 29 Absatz 3“ durch die Bezeichnung „§ 32 Absatz 5“ ersetzt.
- 48.9 Die bisherige Nummer 24 wird Nummer 22 und erhält folgende Fassung:
- „22. entgegen § 31 Absatz 1 ein Tiergehege oder entgegen § 32 Absatz 1 oder Absatz 4 einen Zoo ohne Genehmigung errichtet, erweitert oder betreibt.“
- 48.10 In Nummer 25 wird die Textstelle „entgegen § 33 die Flur betritt“ durch die Textstelle „entgegen § 33 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 die Flur betritt oder befährt oder der Verpflichtung nach § 33 Absatz 1 Sätze 2 und 3 zuwiderhandelt“ ersetzt, und es wird hinter der Bezeichnung „§ 34“ die Bezeichnung „Absatz 1“ eingefügt.
49. § 50 erhält folgende Fassung:
- „§ 50
Geldbuße
- Die Ordnungswidrigkeit nach § 49 Absatz 1 kann
1. in den Fällen der Nummern 7, 23 und 25 mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro,
 2. in den Fällen der Nummern 8, 9, 11, 12, 14, 22, 26 und 27 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro und
 3. in den Fällen der Nummern 1 bis 6, 10, 15 und 16 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro
- geahndet werden.“
50. § 52 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Wer
1. den nach den §§ 15 bis 20 und § 22 erlassenen Rechtsverordnungen,
 2. dem Verbot nach § 21 a Absatz 2 oder einer Untersagungsverfügung nach § 22 Absatz 3 oder
 3. einer Anordnung nach § 27, dem Verbot nach § 28 Absatz 2 oder einer nach § 29 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnung
- zuwiderhandelt, hat unbeschadet der Festsetzung einer Geldbuße auf Anordnung der zuständigen Behörde angemessene und zumutbare Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder Ausgleichsabgaben zu leisten.“
51. § 56 wird wie folgt geändert:
- 51.1. Absatz 6 wird aufgehoben.
- 51.2. In Absatz 7 wird die Bezeichnung „Absätzen 1 bis 6“ durch die Bezeichnung „Absätzen 1 bis 5“ ersetzt.
52. In § 58 wird die Bezeichnung „§ 31 Absatz 5“ durch die Textstelle „§ 14 Absatz 2, § 31 Absatz 5, § 32 Absatz 3 und § 47 Absätze 1 und 3“ ersetzt.
53. Die Legende zu Anlage 1 erhält folgende Fassung:
- „Anlage 1
- zu § 9 Absatz 2 und Absatz 3 Nummer 3 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes“ – Flächen des Hafengebiets –“.
54. Die Überschrift der Anlage 2 erhält folgende Fassung:
- „Anlage 2 zu § 9 Absatz 2 und Absatz 3 Nummer 3 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes – Grenzbeschreibung zu den Flächen –“

55. Es werden folgende Anlagen 3 und 4 angefügt:

„Anlage 3 zu § 28 Absatz 1 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes

Die in § 28 Absatz 1 Nummern 1 bis 7 aufgeführten Biotope sind geschützt, sofern sie die im Folgenden erläuterten Eigenschaften haben:

1. Dünen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich

1.1 Dünen sind durch Wind gebildete, vegetationslose oder bewachsene Sandablagerungen an der Nordseeküste, einschließlich der Dünentäler und der durch Brandung aufgespülten, wenig gestörten Strandwälle und Spülsäume. Die Dünen der Nordseeküste weisen durch den Einfluss der Gischt der salzhaltigen Nordsee und entsprechend ihrem Alter unterschiedliche Vegetationsformen auf, die sich von denen der Binnendünen unterscheiden.

1.2 Salzwiesen sind Vegetationsbestände im Einflussbereich der Nordsee zwischen der Linie des mittleren Tidehochwassers und der Sturmflut-Linie, aufgebaut aus mehr oder weniger salztragenden Pflanzen. Zum Teil werden sie landwirtschaftlich als Weideflächen genutzt. Die obere dem Salzwassereinfluss weniger ausgesetzte Salzwiese ist je nach Standort von mehr oder weniger großen Anteilen mesophiler Grünlandarten durchsetzt oder bildet Übergänge zu Trockenrasen. Beweidete Salzwiesen weisen eine charakteristische Verschiebung in der Artenzusammensetzung auf.

1.3 Wattflächen sind unter Einfluss der Tide regelmäßig trockenfallende, natürliche oder naturnahe Wattbereiche der Nordsee und der Elbe inklusive der Priele und der unter Brandungseinfluss stehenden Teile von Sandbänken und Stränden. Der Schutz der Wattflächen ist unabhängig von ihrem Bewuchs.

Es wird nach Sedimentationsbedingungen in Sand- bis Schlick-Watt unterschieden.

2. Naturnahe und unverbaute Bach- und Flussabschnitte, naturnahe stehende Kleingewässer, Verlandungsbereiche stehender Gewässer und Bracks

2.1 Naturnahe, unverbaute Bach- und Flussabschnitte sind Abschnitte von Bächen oder Flüssen inklusive der noch an das Gewässersystem angeschlossenen Altarme mit nur geringen Veränderungen durch Ausbau und Begradigung, aber auch ehemals ausgebaute Abschnitte mit heute weitgehend ungestörten Formungs- und Sukzessionsprozessen. Punktuelle Beeinträchtigungen wie Stege, Anleger, Brücken oder Viehtränken können vorhanden sein. Der Schutz umfasst auch Flachwasserbereiche sowie den vom Gewässer geprägten Randstreifen bis wenigstens 1 m über die Böschungsoberkante hinaus.

2.2 Naturnahe, stehende Kleingewässer sind stehende oder schwach durchflossene (Teiche oder Weiher), eventuell zeitweilig trockenfallende (Tümpel) Kleingewässer mit naturnahen Strukturen und Vegetationsbeständen und/oder zoologischer Bedeutung einschließlich des vom Gewässer geprägten Randstreifens bis wenigstens 1 m über die Böschungsoberkante hinaus. Die Gewässer dürfen keine oder nur eine geringe technische Verbauung oder Abdichtung aufweisen und keine vorrangige wirtschaftliche Zweckbindung haben. Daher unterfallen Fisch- und

Klärteiche, Beregnungsteiche für die Frostschutzberegnung oder Rückhaltebecken nicht dem Schutz. Ebenfalls unterfallen nicht Gräben – so auch die Beetgräben bzw. Gruppen der Marschen – sowie künstlich angelegte Gartenteiche dem Begriff.

Die Abgrenzung zwischen Kleingewässern und großen stehenden Gewässern ist ökologisch und morphologisch durch das Fehlen bzw. Vorhandensein einer Tiefwasserzone ohne Bewuchs aus höheren Pflanzen definiert und nicht von einer bestimmten maximalen Größe abhängig. Einbezogen in die Kleingewässer sind vollständig vom Fließgewässersystem abgetrennte, naturnahe Altarme ohne Tiefwasserzone, ehemalige Fischteiche mit Nutzungsaufgabe und naturnaher Ausprägung. Tümpel stehen unter Schutz, wenn sie in der Regel wenigstens 6 Monate im Jahr Wasser führen beziehungsweise ein deutlicher Gewässercharakter erkennbar ist. Dies ist der Fall, wenn der Tümpel regelmäßig als Laichbiotop für Amphibien dient.

2.3 Verlandungsbereiche stehender Gewässer sind Bereiche größerer stehender Gewässer, auch abgetrennter Altarme von Flussläufen mit Stillgewässercharakter, mit natürlichen oder naturnahen Vegetationsbeständen aus Unterwasser-, Schwimmblatt-, Röhricht-, Seggen- oder Staudenvegetation beziehungsweise Schwingrasen. Im Anschluss an die Verlandungszone ist das Gewässerufer bis 1 m über die Böschungsoberkante hinaus Bestandteil des geschützten Bereichs.

Verlandungsbereiche umfassen wasserseitig die Flachwasserbereiche mit ausgeprägter submerser Vegetation bis zur Grenze der Tiefwasserbereiche. Verlandungsbereiche in künstlich hergestellten Rückhaltebecken werden nicht erfasst.

2.4 Bracks sind im Zuge von Deichbrüchen durch Auskolkung entstandene Gewässer in unmittelbarer Nachbarschaft zu Deichen in der Marsch. Der Schutz umfasst auch den vom Gewässer geprägten Randstreifen bis wenigstens 1 m über die Böschungsoberkante hinaus.

Bracks sind häufig nährstoffreich, getrübt, meist tief, oft mit Fischen besetzt und mitunter in Gartennutzungen integriert.

3. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Rieder, Nasswiesen und Quellbereiche

3.1 Moore sind von Regenwasser oder nährstoffarmem Quellwasser gespeiste Hoch- und Übergangsmoore, einschließlich der noch regenerierbaren Degenerationsstadien, sowie von stagnierendem Grundwasser geprägte, meist nährstoff- und basenreichere Nieder- oder Flachmoore. Die Vegetation wird bei den Hoch- und Übergangsmooren von Torfmoosen und Wollgräsern, bei Übergangsmooren und Degenerationsstadien von Heidekrautgewächsen, Pfeifengras und Birken gebildet. In Niedermoores dominieren Röhrichte, Seggenrieder, Bruchwälder und – bei Nutzung – Nasswiesengesellschaften. Die Torfmächtigkeiten liegen bei wenigstens 30 cm. Zum Moorkomplex gehörende Randbereiche mit geringeren Torfmächtigkeiten sind eingeschlossen.

3.2 Sümpfe sind nasse bis wechsellasse mineralische Standorte und solche mit Torfmächtigkeiten unter

30 cm mit von Seggen, Binsen, Röhrichtarten, Hochstauden, Arten der Nasswiesen und Weiden bestimmter, überwiegend baumfreier Vegetation (siehe auch Sumpfwälder), die keiner der Kategorien Moore, Brüche, Röhrichte, Rieder oder Nasswiesen eindeutig zugeordnet werden können.

Sümpfe werden in der Regel nicht (mehr) oder sehr extensiv genutzt. Abgegrenzt werden größere Röhrichtbestände und genutzte Nasswiesen.

- 3.3 Röhrichte sind von Röhrichtarten dominierte, hochwüchsige Pflanzenbestände auf dauer- oder wechsellässigen Standorten, soweit sie nicht den Niedermooren zuzuordnen sind. Dominanzbestände von Schilf auf frischen Mineralböden (Landröhrichte) – häufig Brachestadien auf feuchten Äckern oder Grünlandflächen – sind nur eingeschlossen, wenn das Auftreten weiterer feuchtezeigender Arten den Standort als potenziellen Nasswiesen- oder Bruchwaldstandort ausweist.

Bestandsbildner des Röhrichts sind Schilf, Wasserschwaden, Rohrglanzgras, Rohrkolben, Igelkolben, Teichsimsen und/oder andere hochwüchsige Feuchtararten.

- 3.4 Rieder sind überwiegend aus Binsen, Klein- und Großseggen aufgebaute Vegetationsbestände ohne aktuelle Wiesennutzung auf meist dauerhaft durchfeuchteten bis überfluteten mineralischen oder organischen Standorten, soweit sie nicht den Niedermooren zuzuordnen sind.

- 3.5 Nasswiesen sind durch Seggen, Binsen, Hochstauden, Röhricht- und Feuchtwiesenarten gekennzeichnetes, meist artenreiches Grünland dauerhaft feuchter bis nasser, mineralischer und organischer Standorte. Eingeschlossen sind artenreiche, wechsellässige Stromtalwiesen der Elbmarsch mit Tendenzen zum mesophilen Grünland und mit den entsprechenden Kennarten.

Der Biotop umfasst pflanzensoziologisch alle Molinietales caeruleae (Feuchtwiesen), Loto-Filipenduletales (genutzte feuchte Grünland dauerhaft feuchter bis nasser, mineralischer und organischer Standorte). Eingeschlossen sind artenreiche, wechsellässige Stromtalwiesen der Elbmarsch mit Tendenzen zum mesophilen Grünland und mit den entsprechenden Kennarten.

- 3.6 Quellbereiche sind nicht oder wenig verbaute, punktuelle oder flächige, dauerhafte oder periodische Austritte von Quellwasser.

Typisch ist das Auftreten einer speziellen Quellflur mit Gesellschaften und Arten der Montio Cardaminetea mit Bitterem Schaumkraut, Milzkraut, Quellsternmiere, Wald-Schaumkraut und verschiedenen Quellmoosen. In beweideten Flächen sind Quellhorizonte jedoch oft stark zertreten und kaum spezifisch bewachsen.

4. Offene Binnendünen, Zwergstrauchheiden, Borstgrasrasen, Trocken- und Halbtrockenrasen

- 4.1 Offene Binnendünen sind unbewaldete Flugsandbildungen des Binnenlandes, meist des Elbtales.

Die Binnendünen des Hamburger Raumes sind häufig nacheiszeitliche Bildungen im Elbe-Urstromtal,

die heute von Heidevegetation oder Trockenrasen eingenommen werden. Jüngere und aktive Dünenbildungen meist geringen Ausmaßes finden sich heute noch im Außendeichsgebiet der Elbe, im Kontakt zu Elbstränden.

- 4.2 Zwergstrauchheiden sind von Heidekrautgewächsen oder Ginster dominierte Vegetationsbestände auf meist basenarmen, sandigen und mageren, trockenen oder feuchten Standorten.

Bestandsbildend ist in der Regel die Besenheide, in feuchten Bereichen auch Glockenheide. Degenerierte Heidegebiete werden zunehmend von Drahtschmiele beherrscht. Auch diese fallen unter den Schutz, solange noch Reste der typischen Heidevegetation erhalten sind.

- 4.3 Borstgrasrasen sind niederwüchsige Vegetationsbestände mit Kennarten der Borstgrasrasen.

Meist vermutlich aus langjähriger Beweidung magerer Sandböden durch Schafe beziehungsweise andere Extensivnutzungen hervorgegangene Vegetation mit Kennarten der Borstgrasrasen, häufig mit Übergängen zu Zwergstrauchheiden und Trockenrasen.

- 4.4 Trocken- und Halbtrockenrasen sind meist niedrigwüchsige und lückige Gras- und Krautfluren magerer und trockener, meist besonnener Standorte. Die Schutz-einheit ist durch spezielle Arten und Pflanzengesellschaften (Silbergrasfluren, Kleinschmielenrasen, Blauschillergrasfluren, Sandtrockenrasen) gekennzeichnet. Eingeschlossen sind trocken-magere Glatthaferwiesen mit erhöhtem Anteil von Trockenrasenarten.

Die im Hamburger Raum vorherrschenden Mager- und Trockenstandorte sind silikatische, basenarme Sande. Zudem gibt es zahlreiche sekundäre Magerstandorte über Hartsubstraten an Verkehrswegen, Hafenanlagen und Gebäuden, die von Dominanzbeständen aus Mauerpfeffer besiedelt werden.

Halbtrockenrasen sind an trocken-warme, basenreiche Standorte gebunden. Als geschützt im Sinne des Gesetzes gelten zudem arten- und blütenreiche, trocken-magere Wiesen und Weiden, die sich aus Mischbeständen von Arten der Glatthaferwiesen und der Trockenrasen, oft auch mit hohen Anteilen von Schafschwingel aufbauen.

5. Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte sind lichte, krautreiche, meist aus Eichen oder Kiefern bestehende Wälder und Gebüsche aus Rosen, Weißdornen, Brombeeren, Ginster oder Schlehen in klimabegünstigter, meist südexponierter Lage. In der Strauch- und Krautschicht finden sich regelmäßig Arten der Trockenrasen und/oder Zwergstrauchheiden.

6. Bruch-, Sumpf- und Auwälder

- 6.1 Bruchwälder sind Wälder mit Dominanz von Schwarzerlen oder Birken auf dauerhaft durchnässten, vermoorten Standorten mit Krautschicht aus Arten der Röhrichte, Rieder und Nasswiesen, bei Birkenbruchwäldern auch mit Arten der Hoch- und Übergangsmoore. Entwässerte Degenerationsstadien und wiedervernässte Regenerationsstadien alter Bruchwälder sind einbezogen, wenn noch Relikte der typischen Krautvegetation erhalten sind. Ebenfalls einbezogen sind sumpfige Weiden- und Gagelgebüsche auf vergleichbaren Standorten. Bruchwälder stocken auf Bruchwaldtorfen von wenigstens 30 cm

Mächtigkeit. Anderenfalls erfolgt in der Regel eine Zuordnung zu Sumpfwäldern. Randbereiche mit geringeren Torfmächtigkeiten sind in den Schutz eingeschlossen.

6.2 Sumpfwälder sind naturnahe Wälder aus Birken, Weiden, Schwarzerlen oder Eschen auf wechsellässigen bis nassen, mineralischen bis anmoorigen Standorten außerhalb der Auen und Moore (Torfmächtigkeiten unter 30 cm). In der Krautschicht kommen regelmäßig Arten der Röhrichte, Seggenrieder, Feuchtwiesen oder Hochmoore vor.

Sumpfwälder bilden Übergänge zu Moor- und Bruchwäldern, haben diesen gegenüber aber einen stärker mineralisch geprägten Standort.

6.3 Auwälder sind natürliche oder naturnahe Wälder aus Weiden, Schwarzerlen, Eschen, Ulmen, Eichen oder Schwarzpappeln im Einflussbereich der Hochwässer von Bächen und Flüssen auf mineralischen oder vermoorten, quelligen, zügig nassen oder wechselfeuchten Standorten der Bach- und Flussniederungen inklusive der meist flussnäher gelegenen Weidengebüsche vergleichbarer Standorte. Die Krautschicht ist bei den verschiedenen Auwaldtypen sehr unterschiedlich ausgebildet. Forstlich genutzte Flächen innerhalb der Au mit naturnaher, autotypischer Kraut- und Strauchschicht stehen ebenfalls unter Schutz.

Der Tideauwald der Elbe wird unabhängig von Hochwässern periodisch mit dem Gezeitengeschehen überflutet.

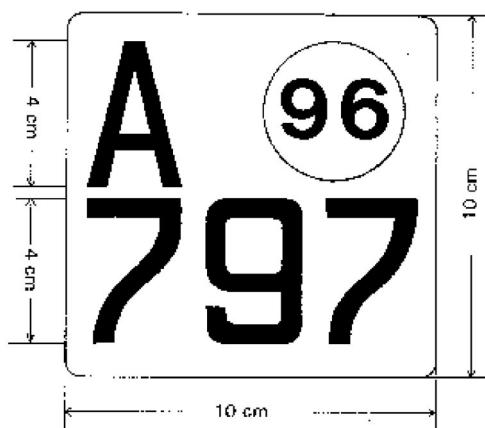
7. Feldhecken und Feldgehölze

7.1 Feldhecken sind zum Zweck der Einfriedung oder als Windschutz innerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen angelegte, ebenerdige Hecken aus vorwiegend heimischen Gehölzen und Krautarten. Anpflanzungen von Ziergehölzen unterfallen nicht dem Schutz.

7.2 Feldgehölze sind kleinere, innerhalb oder am Rand von landwirtschaftlichen Flächen gelegene waldartige Gehölzbestände bis ca. 0,5 ha Größe aus vorwiegend heimischen Arten.

Meist handelt es sich um kleinflächige Relikte der potenziell natürlichen Vegetation.

Anlage 4 zu § 34 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes



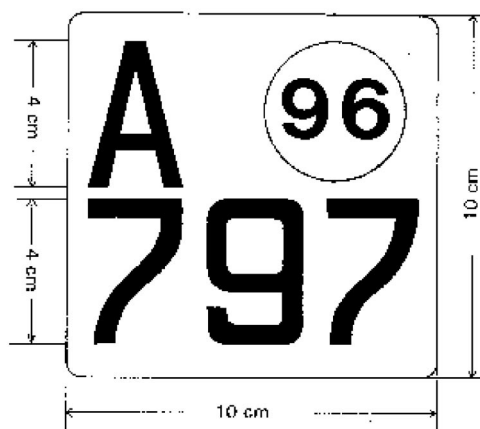
..

Artikel 2

Drittes Gesetz zur Änderung des Landeswaldgesetzes

Das Landeswaldgesetz vom 13. März 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 74), zuletzt geändert am 10. Dezember 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 310), wird wie folgt geändert:

- In § 9 wird hinter Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Das Reiten im Wald nach Absatz 1 ist nur gestattet, sofern am Pferd ein gültiges Kennzeichen gemäß der Anlage 3 beidseitig angebracht und gut sichtbar geführt wird. § 34 Absatz 2 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite) gilt entsprechend.“
- Hinter Anlage 2 wird folgende Anlage 3 angefügt:
„Anlage 3 Kennzeichen (§ 9 Absatz 1a)



..

Artikel 3

Änderung der Naturschutzverordnung

Die §§ 2, 9 bis 11 und 13 der Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II 791-a-2), zuletzt geändert am 16. Januar 1989 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 5), werden aufgehoben.

Artikel 4

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Duvenstedter Brook

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Duvenstedter Brook vom 29. Juli 1958 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 317), zuletzt geändert am 6. April 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 78), wird wie folgt geändert:

- Hinter § 1 wird folgender § 2 eingefügt:
„§ 2
Im Naturschutzgebiet ist es geboten, den Wasserhaushalt so zu regulieren, dass die Erhaltung und Entwicklung von artenreichen Moorbiotopen und Feuchtwiesen gewährleistet ist.“
- Die bisherigen §§ 2 und 3 werden §§ 3 und 4.
- Der neue § 3 wird wie folgt geändert:
- 3.1 In Nummer 1 wird das Komma am Ende gestrichen und folgende Textstelle angefügt:

- „oder die Gewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren oder zu baden.“
- 3.2 In Nummer 3 wird das Komma am Ende gestrichen und folgende Textstelle angefügt:
„oder zu angeln oder sonst Fische zu fangen oder Fische oder Fischlaich in die Gewässer einzusetzen.“
- 3.3 Die Nummern 10 bis 14 erhalten folgende Fassung:
10. die Kulturart zu verändern, ausgenommen die Umwandlung von Acker- in Grünland,
 11. Aufschüttungen vorzunehmen oder die Bodengestalt oder die Gestalt der Gewässer und ihrer Ufer durch Grabungen, den Abbau oder durch Einbringen von Bodenbestandteilen oder auf sonstige Weise zu verändern,
 12. den Wasserhaushalt zu verändern, insbesondere Gräben auszubauen oder Dränagen anzulegen,
 13. das Gelände durch Abfall, Abwasser oder auf sonstige Weise zu verunreinigen,
 14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden oder mineralische Dünger oder Gülle auszubringen.“
4. Der neue § 4 wird wie folgt geändert:
- 4.1 Die Bezeichnung „§ 2“ wird durch die Bezeichnung „§ 3“ ersetzt.
- 4.2 In Nummer 1 werden die Textstellen „7,“ und „7“ gestrichen.
- 4.3 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. die Nummern 1, 2, 4, 5, 10, 11 und 12 sowie Nummer 3 hinsichtlich des Einsetzens von Fischen oder Fischlaich in die Gewässer für die Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.“
- 4.4 Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. die Nummer 6 für das Mitnehmen oder sonstiges Mitführen von Blindenführ- oder Diensthunden.“
5. In § 5 wird die Bezeichnung „§ 2“ durch die Bezeichnung „§ 3“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet Die Reit

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Die Reit vom 21. August 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 401), zuletzt geändert am 14. Februar 1989 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 27), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung der ausgedehnten Röhrichtflächen, offener Wasserflächen, Weidengebüsche und Feuchtwälder sowie der durch Grünlandnutzung geprägten Kulturlandschaft längs der Gose-Elbe als Lebensstätte der auf diese Lebensräume angewiesenen seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten. Hierzu gehören insbesondere Vogelarten der Röhrichte, offener Wasserflächen und des extensiv genutzten Grünlandes sowie Amphibien, Libellen und Pflanzenarten der Feuchtlebensräume.“
2. § 2 erhält folgende Fassung:
„§ 2
- Im Naturschutzgebiet ist es verboten,
1. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,

2. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder sie durch sonstige Handlungen zu stören oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen oder Nester wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
3. die Jagd auszuüben,
4. zu angeln oder sonst Fische zu fangen oder Fischlaich in die Gewässer einzusetzen,
5. Tiere – mit Ausnahme von Haustieren – oder Pflanzen einzubringen,
6. Hunde oder Katzen unangeleint umherlaufen zu lassen oder anders als kurz angeleint zu führen,
7. zu zelten, zu lagern oder im Freien Feuer zu machen,
8. bauliche Anlagen jeglicher Art, Einfriedungen, Frei- oder Rohrleitungen sowie Wege, Treppen, Brücken oder Stege zu errichten, anzulegen oder zu verändern,
9. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
10. die Kulturart zu verändern, ausgenommen die Umwandlung von Acker- in Grünland,
11. Aufschüttungen vorzunehmen oder die Bodengestalt oder die Gestalt der Gewässer und ihrer Ufer durch Grabungen, den Abbau oder durch Einbringen von Bodenbestandteilen oder auf sonstige Weise zu verändern,
12. den Wasserhaushalt zu verändern, insbesondere Gräben auszubauen oder Dränagen anzulegen,
13. in Gewässer Fischfutter, Kalk oder andere Mittel mit düngender Wirkung einzubringen,
14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden oder mineralische Düngemittel oder Gülle auszubringen,
15. das Gelände durch Abfall, Abwasser oder auf sonstige Weise zu verunreinigen,
16. das Gelände außerhalb dafür bestimmter Wege zu betreten oder zu befahren oder außerhalb dafür bestimmter Stellen Fahrzeuge aller Art oder Anhänger abzustellen oder in dem Gelände außerhalb dafür bestimmter Wege zu reiten,
17. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren oder zu baden,
18. mit Drachen oder Flugmodellen jeglicher Art Modellsport zu betreiben oder auf den Gewässern Schiffsmodelle fahren zu lassen,
19. die Ruhe der Natur durch Lärmen oder auf andere Weise zu stören.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Von den Verboten des § 2 gelten nicht:

1. Die Nummern 1, 2, 11, 16 und 19 für die erforderlichen Maßnahmen der Gewässerunterhaltungspflichten,
 2. die Nummern 1, 2, 5 und 19 für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung sowie die Nummer 16, soweit das Gelände zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung betreten oder befahren wird,
 3. die Nummern 1, 2, 4, 5, 10 bis 12, 16 und 17 für die Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
 4. die Nummer 9 für das Anbringen von Schrifttafeln, die auf den Schutz des Naturschutzgebietes hinweisen oder als Ortshinweis dienen.“
4. § 4 wird aufgehoben.
5. Der bisherige § 5 wird § 4.

Artikel 6

**Änderung der Verordnung
über das Naturschutzgebiet Hainesch/Iland**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Hainesch/Iland vom 7. Januar 1975 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 5, 26), zuletzt geändert am 19. März 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Im Naturschutzgebiet ist es verboten,

1. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
2. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder sie durch sonstige Handlungen zu stören oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen oder Nester wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
3. die Jagd auszuüben,
4. zu angeln oder sonst Fische zu fangen oder Fischlaich in die Gewässer einzusetzen,
5. Tiere – mit Ausnahme von Haustieren – oder Pflanzen einzubringen,
6. Hunde oder Katzen unangeleint umherlaufen zu lassen oder anders als kurz angeleint zu führen,
7. zu zelten, zu lagern oder im Freien Feuer zu machen,
8. bauliche Anlagen jeglicher Art, Einfriedungen, Frei- oder Rohrleitungen sowie Wege, Treppen, Brücken oder Stege zu errichten, anzulegen oder zu verändern,
9. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
10. die Kulturart zu verändern, ausgenommen die Umwandlung von Acker- in Grünland,
11. Aufschüttungen vorzunehmen oder die Bodengestalt oder die Gestalt der Gewässer und ihrer Ufer durch Grabungen, den Abbau oder durch Einbringen von Bodenbestandteilen oder auf sonstige Weise zu verändern,
12. den Wasserhaushalt zu verändern, insbesondere Gräben auszubauen oder Dränagen anzulegen,
13. in Gewässer Fischfutter, Kalk oder andere Mittel mit düngender Wirkung einzubringen,
14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden oder mineralische Düngemittel oder Gülle auszubringen,
15. das Gelände durch Abfall, Abwasser oder auf sonstige Weise zu verunreinigen,
16. das Gelände außerhalb dafür bestimmter Wege zu betreten oder zu befahren oder außerhalb dafür bestimmter Stellen Fahrzeuge aller Art oder Anhänger abzustellen oder in dem Gelände außerhalb dafür bestimmter Wege zu reiten,
17. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren oder zu baden,
18. mit Drachen oder Flugmodellen in jeglicher Art Modellsport zu betreiben oder auf den Gewässern Schiffsmodelle fahren zu lassen,
19. die Ruhe der Natur durch Lärmen oder auf andere Weise zu stören.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Von den Verboten des § 2 gelten nicht:

1. Die Nummern 1, 2, 11, 16 und 19 für die erforderlichen Maßnahmen der Gewässerunterhaltungspflichtigen,
2. die Nummern 1, 2, 5 und 19 für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung sowie die Nummer 16, soweit das Gelände zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung betreten oder befahren wird,
3. die Nummern 1, 2, 4, 5, 10 bis 12, 16 und 17 für die Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Nummer 8, soweit Wege, Treppen, Brücken oder Stege im Rahmen des § 16 Absatz 3 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes errichtet, angelegt oder verändert werden,
4. die Nummern 1 und 16 für die Maßnahmen der Bodendenkmalpflege,
5. die Nummer 9 für das Anbringen von Schrifttafeln, die auf den Schutz des Naturschutzgebietes hinweisen oder als Ortshinweis dienen.“

Artikel 7

**Änderung der Verordnung
über das Naturschutzgebiet Wohldorfer Wald**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet Wohldorfer Wald vom 9. Dezember 1980 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 377), zuletzt geändert am 14. Februar 1989 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 27), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung der durch unterschiedliche Standortverhältnisse geprägten, naturnahen Laubwaldbestände mit ihren vielgestaltigen, reich strukturierten Waldtypen, den in ihnen eingebetteten artenreichen Orchideenwiesen, Quellen und natürlichen Bachläufen sowie der diesen Lebensräumen eigenen, reichhaltigen Tier- und Pflanzenwelt.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Im Naturschutzgebiet ist es verboten,

1. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
2. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder sie durch sonstige Handlungen zu stören oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen oder Nester wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
3. die Jagd auszuüben,
4. zu angeln oder sonst Fische zu fangen oder Fischlaich in die Gewässer einzusetzen,
5. Tiere – mit Ausnahme von Haustieren – oder Pflanzen einzubringen,
6. Hunde oder Katzen unangeleint umherlaufen zu lassen oder anders als kurz angeleint zu führen,
7. zu zelten, zu lagern oder im Freien Feuer zu machen,
8. bauliche Anlagen jeglicher Art, Einfriedungen, Frei- oder Rohrleitungen sowie Wege, Treppen, Brücken oder Stege zu errichten, anzulegen oder zu verändern,

9. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
 10. die Kulturart zu verändern, ausgenommen die Umwandlung von Acker- in Grünland,
 11. Aufschüttungen vorzunehmen oder die Bodengestalt oder die Gestalt der Gewässer und ihrer Ufer durch Grabungen, den Abbau oder durch Einbringen von Bodenbestandteilen oder auf sonstige Weise zu verändern,
 12. den Wasserhaushalt zu verändern, insbesondere Gräben auszubauen oder Dränagen anzulegen,
 13. in Gewässer Fischfutter, Kalk oder andere Mittel mit düngender Wirkung einzubringen,
 14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden oder mineralische Düngemittel oder Gülle auszubringen,
 15. das Gelände durch Abfall, Abwasser oder auf sonstige Weise zu verunreinigen,
 16. das Gelände außerhalb dafür bestimmter Wege zu betreten oder zu befahren oder außerhalb dafür bestimmter Stellen Fahrzeuge aller Art oder Anhänger abzustellen oder in dem Gelände außerhalb dafür bestimmter Wege zu reiten,
 17. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren oder zu baden,
 18. mit Drachen oder Flugmodellen in jeglicher Art Modellsport zu betreiben oder auf den Gewässern Schiffsmodelle fahren zu lassen,
 19. die Ruhe der Natur durch Lärmen oder auf andere Weise zu stören.“
3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Von den Verboten des § 2 gelten nicht:

1. Die Nummern 1, 2, 11, 16 und 19 für die erforderlichen Maßnahmen der Gewässerunterhaltungspflichtigen,
2. die Nummern 1, 2, 5 und 19 für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung sowie die Nummer 16, soweit das Gelände zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung betreten oder befahren wird,
3. die Nummern 1, 2, 4, 5, 10 bis 12, 16 und 17 für die Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
4. die Nummer 9 für das Anbringen von Schrifttafeln, die auf den Schutz des Naturschutzgebietes hinweisen oder als Ortshinweis dienen.“

Artikel 8

Aufhebung der Vogelberingungsverordnung

Die Vogelberingungsverordnung vom 17. März 1937 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II 791-a-3) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

Artikel 9

Fortgeltende Verordnungsermächtigung

Der Senat bleibt ermächtigt, die in den Artikeln 3 bis 7 genannten Verordnungen zu ändern oder aufzuheben.

Artikel 10

Übergangsbestimmungen

Das Hamburgische Naturschutzgesetz in der Fassung des Artikels 1 dieses Gesetzes gilt mit folgenden Maßgaben:

1. Für Eingriffe im Sinne des § 9 Absatz 2 HmbNatSchG gilt § 9 Absatz 6 HmbNatSchG für alle Maßnahmen, die beim In-Kraft-Treten dieses Gesetzes begonnen aber noch nicht beendet sind.
2. Für Tiergehege im Sinne des § 31 Absatz 1 Satz 2 HmbNatSchG, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vorhanden und nicht genehmigt sind, ist die Genehmigung innerhalb von sechs Monaten einzuholen. Für Zoos im Sinne des § 32 Absatz 1 HmbNatSchG, die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vorhanden und nach § 31 HmbNatSchG genehmigt sind, ist die Genehmigung innerhalb eines Jahres einzuholen.
3. § 41 HmbNatSchG findet keine Anwendung auf Vorhaben im Sinne von § 41 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 HmbNatSchG, wenn zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes der Träger des Vorhabens bei der zuständigen Behörde bereits einen Antrag auf Planfeststellung, Genehmigung oder Entscheidung gestellt hat. Unberührt bleiben Entscheidungen zu Befreiungen von Verboten und Geboten, die zum Schutz eines Naturschutzgebietes oder eines Nationalparks ergehen.
4. In § 9 Absatz 6 Satz 3 HmbNatSchG und in § 50 HmbNatSchG treten bis zum 31. Dezember 2001 an die Stelle der Beträge „2,50 Euro“, „zweitausendfünfhundert Euro“, „zehntausend Euro“ und „fünfzigtausend Euro“ die Beträge „5 Deutsche Mark“, „fünftausend Deutsche Mark“, „zwanzigtausend Deutsche Mark“ und „hunderttausend Deutsche Mark“.

Artikel 11

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nummer L 206 Seite 7), zuletzt geändert am 27. Oktober 1997 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nummer L 305 Seite 42), der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nummer L 103 Seite 1), zuletzt geändert am 29. Juli 1997 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nummer L 223 Seite 9), und der Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nummer L 94 Seite 24).

(2) Der Senat wird ermächtigt, den Wortlaut des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei etwaige Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen sowie Übergangs- und Schlussbestimmungen wegzulassen.

Einzelbegründungen

Zu Artikel 1 – Viertes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Naturschutzgesetzes –

Das Hamburgische Naturschutzgesetz ist im Wesentlichen ohne grundlegende Novellierung seit 1981 in Kraft. Seither sind allein Teiländerungen in dreierlei Hinsicht erfolgt: Zuletzt wurden 1997, 1994 und davor 1990, ausgelöst durch Entwicklungen auf dem Gebiet der Bauleitplanung und der Bezirksverwaltungsreform, Einzelvorschriften des Abschnitts zur Landschaftsplanung an die erfolgte Entwicklung angeglichen. Zuvor wurde das Gesetz 1990 im Zusammenhang mit der Unterschutzstellung des Nationalparks Hamburgisches Wattenmeer entsprechend erweitert. Davor wurden 1989 durch das 8. Gesetz zur Aufhebung entbehrlich gewordenen Landesrechts der Abschnitt „Schutz und Pflege wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere“ in einem ersten Teilschritt an die sog. Artenschutznovelle zum BNatSchG angepasst, nachdem bereits 1987 das Gesetz durch das Gesetz zur Aufhebung und Anpassung hamburgischer Gesetze an das damals neu erlassene Baugesetzbuch angeglichen worden war.

Die jetzt vorgesehene Novellierung hat, abgesehen von Erfahrungen und Entwicklungen in der Praxis, ihre Grundlage vor allem in zwei Gesichtspunkten: Es bedarf – über die 1989 erfolgten Aufhebungen in Anpassung an die Artenschutznovelle hinaus – der Anpassung im Übrigen an das insoweit neue Rahmenrecht. Zudem erfordert die mit der Flora, Fauna, Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und der Zoo-Richtlinie der Europäischen Union ausgelöste Rechtsentwicklung ebenfalls die Anpassung des Landesnaturschutzgesetzes.

Zu Nummer 1.:

Die erfolgenden Einzeländerungen zum Hamburgischen Naturschutzgesetz führen zu Folgeänderungen für die Inhaltsübersicht zum Gesetz.

Zu Nummer 2.:

§ 1 HmbNatSchG ergänzt ausgehend von § 2 Absatz 2 BNatSchG die Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege um zusätzliche landesrechtliche Grundsätze. Nach Nummer 2 werden diese für Hamburg aufgestellten weiteren Grundsätze modifiziert bzw. erweitert.

Nummer 2.1 aktualisiert das in § 1 HmbNatSchG enthaltene Zitat zum Bundesnaturschutzgesetz.

Die Erweiterung nach Nummer 2.2 zum nach § 1 Nummer 1 HmbNatSchG bestehenden Grundsatz hebt die besondere Bedeutung der Natur- und Kulturlandschaft für den Naturschutz hervor. Derartige Landschaften prägen, unbeschadet ihrer Bedeutung für die Land- und Forstwirtschaft, Naturhaushalt und Landschaftsbild und sind in ihrer Besonderheit von hoher Bedeutung. Zu nennen sind beispielsweise die Vier- und Marschlande, der Moorgürtel, die Feldmarken, die Waldhöfe und die Obstanbaugebiete in der Elbmarsch.

Nummer 2.3 ergänzt den nach § 1 Nummer 2 HmbNatSchG bestehenden Grundsatz zu Grün- und Erholungsanlagen um die Funktion als Lebensstätte und als Biotopverbund. Auch diese Erweiterung steht unter dem Vorbehalt nach § 2 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG. Danach sind die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere nach Maßgabe der Grundsätze zu verwirklichen, soweit es im Einzelfall unter Abwägung aller Anforderungen nach § 1 Absatz 2 BNatSchG angemessen ist. Die Erweiterungen richten sich – wie die Grundsätze auch sonst – vor allem an Behörden und Träger öffentlicher Belange. Angesprochen sind in diesem Falle vor

allem die Dienststellen, die für die Planung und Unterhaltung der Grün- und Erholungsanlagen zuständig sind.

Nach Nummer 2.4 wird der nach § 1 Nummer 3 HmbNatSchG bestehende Grundsatz zur Inanspruchnahme von Natur und Landschaft näher konkretisiert.

Nach Nummer 2.5 wird die im Grundsatz nach § 1 Nummer 4 HmbNatSchG enthaltene Terminologie an die Begrifflichkeiten des Bundesnaturschutzgesetzes angeglichen. Zudem wird der bestehende Grundsatz um den Aspekt des Biotopverbundes ergänzt. Dazu ist auf die entsprechende Terminologie der Flora, Fauna, Habitat-Richtlinie der EU zurückgegriffen.

Nummer 2.6 erweitert den bestehenden Katalog landesrechtlicher Erweiterungen für Hamburg um zwei weitere Grundsätze. Der Grundsatz nach § 1 Nummer 5 (neu) zielt auf den Erhalt der Gewässer einschließlich der Uferzonen. Den Gewässern kommt gerade in Hamburg, unbeschadet ihrer Funktion für die Bewässerung und für den Wasserabfluss, als Lebensstätte eine große Bedeutung zu. Insofern steht diese Erweiterung mit Zielsetzungen der Novellierung zum Artenschutz an anderer Stelle im Einklang. Der Grundsatz nach § 1 Nummer 6 (neu) hebt den Bodenschutz als Teil eines umfassenden und nachhaltigen Schutzes des Naturhaushaltes hervor und trägt damit dem Vorsorgeprinzip auch im Rahmen des Naturschutzrechts Rechnung. Eine vergleichbare Regelung enthält das Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holsteins. Neben der Aussage zur Erhaltung des Bodens als solchen treten Teilaussagen zum Aspekt Versiegelung. Die Versiegelung ist eine der zentralen Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit des Bodens als Teil des Naturhaushalts. Die Umsetzung im Einzelfall erfolgt im Rahmen der Instrumente des Naturschutzrechts wie Landschaftsplanung oder Eingriffsregelung.

Zu Nummer 3.:

Die Änderung nach Nummer 3.1 dient der Anpassung des § 2 HmbNatSchG an eine geschlechtsneutrale Sprache.

Nach Nummer 3.2.1 wird die allgemeine Verhaltenspflicht in Bezug auf die Haltung bestimmter Haustiere konkretisiert. Auf Grund bisheriger Erfahrungen bedarf es einer entsprechenden Konkretisierung durch eine der in Anlehnung an das Straßenverkehrsrecht angelehnte Gemeinverträglichkeitsklausel. Gerade die mit der Tierhaltung in diesen Fällen verbundenen oft unzulänglichen Möglichkeiten für Auslauf und Unterbringung als Grundlage artgerechter Tierhaltung stellen einseitig Anforderungen an Natur und Landschaft zu Lasten der Allgemeinheit. Die Erfahrung zeigt, dass die betreffende Bevölkerung aus verständlicher Tierliebe heraus nicht immer gewillt ist, die belastenden Auswirkungen und die jeweiligen Ansprüche aus der artgerechten Tierhaltung heraus wahrzunehmen. Indem auf die Nachhaltigkeit der Beeinträchtigung abgestellt wird, bleiben die nicht dauerhaften Schädigungen von Natur und Landschaft ausgenommen. Indem eine Bußgeldbewährung unterbleibt, wird der mit der Vorschrift verbundene erzieherische Appell zum Wohlverhalten verdeutlicht.

Nummer 3.3 greift den Gedanken des § 19 b Absatz 4 und § 3 a BNatSchG auf und gestaltet ihn im Rahmen der allgemeinen Pflichtenstellung für das Landesrecht aus. Die Prüfpflicht tritt neben die nach den genannten Vorschriften gegebenen Befugnisse. An sie sind keine überhöhten Anforderungen zu stellen. Insbesondere ergibt sich daraus kein Vorrang gegenüber dem hoheitlichen Handeln. Neben dem sog. Vertragsnaturschutz kommt zudem die Bereitstellung von Flächen in Be-

tracht, die geeignet sind und der Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers unterliegen.

Zu Nummer 4.:

Nummern 4.1.1 und 4.1.2 passen die Gesetzeszitate in § 3 Absatz 1 HmbNatSchG an die zwischenzeitlich erfolgten Änderungen des Gesetzes an. In Nummer 4.1.3 wird ferner der Begriff „Artenschutzprogramm“ entsprechend den Änderungen zu Nummer 25 durch den Begriff „Arten- und Biotop-schutzprogramm“ ersetzt.

Nummer 4.2 ermöglicht durch Einführung des neuen § 3 Absatz 3 HmbNatSchG die Ergänzung des Landschaftsprogramms durch themenspezifische Darstellungen. Diese Darstellungen stellen eine gesonderte Planungsebene dar, sie werden, soweit erforderlich, im Verfahren nach § 5 in das Landschaftsprogramm eingearbeitet und haben als Teil des Landschaftsprogramms entsprechende rechtliche Verbindlichkeit. Gegenstand themenspezifischer Darstellungen sind insbesondere die Kernaufgaben der gesamtstädtischen Landschaftsplanung: Der Naturhaushalt, das Freiraumverbundsystem, das Landschaftsbild sowie Ausgleichsflächen; hier hat die Landschaftsplanung geeignete Ausgleichsflächen und -potenziale aus gesamtstädtischer Sicht zu ermitteln und aufzuzeigen. Die Aufzählung ist nicht abschließend, je nach Erfordernis können weitere gesamtstädtische Fragestellungen als themenspezifische Darstellungen erarbeitet werden. Voraussetzung dafür ist eine Beauftragung durch den Senat bzw. die zuständige Senatskommission. In manchen Fällen wird sich bei der Bearbeitung herausstellen, dass eine Aufnahme dieser Darstellungen in das Landschaftsprogramm nicht erforderlich ist. Dann kommt den themenspezifischen Darstellungen unterhalb des Landschaftsprogramms die Funktion eines Planungskonzepts von verwaltungsinterner Bedeutung zu ebenso wie in den Fällen, in denen nach grundsätzlicher Zustimmung durch den Senat oder die zuständige Senatskommission das Verfahren zur Aufnahme in das Landschaftsprogramm betrieben wird.

Die Landschaftsplanung dient der Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch in den Planungen und Verwaltungsverfahren anderer Behörden und Stellen, deren Planungen und Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können. Die Inhalte der Landschaftsplanung sind in diesen Planungen und Verwaltungsverfahren sowie bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit der zur Entscheidung gestellten Maßnahmen und Planungen zu berücksichtigen. Abweichungen von den Ergebnissen der Landschaftsplanung sind nur zulässig, wenn dadurch die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht erheblich beeinträchtigt werden oder wenn andere Belange bei der Abwägung dem Belang des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Würdigung aller Umstände des Einzelfalls im Rang vorgehen. Etwaige Abweichungen sind in den Entscheidungen darzustellen und zu begründen; dabei ist darzulegen, wie Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden und unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen werden sollen.

Zu Nummer 5:

Mit der Änderung nach Nummer 5.1 zu § 4 Absatz 1 Satz 2 HmbNatSchG erfolgt die öffentliche Bekanntmachung bei der Aufstellung des Landschaftsprogramms bzw. von einzelnen Änderungen des Planes nunmehr im Amtlichen Anzeiger. Damit wird das Verfahren dem bewährten Verfahren bei der Vorbereitenden Bauleitplanung angeglichen. Eine Bekanntmachung in zwei Tageszeitungen hat sich in der Praxis als ent-

behrlich erwiesen, da das Landschaftsprogramm im Vergleich zum Landschaftsplan nach § 6 gegenüber Bürgerinnen und Bürger keine unmittelbare Wirkung entfaltet. Bei Landschaftsplänen nach § 6 bleibt es weiterhin bei der öffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger und in zwei Tageszeitungen.

Mit Nummern 5.2 und 5.3 werden in § 4 Absatz 1 Satz 3 HmbNatSchG entsprechend dem Wortlaut im Baugesetzbuch jeweils die Textstelle „Bedenken und Anregungen“ durch das Wort „Anregungen“ ersetzt, um die positiven Gestaltungsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger beim Planungsprozess zu verdeutlichen.

Zu Nummer 6.:

In der Überschrift des § 5 HmbNatSchG zur Verfahrensregelung des Landschaftsprogramms ist an Stelle des Begriffs „Ergänzung“ der Begriff „Fortschreibung“ eingefügt worden. Fortschreibung impliziert in stärkerem Maße ein Entwicklungs- bzw. Modernisierungserfordernis zu neuen Aspekten der ökologischen Stadtentwicklung als dies mit dem rein verfahrensbezogenen Terminus der Ergänzung ausgedrückt werden konnte.

Mit Einführung des neuen § 5 Absatz 2 HmbNatSchG wird die Möglichkeit eröffnet, analog zum Flächennutzungsplan ein vereinfachtes Änderungsverfahren für das Landschaftsprogramm durchzuführen, indem die Regelung des § 13 BauGB in das Gesetz übernommen wird. Somit kann in Fällen, in denen die Änderung bzw. Fortschreibung des Landschaftsprogramms die Grundzüge der Planung nicht berührt, von der öffentlichen Auslegung abgesehen und den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt werden.

In der Begründung zur geltenden Fassung des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Drucksache 9/1737 Seite 24) heißt es: „Zur Vertiefung des Landschaftsprogramms sollen für Teilbereiche der Freien und Hansestadt Hamburg Landschaftsrahmenpläne aufgestellt werden. Dieses Planungsinstrument ist im Gesetz selbst nicht fixiert, soll jedoch in Analogie zur Verwaltungspraxis bei den ebenfalls nicht gesetzlich vorgesehenen Programmplänen der Bauleitplanung faktisch gehandhabt werden.“ Die Novellierung des Gesetzes verzichtet auf die gesetzliche Verankerung der mittleren, vorbereitenden Planungsebene. Dennoch kann in bestimmten Fällen die mittlere Planungsebene mit verwaltungsinterner Bedeutung fachlich sinnvoll sein. Sie konkretisiert entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und Erfordernissen für Teilräume die Ziele und Leitlinien des Landschaftsprogramms inhaltlich und räumlich und dient der Vorbereitung der verbindlichen Planung. Damit ist die vorbereitende Landschaftsplanung ein Hilfsmittel zur Umsetzung der §§ 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie zur Integration der kommunalen Agenda 21 in die Planungsprozesse und somit auch zum nachhaltigen und zukunftsbeständigen Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen für nachfolgende Generationen. Die Erstellung einer landschaftsplanerischen Entwicklungsplanung für Teilräume erfolgt nach entsprechender Beauftragung durch den Senat bzw. die zuständige Senatskommission, gegebenenfalls parallel zu einer städtebaulichen Entwicklungsplanung für Teilräume.

Zu Nummer 7.:

Nach Nummer 7.1 wird die – nur beispielhafte – Auflistung der Gebietserfordernisse in § 6 Absatz 1 HmbNatSchG neu gefasst. Die Aufstellung eines Landschaftsplanes kann demnach dort geboten sein, wo Räume der Stadt einen speziellen

Schutzes oder konkreter Entwicklungsmaßnahmen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes bedürfen oder in denen die Landschaftsplanung als Fachplanung für Erholung und Naturschutz tätig werden muss. Die Ergänzungen resultieren aus den Darstellungen des Landschaftsprogramms einschließlich Artenschutzprogramms und dessen Themenschwerpunkten: Freiraumverbundsystem und Erholung, Naturhaushalt, Landschaftsbild sowie Arten- und Biotopschutz sowie den fachlichen Erfordernissen einer nachhaltigen Stadtentwicklung. Überdies beziehen sie die in anderen Landesnaturschutzgesetzen, insbesondere in Bremen, Hessen, und Schleswig-Holstein, verankerten Gebietsanfordernisse ein.

Nach Nummer 7.2 wird durch maßvolle Fortschreibung die nicht abschließende katalogartige Aufzählung möglicher Festsetzungsinhalte des Landschaftsplanes in § 6 Absatz 6 HmbNatSchG neu bestimmt. Zugrundegelegt wurde die Anpassung an die bundesweite Fachdiskussion, die sich bereits in zahlreichen anderen Landesnaturschutzgesetzen niedergeschlagen hat. Darüber hinaus wies die Anwendungspraxis in Hamburg Regelungslücken auf, die nunmehr geschlossen werden. Die wesentlichen Neuerungen betreffen: Konkretisierungen der Anpflanzgebote hinsichtlich der Pflanzweise und der Qualitäten sowie die Ergänzung um Schutzpflanzungen (Nummer 1), Festsetzungen zum Schutz des Landschaftsbildes (Nummer 3), Aufnahme naturnaher Vegetationsbestände in die Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen (Nummer 5), Regelungen zu Wasser- und Feuchtflächen einschließlich ihrer Begrünung (Nummer 6), Festsetzungen für Maßnahmen zur Pflege und Bewirtschaftung von Flächen (Nummer 10) und Festsetzungen von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu Schutz, Pflege und Entwicklung der Faktoren des Naturhaushalts. Mit Nummer 10 ist nicht die Festlegung bestimmter Bewirtschaftungsformen wie z.B. ökologischer oder integrierter Produktionsverfahren gemeint.

In der Gesetzesbegründung zum Hamburgischen Naturschutzgesetz (Drucksache 9/1737 Seite 24) vom 1. Juli 1981 wird ausgeführt: „Der Landschaftsplanung obliegt es, den landschaftsökologischen bzw. landschaftspflegerischen Beitrag zur Gesamtentwicklung auf den jeweiligen Planungsebenen zu liefern. Konzeptionell geht das Hamburgische Naturschutzgesetz von einem Dualismus der Planungssysteme Landschaftsplanung und Bauleitplanung aus, indem die Landschaftsplanung eigenständig und gleichwertig neben die Bauleitplanung tritt.“ Dieses bleibt nach der Novellierung unverändert.

Mit Nummer 7.3 erfolgt in § 6 Absatz 5 HmbNatSchG eine redaktionelle Anpassung an die Neufassung des BauGB vom 1. Januar 1998. Nach der Neuregelung können Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft, wenn von der Aufstellung eines Grünordnungsplanes abgesehen wird, auch in Innenbereichssatzungen nach § 34 BauGB festgesetzt werden. In Hamburg tritt an die Stelle der bundesrechtlich vorgesehenen Satzung die Rechtsverordnung bzw. in Ausnahmefällen das Gesetz.

Zu Nummer 8.:

Mit Nummer 8.1 wird das Verfahren hinsichtlich der Aufstellung des Landschaftsplanes in § 7 Absatz 4 HmbNatSchG redaktionell an die Neufassung des BauGB vom 1. Januar 1998 angeglichen.

Mit dem Bezirksverwaltungsgesetz vom 11. Juni 1997 in der Fassung vom 4. November 1997 sowie dem Bauleitplanfeststellungsgesetz in der Fassung vom 30. November 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 271) wurden die Kompetenzen bezüglich des Verfahrens der verbindlichen Bauleit- und Landschaftsplanung mit der Zielsetzung der Ent-

flechtung neu geregelt. Mit der Verordnung zur Weiterübertragung von Verordnungsermächtigungen im Bereich der Bauleit- und Landschaftsplanung (Weiterübertragungsverordnung – Bau) vom 28. August 2000 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 134) hat der Senat Kompetenzen für die verbindliche Bauleit- und Landschaftsplanung auf die Bezirke übertragen (vgl. § 7 Absätze 1, 3, 9, 11 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes vom 2. Juli 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 493).

Nummer 8.2 bezieht sich jetzt ausschließlich auf das in § 7 Absatz 5 Satz 4 HmbNatSchG zitierte BauGB, da das bis zum 31. Dezember 1997 befristete BauGB-MaßnahmenG ausgelaufen ist.

Mit Nummer 8.3 wird in § 7 Absatz 10 HmbNatSchG eine sprachliche Vereinheitlichung dahingehend vollzogen, dass das Wort „sinngemäß“ durch das Wort „entsprechend“ ersetzt wird.

Mit Nummer 8.4 wird in § 7 Absatz 12 HmbNatSchG der Aktualisierung des Bauleitplanfeststellungsgesetzes zum 30. November 1999 Rechnung getragen. Der § 7 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes stellt die Befugnisse des Senats auch in Fällen der Weiterübertragung von Befugnissen auf die Bezirke klar. Es bleiben die Befugnisse des Senats in Bezug auf § 1 Absatz 4 des Gesetzes über Verwaltungsbehörden in der Fassung vom 30. Juli 1952 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 2000-a), zuletzt geändert am 2. Juli 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 247), bestehen. In den Fällen der Ermächtigung der Bezirksämter zur Feststellung der in § 6 Bauleitplanfeststellungsgesetz genannten Pläne und zum Erlass der in § 4 Satz 2 Bauleitplanfeststellungsgesetz aufgeführten Verordnungen behält der Senat die Befugnis, die Rechtsverordnungen selbst zu erlassen.

Zu Nummer 9.:

Nummer 9 enthält, gewonnenen Erkenntnissen folgend, sinnvolle Änderungen zu § 9 HmbNatSchG. Diese Vorschrift gehört als materielle Rechtsgrundlage bei Eingriffen in Natur und Landschaft zu den grundlegenden Bestimmungen des Hamburgischen Naturschutzgesetzes.

Nummer 9.1 passt den nach § 9 Absatz 1 Satz 2 HmbNatSchG bisher bestehenden Katalog widerlegbar vermuteter Regelbeispiele von Eingriffen redaktionell an und schreibt ihn fort. Seit dem Investitions- und Wohnungsbauerleichterungsgesetz hat der Gesetzgeber insbesondere durch die Einfügung des § 8 a BNatSchG und durch Änderungen zum Baugesetzbuch das Verhältnis zwischen Bauleitplanung bzw. Baugenehmigung und naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung grundlegend neu und mit unmittelbarer Wirkung geregelt. Demzufolge ist das entsprechende Regelbeispiel neu zu fassen (9.1.1).

Zudem ist redaktionell das Gesetzeszitat im Regelbeispiel nach Nummer 5 zu aktualisieren und zugleich in Bezug auf bestimmte Gräben zu erweitern (9.1.2). Die Beseitigung der neu erfassten, für den Naturschutz bedeutsamen Gräben hat in der Regel erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zur Folge. Das bisher bestehende Regelbeispiel nimmt aus wasserwirtschaftlicher Sicht weniger bedeutsame Gräben aus. Aber auch die dauerhafte Beseitigung der aus wasserwirtschaftlicher Sicht weniger bedeutsamen Gräben zieht aus Sicht des Naturschutzes in der Regel vielfach sowohl erhebliche als auch nachhaltige Beeinträchtigungen nach sich. Generell nicht in die Erweiterung einbezogen werden Herstellung und wesentliche Umgestaltung der betreffenden Gräben

ebenso wie die ohnehin nicht der Eingriffsregelung unterliegende ordnungsgemäße Grabenunterhaltung.

Die Erweiterung erfasst allein die Beseitigung der Gräben, die für den Naturschutz von erheblicher Bedeutung sind, und damit in erster Linie Gräben des Grünlandes, aber auch zum Teil solche der Ackerflächen. Für Gräben innerhalb von Obst- und anderen Intensivkulturen wie Gemüse- oder Zierpflanzenanbau kann hingegen davon ausgegangen werden, dass sie für den Naturschutz überwiegend nicht von erheblicher Bedeutung sind und dass demzufolge der vermutete Eingriff in Natur und Landschaft in der Regel widerlegt werden kann. Entsprechendes gilt für die Straßengräben. Die mit dem Regelbeispiel bestehende Vermutung kann auch widerlegt werden, wenn in anderen Einzelfällen bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich Erheblichkeit oder Nachhaltigkeit nicht gegeben sind. Entsprechendes kann in Betracht kommen, wenn der Eingriff in den betroffenen Graben eine Länge von weniger als 10 m beträgt. Damit sind Herrichtungen von Überfahrten von dem Regelbeispiel im Allgemeinen ausgenommen. Die Vermutung kann auch dann widerlegt sein, wenn der Eingriff eine Fläche von weniger als 25 m² betrifft. In Bezug auf Gräben, die nicht ständig Wasser führen, ist in der Regel von der Möglichkeit der Widerlegbarkeit der Vermutung des Eingriffs auszugehen, wenn der Graben höchstens 3 Monate im Jahr Wasser führt. In diesen Fällen ist eine typische Ausprägung als Gewässerlebensraum mit Ausstattung entsprechender Tier- und Pflanzenarten oder als Überwinterungs- oder Laichbiotop für Amphibien nicht anzunehmen.

Weiter ist das Regelbeispiel nach Nummer 7 um die Feldhecken zu ergänzen. Feldhecken kommen den bisher vom Regelbeispiel erfassten Gehölzen und Knicks in ihrer Bedeutung für den Naturschutz gleich (9.1.3).

Schließlich wird der bestehende Katalog widerlegbar vermutterter Regelbeispiele um zusätzliche Fallgruppen erweitert. Schwerpunkt sind, ausgehend von den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der allgemeinen, bundesrechtlich vorgegebenen Eingriffsdefinition, bestimmte Ausprägungen und Erscheinungen landwirtschaftlicher Bodennutzung in Abgrenzung zur sog. Landwirtschaftsklausel. Da die entsprechenden Tätigkeiten bisher weitestgehend ohne behördliche Entscheidung zugelassen sind, bedarf es für die Umsetzung im Einzelfall eines formalen Anknüpfungspunktes. Dieses gilt auch im Hinblick auf die Erweiterung zu Nummer 5. Der Senat wird gestützt auf § 10 Absatz 2 HmbNatSchG möglichst kurzfristig im Anschluss an die Novellierung eine Anzeigeverordnung beschließen (9.1.4).

Absolutes Grünland nach § 9 Absatz 1 Nummer 8 (neu) definiert sich nach dem dazu herausgebildeten allgemeinen agrarfachlichen Verständnis. Absolutes Grünland ist vom fakultativen Grünland und vom Dauergrünland abzugrenzen. Entscheidend für die Abgrenzung und Bewertung von Grünlandstandorten ist die standortgerechte Nutzung. Fakultatives Grünland umfasst Flächen, die sich auf einem Standort befinden, der grundsätzlich ackerfähig ist oder durch Maßnahmen im Rahmen der üblichen Bewirtschaftung und der guten fachlichen Praxis ackerfähig werden kann. Zu diesen Maßnahmen gehören vor allem solche zur Bodenverbesserung und nicht umfangreiche Änderungen des Wasserhaushalts oder grundlegende Veränderungen des Bodengefüges. Als Dauergrünland gelten Flächen, auf denen über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren Grünlandbewirtschaftung erfolgt ist. Als absolutes Grünland sind hingegen nur Flächen zu verstehen, die sich auf Grund der Standortgegebenheiten (hier im Wesentlichen Wasserhaushalt oder, bei Moorstandorten, Humusgehalt) im Rahmen der guten fachlichen Praxis nicht ordnungsgemäß ackerbaulich bewirtschaften lassen. Dem Begriff des absoluten

Grünlandes unterfallen in Hamburg auf Grund der hier gegebenen Situation in der Regel überflutungsgefährdete Standorte, Auenstandorte, auf Grund hoher Grundwasserstände nicht umbruchfähige Standorte der Geest und der Marschen sowie Moorstandorte. Für die Anwendungspraxis soll eine nähere Konkretisierung in der Fläche erfolgen.

Den Wirtschaftskulturen nach § 9 Absatz 1 Nummer 9 (neu) unterfallen nicht nur entsprechende Kulturen in der Flur, sondern im Einzelfall auch nennenswerte Anpflanzungen im Bestand unter bestehendem Baumbewuchs. Andere Formen waldbaulicher Nutzungen werden daneben nicht als Regelbeispiel eines Eingriffs definiert. Die Bedeutung des Regelbeispiels für die Flur liegt in der zu vermutenden, von der örtlichen Situation abhängigen Beeinträchtigung insbesondere des Landschaftsbildes. In Betracht kommen vor allem hochwachsende Gehölzkulturen wie Pappelkulturen in den Marschen. Nicht unterfallen dem Regelbeispiel Kulturen des Obst- und Gemüseanbaus sowie niedrig wachsende Kulturen des Zierpflanzenbaus.

Dem Regelbeispiel nach Nummer 10 (neu) zur Entwässerung von Flächen unterfallen nicht Maßnahmen der alltäglichen Wirtschaftsweise wie die Instandhaltung bestehender Dränagen oder übliche Wasserstandsregulierungen in bestehenden Gräben und Gruppen der Marschen. Erfasst sind allein solche Maßnahmen, die gegenüber dem Ausgangszustand zu einer nicht unerheblichen, dauerhaften Absenkung des Grundwasserspiegels führen. In Betracht kommen vor allem Maßnahmen wie Grabenausbau mit Wirkung auf den Grundwasserspiegel oder Wasserstandsregulierungen zum Zwecke einer dauerhaften Absenkung des bisherigen regelmäßigen Grundwasserstandes. Zudem müssen nachhaltige Beeinträchtigungen der Lebensbedingungen von wild lebenden Tieren und Pflanzen infolge der Absenkung möglich sein. Nicht erfasst sind Auswirkungen auf das Oberflächenwasser.

Das Regelbeispiel nach Nummer 11 (neu) erfasst nicht nur die erstmalige Anlage von Fischzuchtgewässern, sondern auch die Herrichtung bestehender Gewässer für eine entsprechende Nutzung, soweit damit Umgestaltungs- oder andere Ausbaumaßnahmen einhergehen.

Nach Nummer 9.2 werden die bisher im Rahmen der Eingriffsregelung bestehenden Privilegierungen modifiziert. Die Neuregelung nach Absatz 2 greift die bisher für einen Teil des Hafens bestehende Privilegierung auf und gestaltet sie teilweise als widerlegbare Vermutung eines Nicht-Eingriffes um. Der zuständigen Behörde obliegt demzufolge anders als zu den Regelbeispielen nach § 9 Absatz 1 die Darlegungs- und Beweislast, ob die Eingriffsvoraussetzungen im Einzelfall gegeben sind.

Die Neuregelung nach Absatz 3 trifft die im Weiteren erforderlichen Modifizierungen zu § 9 Absatz 2 HmbNatSchG in der bisherigen Fassung. Die sog. Landwirtschaftsklausel nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 HmbNatSchG zur landwirtschaftlichen Bodennutzung wird an die rahmenrechtlichen Vorgaben nach dem BNatSchG angeglichen. Im Übrigen ergeben sich Folgeänderungen aus der teilweisen Herausnahme des Gewässerausbaus aus der bisherigen Privilegierung nach Absatz 2. Für die Herstellung von Gewässern bleibt die bisherige Privilegierung als gesetzliche Fiktion in Entsprechung zu § 8 Absatz 8 BNatSchG bestehen. Mit der Einfügung an entsprechender Stelle wird der Erkenntnis Rechnung getragen, dass für die bisher dort enthaltene Verordnungsermächtigung spätestens seit der Neuregelung zur Anwendung der Eingriffsregelung im Rahmen der Bauleitplanung kein Bedarf mehr gesehen wird.

Nummern 9.3, 9.4.1 und 9.4.3 dienen der Anpassung an eine geschlechtsneutrale bzw. an eine geschlechtergerechte Sprache.

Nummer 9.4.2 ergänzt das neue Regelbeispiel nach § 9 Absatz 2 HmbNatSchG hinsichtlich der Rechtsfolge aus der Anwendung der Eingriffsregelung im Einzelfall. Anknüpfend an die rahmenrechtlich vorgegebene Verpflichtung der verursachenden Person zu Ausgleichsmaßnahmen wird eine räumliche und finanzielle Obergrenze zur Verpflichtung darüber hinausgehender Ersatzmaßnahmen eingeführt. Zur räumlichen Beschränkung wird dazu auf das Hafengebiet nach dem Hafentwicklungsgesetz abgestellt. Unter ausgebauter Wasserfläche ist in Entsprechung zu § 9 Absatz 2 die beseitigte oder wesentlich umgestaltete Fläche zu verstehen. Sind im Hafengebiet entsprechende Ersatzmaßnahmen im vorgegebenen finanziellen Rahmen nicht oder nicht im vorgegebenen Rahmen möglich, soll stattdessen eine entsprechende zweckgebundene Ersatzzahlung erfolgen. Damit macht der Landesgesetzgeber von seinen landesrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten zu den Rechtsfolgen aus der Anwendung der Eingriffsregelung für den Sonderfall der Beseitigung oder wesentlichen Umgestaltung in einem herausgehobenen Bereich des Hafengebietes mit Rücksicht auf die Hafennutzung Gebrauch.

Nummer 9.5 ergänzt den Pflichtenkreis für die eines Eingriffs um Grundsätze und Grenzen einer Eigenbeteiligung bei der Herrichtung und Durchführung der angeordneten Maßnahmen als Folge des Eingriffs. Neben der allgemeinen Pflicht nach Satz 1 bedarf es im Übrigen einer Anordnung unter den Voraussetzungen nach Satz 2. Die verursachende Person kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen nach den Sätzen 3 und 4 Dritte hinzuziehen.

Die Änderung nach Nummer 9.6 umfasst neben Anpassungen an eine geschlechtsneutrale Sprache die neu eingefügten Sätze 2 und 5. Satz 2 eröffnet die Möglichkeit zur Begründung der Gleichrangigkeit von Ersatzmaßnahme und Ausgleichsabgabe im Rahmen der Rechtsverordnung nach Satz 1. Satz 5 dient der Klarstellung der Bemessungsgrundlage für die Abgabe. Zu den Kosten, die die verursachende Person bei der Umsetzung von Ersatzmaßnahmen aufwenden müsste, gehören auch die Planungs-, Koordinations- und Organisationskosten (Verwaltungskosten, „Managementkosten“) für die Umsetzung der Maßnahmen, die zu den Kosten der Umsetzung selbst hinzutreten. Beispiele privater Investoren zeigen, dass diese bei der Durchführung der Maßnahmen in eigener Verantwortung mindestens in der ersten Phase der Umsetzung entweder einen eigenen nicht unerheblichen Personaleinsatz leisten oder für den Abschluss von Werkverträgen mit Dritten Kosten aufwenden müssen. Da die Umsetzung ohne eigene oder beauftragte Konzeptionierung und Begleitung nicht denkbar ist, gehören die entsprechenden Kosten zu den Kosten der Maßnahme, die die verursachende Person auch selbst aufwenden müsste. Zugleich dient die Einbeziehung dieser direkten oder indirekten Verwaltungskosten der Gleichbehandlung der Investoren, unabhängig davon, ob sie selbst Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umsetzen oder eine Ausgleichsabgabe zahlen.

Nummer 9.7 dient der Anpassung an eine geschlechtsneutrale Sprache.

Zu Nummer 10.:

Nummer 10.1 enthält eine Folgeänderung für das HmbNatSchG. Für die bisherige Bestimmung des § 10 Absatz 1 Satz 2 HmbNatSchG ist nach den inzwischen erfolgten Änderungen zum Baugesetzbuch kein Raum mehr.

Nummer 10.2 trägt der Erweiterung nach § 9 Absatz 6 ff. Rechnung.

Nummer 10.3 schafft mit § 10 Absatz 2 a (neu) eine praxisbezogene Neuerung für die Anwendung der naturschutzrecht-

lichen Eingriffsregelung im Einzelfall. Die Regelung knüpft an die bisherigen Erfahrungen mit dem Instrument der Eingriffsregelung an und zielt auf eine Verringerung des Aufwands für die Verwaltung. Dazu werden nähere Einzelheiten zu den von der verursachenden Person bei ihrem Antrag auf Zulassung des Eingriffsvorhabens beizubringende geeignete Unterlagen geregelt. Das Fehlen entsprechender Festlegungen hat in der Vergangenheit des Öfteren zu Auseinandersetzungen geführt. Der Katalog der festgelegten Unterlagen kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen nach Satz 2 erweitert werden. Insgesamt ist – wie auch sonst – der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz für das Handeln der Verwaltung zu berücksichtigen. § 11 HmbNatSchG bleibt als spezielle Regelung für die Fachplanung unberührt. Mit der Neuregelung wird auf Bewährtes aus anderen Bereichen wie z. B. auf die Erfahrungen zum Genehmigungsverfahren im Bereich des Immissionsschutzes zurückgegriffen.

Nummern 10.4 und 10.5 dienen der Anpassung an eine geschlechtsneutrale Sprache.

Zu Nummer 11.:

Die Neuregelung nach Nummer 11 greift die bisherigen Erfahrungen des Vollzuges der Eingriffsregelung in der Praxis auf. Die Vielzahl von Einzelmaßnahmen im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg erfordern im Interesse aller eine geordnete, sich auf Hamburg insgesamt erstreckende Erfassung in Form eines Katasters. Die Errichtung erfolgt auf der Grundlage des flächenbezogenen Informationssystems im Sinne des Hamburgischen Vermessungsgesetzes. Dieses System soll als Basissystem genutzt werden. Damit wird auf die landesweit für die Vermessungsverwaltung vorgehaltenen geodätischen Bezugssysteme zurückgegriffen. Somit ist die Kompatibilität in Bezug auf andere raumbezogene Informationssysteme und die Möglichkeit zur Auswertung des Katasters dort gewährleistet. Gedacht ist an Unterlagen wie Planfeststellungsbeschlüsse und andere öffentlich-rechtliche Zulassungsakte einschließlich der jeweiligen Antragsunterlagen zu den Vorhaben. Durch die gesetzliche Ausgestaltung wird der Fluss des Datenmaterials und der damit einhergehenden Informationen gewährleistet.

Zu Nummer 12.:

Die Änderung folgt aus der neu zur Aufnahme in das Gesetz vorgesehenen Regelung zum Biotopverbund (vgl. Nummer 25). Der Biotopverbund kommt den Schutzgebieten bzw. Schutzgegenständen qualitativ und von der Bedeutung her nahe. Von daher ist eine Gleichstellung hinsichtlich der Duldungspflicht nach § 13 HmbNatSchG gerechtfertigt. Zugleich erfolgen Anpassungen an eine geschlechtergerechte Sprache.

Zu Nummer 13.:

Nummer 13 enthält Neuregelungen in § 14 Absätze 1 bis 3. Absatz 4 ist schon heute geltendes Recht. Absatz 1 gibt der zuständigen Behörde die Befugnis, nach pflichtgemäßem Ermessen die zur Einhaltung der Vorschriften des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Dieses gilt vor allem in Bezug auf erforderlich werdende Untersagungen von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Absatz 2 sichert die Befugnis für die mit dem Vollzug beauftragten Personen, in Ausübung ihres Amtes Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten. Damit wird auf eine vergleichbare Regelung auf dem Gebiet des Bauordnungsrechts zurückgegriffen. Absatz 3 schafft darüber hinaus für die zuständige Behörde in eng umgrenzten Fällen hoher Bedeutung die Möglichkeit, unter den dort genannten Voraussetzungen ergänzend die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder

Ausgleichsmaßnahmen anzuordnen. Insgesamt folgen die Neuregelungen der Entwicklung auch anderer Fachrechte, indem an Stelle des allgemeinen Polizeirechts eine spezielle fachrechtliche Grundlage für die jeweiligen Anordnungen geschaffen wird. Im Übrigen erfolgt eine Anpassung an eine geschlechtergerechte Sprache.

Zu Nummer 14.:

Die nach Nummer 14 neu vorgesehene Bestimmung eines § 14 a HmbNatSchG dient, wie insbesondere die Einzeländerung zu § 15 und die Einfügungen eines § 21 a bzw. § 48 a HmbNatSchG, der Umsetzung der FFH-Richtlinie in hamburgisches Landesrecht. Die Verpflichtung, ein Netz besonderer Schutzgebiete im Sinne der FFH-Richtlinie mit der Bezeichnung „Natura 2000“ in Deutschland zusammen mit den anderen Bundesländern parallel zu den anderen EU-Mitgliedstaaten zu errichten, ergibt sich für Hamburg wie für die anderen Bundesländer aus der Richtlinie selbst, an deren Vorbereitung die Bundesländer über den Bundesrat mitgewirkt haben. Insofern hat § 14 a Absatz 1 allein deklaratorische Bedeutung. Zugleich verankert die Bestimmung die entsprechenden durch das Bundesnaturschutzgesetz vorgezeichneten Begriffsbestimmungen auch im hamburgischen Landesrecht. Die Einfügung erfolgt am Anfang des 4. Abschnittes des Gesetzes, weil die Vorschriften der §§ 15 ff. HmbNatSchG zur Unterschutzstellung bestimmter Teile von Natur und Landschaft zum Schutz der zum Netz „Natura 2000“ beitragenden hamburgischen Gebiete heranzuziehen sind. Denn den jeweiligen besonderen Schutzgebieten im Sinne der FFH-Richtlinie liegt in Hamburg wie in Deutschland das allgemeine Instrumentarium des Naturschutzes zu Grunde. Darüber hinaus erfolgt keine besondere Unterschutzstellung. Dieses entspricht der Vorgehensweise auch der anderen Bundesländer für die Umsetzung der FFH-Richtlinie auf der Grundlage des § 19 b Absatz 2 des BNatSchG. § 14 a Absatz 2 regelt das Verfahren der Benennung auf Landesebene. Die Richtlinie enthält für die Benennung im Einzelfall bindende Vorgaben. Die Benennung soll nach § 14 a Absatz 2 Satz 1 HmbNatSchG durch den Senat auf Vorschlag der zuständigen Behörde erfolgen. Mit Benennung und Aufnahme des benannten Gebietes durch die Kommission in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung wird bewirkt, dass das ansonsten bei Unterschutzstellungen nach den §§ 15 ff. HmbNatSchG übliche Auswahl- und Ermessensentscheidungen eingeschränkt ist. Damit wird der Bedeutung und der Auswirkung auf die im Einzelfall daraus folgende Unterschutzstellung in der Regel durch Rechtsverordnung des Senats nach den §§ 15 ff. HmbNatSchG Rechnung getragen. Die zuständige Fachbehörde teilt das Ergebnis jeweils der zuständigen Bundesbehörde mit, da dieser die Außenvertretung im Verhältnis zur Europäischen Union obliegt.

Zu Nummer 15.:

Nach Nummer 15 wird die für die Unterschutzstellung im Einzelfall bedeutsame Vorschrift des § 15 HmbNatSchG vor allem wegen ihrer gestiegenen Bedeutung im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH-Richtlinie ergänzt bzw. erweitert. Nummer 15.1 berücksichtigt die im Einzelfall notwendig werdende Wiederherstellung. Die bisherige Begrifflichkeit hat sich als zu ungenau erwiesen. Vor allem der Rückbau hat als Maßnahme des Naturschutzes und der Landschaftspflege im besiedelten Bereich große Bedeutung. Des Weiteren wird die auch bisher praktizierte Möglichkeit zur Aufstellung eines Pflege- und Entwicklungsplanes für das Management gesetzlich verankert. Diese Pläne wirken verwaltungsintern. Pflichten bzw. Beschränkungen für den Bürger bestimmt die Rechts-

verordnung allein. Die Umsetzung der Pläne erfolgt durch behördliche Maßnahmen und Vertragsnaturschutz.

Nummer 15.2 enthält die erforderlichen Erweiterungen im Hinblick auf die erforderliche Umsetzung der FFH-Richtlinie. Nach § 15 Absatz 3 HmbNatSchG (neu) erfolgen Festlegungen zum weiteren Vorgehen, wenn ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung in die entsprechende Liste eingetragen ist oder ein Gebiet als europäisches Vogelschutzgebiet bekannt gemacht wurde. § 15 Absatz 4 HmbNatSchG (neu) regelt mit Rücksicht auf die Forderungen nach der FFH-Richtlinie den Inhalt der Schutzverordnung im Einzelfall für ein entsprechendes Gebiet. § 15 Absatz 5 HmbNatSchG (neu) schafft darüber hinaus die Möglichkeit zur Aufstellung von Maßnahmenplänen für das betreffende Gebiet durch den Senat. Auch damit werden die Anforderungen nach der FFH-Richtlinie gewährleistet. Die Managementplanung für ein Gebiet soll die in vielfacher Hinsicht gegebenen Entwicklungsmöglichkeiten ausrichten und koordinieren. Die Planung wirkt verwaltungsintern. Entsprechend der herausgehobenen Bedeutung und der gesamthamburgischen Verpflichtung zur Umsetzung der Zielsetzung für europarechtlich bedeutsame Gebiete soll sie in den entsprechenden Fällen durch den Senat erfolgen und damit zugleich die verschiedenen fachbehördlichen Belange im Gebiet koordinieren helfen. Da die Planung neben die für Bürger unmittelbar wirksame Unterschutzstellung tritt, erfolgt ihre Umsetzung vor allem durch den Vertragsnaturschutz und behördliche Maßnahmen.

Zu Nummer 16.:

Entsprechend der allgemeinen Erkenntnis ist der Schutzgrund für die Unterschutzstellung von Naturschutzgebieten um den Entwicklungsgedanken zu erweitern. Damit wird vor allem dem Bestand an Natur und Landschaft in besiedelten Bereichen Rechnung getragen. Im Übrigen wird an die Begrifflichkeit der Artenschutznovelle angeglichen.

Zu Nummer 17.:

Nach Nummer 17.1 werden die bisherigen Schutzgründe für Landschaftsschutzgebiete in dreifacher Hinsicht erweitert. Eine Nummer 16 entsprechende Erweiterung um den Entwicklungsgedanken erfolgt durch die Änderung zu § 17 Absatz 1 Nummer 1 HmbNatSchG.

Nummer 17.1.2 erweitert den Schutzgrund um den der kulturhistorischen Bedeutung. Dies trägt der durch das Denkmalschutzrecht erfolgten Erweiterung der Grundsätze des Naturschutzes nach § 2 BNatSchG Rechnung. Da kulturhistorisch bedeutsame Landschaften in der Regel zumindest wegen ihrer Eigenart oder Schönheit aus dem Üblichen herausfallen (z. B. die Elbmarschen), sind allerdings auch bereits bisher entsprechende Unterschutzstellungen erfolgt. Nummer 17.1.3 hebt die Naturverträglichkeit der Erholung als Schutzgrund hervor. Im Übrigen wird der Verweis auf die so genannte Landwirtschaftsklausel redaktionell an die neue Rechtslage nach dem Bundesnaturschutzgesetz angeglichen (Nummer 17.2).

Zu Nummer 18.:

Nach Nummer 18 wird der Schutzgrund für geschützte Landschaftsbestandteile in zweifacher Hinsicht erweitert. Nummer 18.1.1 enthält, ebenso wie die voranstehenden Nummern zu Naturschutzgebieten bzw. zu Landschaftsschutzgebieten, eine Erweiterung um den Entwicklungsgedanken. Damit findet der Gedanke nicht nur für Flächen, sondern auch für Schutzgegenstände Eingang in das Landesnaturschutzrecht. Der Übergang zwischen Flächenbezogenheit und Gegenstandsbezogenheit ist ohnehin vielfach fließend. Nur für Na-

turdenkmale soll auf eine entsprechende Erweiterung verzichtet werden. Sie würde vor allem dem auf Erhaltung ausgerichteten Denkmalsbegriff widersprechen. Nummer 18.1.4 erweitert den Schutzgrund um den Gedanken des Schutzes von Lebensstätten. Auch wenn geschützte Landschaftsbestandteile im Einzelfall eine geringe räumliche Ausdehnung aufweisen, kann ihnen, vor allem als Trittstein, im Rahmen des Schutzes von Lebensstätten als Grundlage jeglichen Artenschutzes große Bedeutung zukommen.

Die Änderung nach Nummer 18.2 folgt aus der Änderung nach Nummer 25. Röhrlicht gehört danach in Zukunft zu den gesetzlich geschützten Biotopen nach § 28 HmbNatSchG. In den dort festgelegten Grenzen unterliegt es damit bereits einem gesetzlichen Veränderungsverbot.

Mit der Erweiterung nach Nummer 18.3 zu § 20 Absatz 3 HmbNatSchG soll die bestehende Vorschrift vor allem im Hinblick auf die Baumschutzverordnung der rahmenrechtlichen Regelung nach § 18 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG entsprechend fortentwickelt werden. Die Länder können danach für Minderungen des Bestandes geschützter Landschaftsbestandteile Ersatzpflanzungen oder zweckgebundene Ersatzzahlungen vorsehen. Mit der Erweiterung wird in Hamburg die Grundlage gelegt, um im Rahmen der anstehenden Novellierung der Baumschutzverordnung vor allem die Möglichkeit zur Auferlegung von Ersatzpflanzungen rechtlich eindeutig abgesichert vorsehen zu können. Nähere Ausgestaltungen insbesondere zu den Voraussetzungen erfolgen in der jeweiligen Rechtsverordnung.

Zu Nummer 19.:

Die Änderung nach Nummer 19.1 dient der Anpassung an eine geschlechtergerechte Sprache.

§ 21 Absatz 4 HmbNatSchG vereinfacht das Verfahren der Unterschutzstellung und soll nach Nummer 19.2 weiter ausgedehnt werden. Einbezogen in die Verwaltungsvereinfachung werden die Fälle, in denen der Senat entsprechend § 20 Absatz 2 HmbNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile im Gesamtgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg durch Rechtsverordnung unter Schutz stellt. Anders als bei einer räumlich auf Teilgebiete Hamburgs begrenzten Unterschutzstellung fehlt hier ein direkter örtlicher Bezug, der die Auslegung vor Ort rechtfertigen kann. Die ansonsten erforderlich werdende Beteiligung der hamburgischen Bevölkerung insgesamt steht hier außer Verhältnis und erschwert unnötig ein sachgerechtes Vorgehen. Unabhängig davon sind weiterhin die Auswirkungen aus der Unterschutzstellung im Einzelnen für die Betroffenen zu bedenken und bei der Vorbereitung der Rechtsverordnung für den Senat zu bewerten.

Zu Nummer 20.:

Die Neuregelung nach Nummer 20 enthält eine weitere der zentralen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der EG-Vogelschutzrichtlinie in Hamburgisches Landesrecht. § 21 a HmbNatSchG (neu) verpflichtet, ausgehend von Artikel 6 Absatz 3 der FFH-Richtlinie, zur Prüfung der Verträglichkeit der betreffenden Projekte oder Pläne. § 21 a Absatz 2 HmbNatSchG (neu) sichert, anknüpfend an die Bekanntmachung des § 19 a Absatz 4 BNatSchG, die betreffenden Gebiete gegen Beeinträchtigungen durch die jeweiligen Projekte (Satz 1). Satz 2 regelt Entsprechendes für das Konzertierungsgebiet unter Heranziehung der nach der Richtlinie selbst vorgegebenen Kriterien. § 21 a Absatz 3 HmbNatSchG (neu) gewährleistet den Schutz vor Beeinträchtigungen gegenüber Plänen und ergänzt insoweit die auf Projekte abstellende Bestimmung des Absatzes 2. § 21 a Absatz 4 HmbNatSchG

(neu) regelt Einzelheiten zur Verträglichkeitsprüfung im Rahmen der Antragstellung für Projekte oder Pläne. § 21 a Absatz 5 HmbNatSchG regelt das Verhältnis zu Unterschutzstellungen im Sinne des § 19 b Absatz 2 und 3 BNatSchG. Von den grundsätzlichen Verboten des § 21 a HmbNatSchG (neu) kann unter den Voraussetzungen des § 48 a HmbNatSchG (neu) Befreiung erteilt werden (vgl. Nummer 47).

Zu Nummer 21.:

Das Instrument der vorläufigen Sicherstellung nach § 22 HmbNatSchG hat sich im Wesentlichen in der bisherigen Praxis bewährt. Allerdings hat sich gezeigt, dass die Rechtsprechung entgegen dem Verständnis der Verwaltung unter „Einleitung des Verfahrens“ nach § 22 Absatz 4 HmbNatSchG allein die Auslegung im Sinne des § 21 HmbNatSchG versteht. Demgegenüber hatte die Verwaltung zuvor darauf abgestellt, dass bereits mit der externen Behördenabstimmung eines Verordnungsentwurfes eine Einleitung des Verfahrens erfolgt. Gerade die Vorbereitung eines auslegungsfähigen Entwurfes verlangt ein hohes Maß an Abstimmung und Beteiligung, sodass demzufolge die bisherige Frist entsprechend der erforderlichen Bearbeitungszeiten zu verlängern ist.

Zu Nummer 22.:

§ 22 a HmbNatSchG bildet die gesetzliche Grundlage für die Unterschutzstellung von Nationalparks in Hamburg. Damit steht die Bestimmung in engem Zusammenhang zum bestehenden Nationalparkgesetz Hamburgisches Wattenmeer. Die Änderung schafft durch Verweis auf die neu in § 15 HmbNatSchG aufgenommenen Bestimmungen zur Umsetzung des europäischen Rechts deren Anwendung auch in Bezug auf den Hamburgischen Nationalpark.

Zu Nummer 23.:

Mit der sog. Artenschutznovelle zum BNatSchG ist in Anlehnung an das internationale Artenschutzrecht eine neue Terminologie in das Naturschutzrecht aufgenommen worden. Mit der Änderung wird sie auch in das Hamburgische Naturschutzrecht übernommen. Entsprechendes gilt für die betreffenden Änderungen zu den einzelnen Bestimmungen des 5. Abschnittes.

Zu Nummer 24.:

Mit den Änderungen nach Nummer 24.1 und Nummer 24.2 wird die allgemeine Zielsetzung des Artenschutzes nach dem Hamburgischen Naturschutzgesetz an die Abänderungen durch die Artenschutznovelle angeglichen. Mit der Änderung nach Nummer 24.3 wird der Anwendungsbereich der sog. Unberührtheitsklausel klargestellt und selbige an die geänderte Gesetzesbezeichnung auf dem Gebiet des Seuchenrechts angeglichen.

Zu Nummer 25.:

Die Änderungen zu § 25 dienen der notwendigen Ergänzung und Klarstellung der allgemeinen Vorschrift zum Artenschutzprogramm in Bezug auf die entsprechenden Änderungen nach der Artenschutznovelle. Aus der Erkenntnis heraus, dass sich Artenschutz vor allem durch Schutz der Biotope wirkungsvoll erreichen lässt, ist die Bezeichnung des Schutzprogramms entsprechend erweitert worden. Inhaltliche Änderungen selbst sind damit nicht verbunden. Die aus den Änderungen deutlich werdende Betrachtung ist in der Wissenschaft seit längerem Allgemeingut und bereits für den Entwurf des heutigen hamburgischen Artenschutzprogramms berücksichtigt worden. Zugleich wird in dem Zusammenhang die Zielsetzung

des Programms selbst in Anlehnung an die rahmenrechtliche Vorgabe gestrafft und eindeutiger ausgerichtet.

Die bisherige Bestimmung des § 26 HmbNatSchG wird in verschiedener Hinsicht geändert und abgewandelt. § 26 HmbNatSchG regelt den sog. Mindestartenschutz. Die Vorschrift steht damit neben den unmittelbar geltenden Verbotsbestimmungen nach §§ 20 ff. BNatSchG für besonders geschützte Arten und den Bestimmungen zur Umsetzung des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 20 c BNatSchG nach § 28 des Entwurfs. Da das BNatSchG für die nicht besonders geschützten Arten ebenso wie für den Biotopschutz nur Rahmenregelungen vorsieht, sind die entsprechenden Vorschriften vom jeweiligen Landesgesetzgeber umzusetzen. Zugleich sind dabei die den Ländern überlassenen Gestaltungsmöglichkeiten auszufüllen. Rahmenrechtliche Vorschriften in dem hier gegebenen Zusammenhang sind vor allem § 20 d Absatz 1 bis 3 i.V.m. § 20 b Absatz 2 BNatSchG.

§ 26 Absatz 1 Nummern 1 und 2 HmbNatSchG (neu) entsprechen der bisherigen Rechtslage. § 26 Absatz 1 Nummer 3 HmbNatSchG (neu) fasst auf der Grundlage der §§ 20 b, 26 Absatz 1 BNatSchG den Mindestbiotopschutz zusammen. Voraussetzung ist, dass im Einzelfall kein vernünftiger Grund für ein entsprechendes Verhalten gegeben ist. Insoweit ist auf die bestehende Rechtsprechung zu dieser seit langem bestehenden naturschutzrechtlichen Voraussetzung zurückzugreifen. Ein vernünftiger Grund ist beispielsweise dann anzunehmen, wenn eine agrarwirtschaftlich im Rahmen der Stilllegung zeitweilig unterbliebene landwirtschaftliche Nutzung wieder aufgenommen wird. Darunter fallen können im Einzelfall auch Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht wie Ausschneiden von Totholz oder Beseitigung von Krautvegetation zur Freilegung von Straßenverkehrszeichen. § 26 Absatz 1 Nummern 4 und 5 HmbNatSchG (neu) treffen weitere Verbote zur Verwirklichung eines Mindestartenschutzes. Die Einzelverbote werden teils nach § 26 Absatz 2 HmbNatSchG (neu) relativiert. Im Übrigen steht hinter allen Verboten die Möglichkeit zur Erteilung von Befreiungen nach § 48 HmbNatSchG. Die Verbote selbst waren bisher im Wesentlichen an anderer Stelle geregelt und werden nunmehr im neuen § 26 HmbNatSchG zusammengefasst.

§ 26 Absatz 3 HmbNatSchG (neu) tritt als Erlaubnisvorbehalt an die Stelle der bisherigen Bestimmung nach § 2 Absatz 1 der Vogelberingungsverordnung. Zugleich wird damit der Anwendungsbereich über die Vogelarten hinaus auf alle Tierarten erweitert. Wegen § 26 Absatz 4 BNatSchG ist eine entsprechende landesrechtliche Regelung zulässig, solange der Bundesminister von seiner Befugnis nach § 26 Absatz 3 Nummer 1 BNatSchG keinen Gebrauch macht. Dass er dies in absehbarer Zeit zu tun gedenkt, ist nicht ersichtlich. Die Erlaubnis im Einzelfall umfasst bzw. ersetzt nicht eine Zustimmung des Grundeigentümers oder sonst dinglich Berechtigten. Diese kann im Einzelfall neben der öffentlich-rechtlichen Erlaubnis zusätzlich erforderlich werden.

Soweit nach der Neufassung zu § 26 HmbNatSchG bisher bestehende Regelungsinhalte entfallen, besteht ein entsprechender Anpassungsbedarf im Hinblick auf die Zielsetzungen des Artenschutzes.

Mit § 27 Absatz 5 HmbNatSchG (neu) wird die bisherige Verordnungsermächtigung an die Erfahrungen aus der Praxis angeglichen. Der Senat hat von diesem Instrument bisher keinen Gebrauch gemacht. Andererseits besteht beispielsweise zur Sicherung von Krötenwanderungen durchaus Bedarf, entsprechende Schutzvorkehrungen schnell und variabel treffen zu können. Dazu ist der Weg über eine Rechtsverordnung des

Senats allerdings nicht zielführend. Deshalb soll künftig mittels Anordnung im Einzelfall vorgegangen werden können. Dieses erlaubt, zielgerichtet, schnell und in der Sache variabel und angemessen handeln zu können. Der Erlass einer Anordnung im Einzelfall setzt wie auch sonst voraus, dass die Auswirkungen aus der Anordnung auf andere Belange bedacht und im Rahmen der Entscheidung berücksichtigt werden. Mit der Vorschrift wird der nach § 20 b Absatz 2 BNatSchG vorgegebene Rahmen genutzt.

Die Neuregelung nach § 28 enthält das Kernstück für die Umsetzung der Artenschutznovelle. Allerdings setzt § 20 c BNatSchG den Ländern für die Umsetzung enge Grenzen. Sie können allein den Katalog gesetzlich geschützter Biotoparten erweitern (vgl. § 20 c Absatz 3 BNatSchG).

§ 28 Absatz 1 HmbNatSchG (neu) als Katalog der landesrechtlich geschützten Biotoparten ist für die Umsetzung zu § 20 c BNatSchG in Hamburg auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen Diskussion übersichtlicher geordnet. Zugleich erfolgen vereinzelt an geeigneter Stelle bestimmte Klarstellungen. Dies gilt hinsichtlich der zusätzlich mit aufgeführten Rieder- und Halbtrockenrasen. Im Übrigen bleibt die landesrechtliche Umsetzung auf tatsächlich in Hamburg vorkommende Biotoparten beschränkt. Eigentliche landesrechtliche Erweiterungen stellen allein die zusätzlich mit aufgenommenen naturnahen stehenden Kleingewässer, die Bracks sowie die Feldhecken und Feldgehölze dar. Sie kommen den bereits nach § 20 c BNatSchG rahmenrechtlich vorgegebenen Biotoparten in der Bedeutung gleich. Zugleich ist mit einzelnen dieser Hinzufügungen eine Rechtsvereinfachung verbunden. Bracks sind bisher nach § 19 HmbNatSchG möglicher Gegenstand einer Unterschutzstellung als Naturdenkmal. Bisher sind in Hamburg tatsächlich auch mehrfach Bracks als Naturdenkmal unter Schutz gestellt worden. Feldhecken waren bisher dem Schutz von Lebensstätten als so genannter Mindestschutz nach § 26 HmbNatSchG zugeordnet. Dies wird aber ihrer Bedeutung in der Feldmark nicht mehr gerecht.

Eine nähere Konkretisierung der gesetzlich geschützten Biotoparten erfolgt nach Anlage 3. Damit wird die Umsetzung des gesetzlichen Biotopschutzes in der Praxis gesichert. Bedeutung hat dies vor allem in den Fällen, in denen die Biotoparten in ihrer Ausprägung vor Ort schwer abzugrenzen sind und zudem die betreffenden Flurstücke in privatem Eigentum stehen.

§ 28 Absatz 2 HmbNatSchG (neu) übernimmt das nach § 20 c Absatz 1 BNatSchG rahmenrechtlich vorgegebene allgemeine Veränderungsverbot. Zu den in Betracht kommenden Beeinträchtigungen gehört im Einzelfall auch die Intensivierung oder Änderung von Nutzungen oder Bewirtschaftungsformen von Flächen, der Eintrag von Stoffen, die geeignet sind, den Naturhaushalt nachhaltig zu beeinflussen oder der Entzug von Grund- oder Oberflächenwasser aus Feucht- und Nassbiotoparten im Sinne des Absatzes 1 und aus deren unmittelbarer Umgebung. Die zu erwartende Rechtsprechung wird weitere Konkretisierungen bringen. Maßnahmen im Rahmen fachgerecht durchgeführter Gewässerunterhaltung oder landwirtschaftliche Bewirtschaftungsmaßnahmen, die nicht zur Zerstörung, Beschädigung oder zu sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Biotoparten führen, unterfallen nicht dem Verbotstatbestand.

§ 28 Absatz 3 HmbNatSchG (neu) regelt zum Verbot nach Absatz 2 (neu) die rahmenrechtlich gleichfalls vorgesehenen Durchbrechungen. Entsprechend § 20 c Absatz 2 Satz 2 BNatSchG soll in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit zur Anordnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zurückgegriffen werden. Zwar ergibt sich eine solche Verknüpfung ohnehin, weil Entscheidungen zur Verbotsausnahme for-

mal einen Anknüpfungspunkt für die Anwendung der Eingriffsregelung bieten und der Tatbestand des Eingriffs in der Regel auch erfüllt sein dürfte. Dennoch soll insoweit eine ausdrückliche gesetzliche Regelung erfolgen. Damit scheidet – anders als im Fall von Befreiung nach § 48 HmbNatSchG – eine Verknüpfung mit der landesrechtlich geregelten Ausgleichsabgabe aus. Insofern hat der Bundesgesetzgeber die Rechtsfolgen enger als bei der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung selbst gefasst. Wegen der hohen Wertigkeit ist ohnehin nur ein tatsächlicher Ausgleich adäquat.

§ 28 Absatz 4 HmbNatSchG (neu) sichert eine praxisnahe Umsetzung des Biotopschutzes für die Zukunft. Änderungen der insoweit maßgeblichen Anlage 3 sollen durch Rechtsverordnung des Senats möglich sein.

Schließlich ist zur bisherigen Verordnungsermächtigung nach § 28 Absatz 2 HmbNatSchG zu bemerken, dass diese ersatzlos entfallen soll. Die Bestimmung hat bisher als Grundlage für Einzelregelungen nach der Naturschutzverordnung gedient (vgl. § 56 Absatz 5 HmbNatSchG). Der entsprechende Bereich ist jedoch mit der Artenschutznovelle vom Bundesgesetzgeber ohne Ländervorbehalt geregelt worden.

Die bisherige Regelung nach § 29 HmbNatSchG ist mit Ausnahme des Absatz 3 entbehrlich. Im Hinblick auf die Neuregelung nach § 26 Absatz 3 HmbNatSchG (neu) und die erfolgende Aufhebung der Vogelberingungsvorordnung (vgl. Artikel 8) können die Bestimmungen entfallen. Der auszunehmende Absatz 3 wird an die rahmenrechtliche Regelung des § 25 BNatSchG angepasst und als § 32 Absatz 5 in das Gesetz eingefügt (vgl. Nummer 28). Statt dessen erfolgt an entsprechender Stelle als § 29 HmbNatSchG (neu) eine Regelung zum Biotopverbund. Die intensive Nutzung der Landschaft und die zunehmende Nivellierung der Standorte führen zu einer für die Belange des Artenschutzes nachteiligen Verengung und Verinselung der natürlichen Lebensräume. Ein entgegenwirkendes Schutzregime muss nach Möglichkeit einerseits Lebensräume ausreichender Größe für die Erhaltung stabiler Population enthalten und andererseits eine Verbindung der Lebensräume untereinander gewährleisten. Die entsprechende landesgesetzliche Ausgestaltung stützt sich auf die rahmenrechtliche Vorschrift des § 20 b Absatz 2 BNatSchG.

§ 29 Absatz 1 HmbNatSchG (neu) gilt der besonderen Bedeutung von Gewässern als Biotop mit einer natürlichen Netzwerkstruktur. Gewässer prägen besonders in Hamburg die Landschaft und sind auf Grund ihrer linearen fortlaufenden Struktur und ihrer daraus folgenden Vernetzungsfunktion für verschiedenste Biotope für die Wanderung, die geographische Verbreitung und den genetischen Austausch wild lebender Arten von wesentlicher Bedeutung. Von daher sollen Gewässer soweit wie möglich als Grundlage für einen Biotopverbund im hamburgischen Raum herangezogen werden. Das Gebot richtet sich insbesondere an öffentliche Vorhaben- und Planungsträger sowie an Genehmigungsbehörden. Sie haben die Bedeutung der Gewässer als Teil des Biotopverbunds in ihre jeweiligen Entscheidungen einzubeziehen. Im Mittelpunkt steht vor allem die Entwicklungsfähigkeit der Gewässer als Biotopverbund. Die Beseitigung von Gewässern als Teil dieses Verbunds unterliegt anderen Rechtsvorschriften.

§ 29 Absatz 2 HmbNatSchG (neu) verweist auf eine den Gewässern vergleichbare Bedeutung von Wegrändern und Feldrainen. Sie befinden sich vorwiegend im unbesiedelten Bereich. Nicht erfasst ist das so genannte Straßenbegleitgrün im bebauten Bereich. Die Regelung zielt auf eine früher übliche Ausgestaltung, die vor allem durch eine Inanspruchnahme der Fläche für Nutzungen bis unmittelbar an den Weg heran, aber auch durch die Art des Ausbaus beeinträchtigt worden ist.

Die Verordnungsermächtigung nach § 29 Absatz 3 HmbNatSchG (neu) dient zum einen der Pufferung der Funktionen der entsprechenden Biotope wegen der teils erheblichen Gefährdung durch angrenzende Nutzung. Zum anderen wird eine Möglichkeit geschaffen, die Entwicklung von Arten- und Lebensgemeinschaften in bestimmten Teilen von Natur und Landschaft durch eine Sicherung ihres Verbundes untereinander zu fördern. Der Biotopverbund in dieser Hinsicht entspricht damit für Hamburg dem Gedanken der kohärenten ökologischen Vernetzung durch das Netz „Natura 2000“ auf europäischer Ebene.

Zu Nummer 26.:

§ 30 Absatz 2 HmbNatSchG kann mit Ausnahme von Nummer 2 zukünftig ersatzlos entfallen. Die jeweiligen Einzelbestimmungen zu der Vielzahl einzelner Verordnungsermächtigungen hat bisher die Naturschutzverordnung enthalten (vgl. § 55 Nummer 3 i.V.m. § 56 Absatz 5 HmbNatSchG). Soweit zukünftig noch entsprechende Regelungen erforderlich bzw. möglich sind, sollen sie aus Vereinfachungsgründen unmittelbar in das Gesetz selbst eingefügt werden. Allein die Regelung nach § 16 der Naturschutzverordnung soll bis auf Weiteres erhalten bleiben (vgl. Artikel 3). Insofern muss die entsprechende Verordnungsermächtigung fortbestehen.

Zu Nummer 27.:

Die Änderung nach Nummer 27 modifiziert die bisherige Genehmigung für Tiergehege in verschiedener Hinsicht. Einmal werden die Zoos aus dem Anwendungsbereich der Regelung herausgenommen und in Entsprechung zu den EU-rechtlichen Vorgaben eigenständig hinsichtlich Errichtung, Erweiterung und Betrieb geregelt (vgl. Nummer 28.). Abgrenzungskriterium ist die Zurschaustellung. Allein soweit diese nicht der Zweck der Haltung ist, kommt eine Genehmigungsbedürftigkeit als Tiergehege in Betracht (vgl. 27.1.1). Des Weiteren wird der Anwendungsbereich für den Tiergehegen gleichgestellte ortsfeste Einrichtungen erweitert. Auch insoweit gilt die Gleichstellung zu den Tiergehegen nur, wenn die Haltung nicht zwecks Zurschaustellung erfolgt. Auch die Haltung anderer Wirbeltierarten als Greifvögel oder Eulen bedarf zukünftig der Genehmigung, sofern sie in ortsfesten Einrichtungen nicht nur vereinzelt und nicht im Freien gehalten werden (vgl. 27.1.2). In diesem Zusammenhang erfolgt eine redaktionelle Anpassung in § 31 Absatz 1 Satz 4 (vgl. 27.1.3). Schließlich werden die Genehmigungsvoraussetzungen für Tiergehege nach § 31 Absatz 2 HmbNatSchG geringfügig modifiziert. Durch die Änderung zu § 31 Absatz 2 Nummer 3 HmbNatSchG wird die Interessenkollision zwischen Erholungsnutzung und den Zugang zu Natur und Landschaft sperrenden Tiergehegen auch hinsichtlich anderer Landschaftsteile als Wald und Flur in die Genehmigung hineingenommen (vgl. 27.2.2). Daneben wird möglicher Beeinträchtigung des natürlichen Artengefüges durch entweichende Tiere vorgebeugt und die Genehmigungsvoraussetzung nach § 31 Absatz 2 Nummer 4 HmbNatSchG enger gefasst und auf den eigentlichen Aspekt des Naturschutzes eingegrenzt (vgl. Nummer 27.2.3). Im Übrigen erfolgen Anpassungen an eine geschlechtergerechte Sprache (vgl. Nummern 27.3 und 27.4).

Zu Nummer 28.:

§ 32 HmbNatSchG soll ersatzlos entfallen. Für den Bereich besonders geschützter Arten sieht § 20 g BNatSchG eine ähnliche Regelung mit unmittelbarer Wirkung vor. Die neu in das Gesetz aufgenommene Bestimmung zum gesetzlichen Biotop-schutz (vgl. Nummer 25) enthält eigene Durchbrechungen, sodass auch deshalb keine besondere Ausnahmegenehmigung

erforderlich werden kann. Entsprechendes gilt für die Bestimmungen zum Mindestartenschutz, die ohnehin relativ weit gefasst sind. Im Übrigen können auch Befreiungen nach § 48 HmbNatSchG in Betracht kommen.

An entsprechender Stelle wird stattdessen in Umsetzung der EU-rechtlichen Vorgaben die Haltung von Wildtieren in Zoos geregelt. § 32 Absatz 1 HmbNatSchG (neu) greift die nach Artikel 4 der Richtlinie über die Haltung von Wildtieren in Zoos einzurichtende Betriebserlaubnis auf und begrenzt den Anwendungsbereich auf der Grundlage der Definition nach Artikel 2 der genannten Richtlinie. Entscheidendes Kriterium ist, dass die Tiere zwecks Zurschaustellung gehalten werden. Die genannte Richtlinie verfolgt nach ihrer Zielsetzung den Zweck, die Zoos bei der Erhaltung der biologischen Vielfalt zu stärken (vgl. Artikel 1). § 32 Absatz 2 HmbNatSchG (neu) gestaltet die Genehmigung entsprechend der Vorgaben zu den Anforderungen an Zoos nach Artikel 3 der genannten Richtlinie aus. Vor allem die Genehmigungsvoraussetzungen nach den Nummern 5, 6 und 7 gehen im Hinblick auf die Zielsetzung über die Anforderungen an Tiergehege hinaus. § 32 Absatz 3 HmbNatSchG – neu – regelt in Entsprechung zur Ausgestaltung nach § 31 Absatz 4 HmbNatSchG Grundlagen für die Überwachung. Auch insoweit sind nach der genannten Richtlinie Vorschriften zu erlassen. § 32 Absatz 4 HmbNatSchG setzt schließlich die Anforderungen nach Artikel 4 und 6 der genannten Richtlinie für den Fall um, dass die für den Betrieb erforderlichen Kriterien nicht eingehalten werden. § 32 Absatz 5 HmbNatSchG (neu) nimmt den bisherigen § 29 Absatz 3 HmbNatSchG redaktionell angeglichen in die Regelung zur Haltung von Wildtieren in Zoos auf.

Zu Nummer 29.:

Die Neuregelung ergänzt das bisherige Betretensrecht um eine Pflicht, etwaig beim Betreten mitgebrachte Gegenstände nicht zurückzulassen und sich ihrer dort nicht zu entledigen.

Zu Nummer 30.:

Neu in das Gesetz eingefügt wird das Erfordernis eines Pferdekennzeichens für das Reiten in der Flur nach § 34 HmbNatSchG. Damit wird der bisher problematische Vollzug der bereits für das Reiten bestehenden Beschränkung verbessert. Die nach Nummer 30 vorgesehene Änderung schafft die erforderliche Rechtsgrundlage für das Kennzeichen. Es ist am Pferd gut sichtbar anzubringen. Nach § 34 Absatz 2 HmbNatSchG (neu) wird das Kennzeichen gegen eine Verwaltungsgebühr abgegeben. Die Verwaltungsgebühr deckt die mit dem Kennzeichen verbundenen Kosten. Für das Reiten im Wald ist eine entsprechende Regelung parallel vorgesehen (vgl. Artikel 2).

Zu Nummer 31:

Anpassung an eine geschlechtergerechte Sprache.

Zu Nummer 32:

Anpassung an eine geschlechtergerechte Sprache.

Zu Nummer 33.:

Nach den nach Nummern 33.1.1 und 33.1.4 zu § 37 Absatz 1 HmbNatSchG vorgesehenen Änderungen wird das gesetzliche Vorkaufsrecht in verschiedener Hinsicht erweitert. Das gesetzliche Vorkaufsrecht ist ein sinnvolles Instrument des modernen Naturschutzes, das dem gemeindlichen Vorkaufsrecht nach dem Baugesetzbuch nachgebildet wurde. Es ermöglicht, im Verkaufsfall privaten Eigentums, Kollisionen mit anderweitigen Nutzungsinteressen zu minimieren. Ob von dem

Recht im Einzelfall Gebrauch gemacht wird, ist jeweils zu entscheiden. Insoweit handelt es sich um eine Kann-Regelung, die nur für die für den Naturschutz wirklich wichtigen Flächen zum Zuge kommt. Zunächst wird das Vorkaufsrecht auf den neu eingeführten gesetzlichen Biotopschutz erstreckt. Der gesetzliche Biotopschutz ist den Flächenschutzinstrumentarien des Naturschutzes Naturschutzgebiet und Nationalpark gleichzustellen, sodass die mit dem gesetzlichen Biotopschutz einhergehenden Nutzungsbeschränkungen die Ausübung des Vorkaufsrechts im Einzelfall auch sinnvoll machen. Liegt der gesetzliche Biotopschutz nur auf einem Teil des betreffenden Flurstücks, so kommt eine teilweise Ausübung des Rechts in Betracht. Zudem wird das Vorkaufsrecht auf die sog. Gewässerparzellen erstreckt. Gewässerparzellen können für die Zielsetzung des Naturschutzes von großer Bedeutung sein, sodass auch in diesen Fällen die Möglichkeit zur Ausübung eines Vorkaufsrechts bei Eigentumswechsel gerechtfertigt erscheint. Schließlich wird die Übertragung des Erbbaurechts für die Ausübung des Vorkaufsrechts dem Eigentumswechsel gleichgestellt.

Die Änderungen nach Nummern 33.1.3, 33.2 und 33.3 dienen der Anpassung der bisherigen Bestimmung an die geschlechtergerechte bzw. geschlechtsneutrale Sprache.

Mit der Einfügung eines § 37 Absatz 6 HmbNatSchG (neu) nach Nummer 33.4 wird auf eine entsprechende Ausgestaltung nach dem Baugesetzbuch für das gemeindliche Vorkaufsrecht zurückgegriffen. Ermöglicht wird im Einzelfall, das Grundstück zum Verkehrswert zu erwerben. Für die Ausübung besteht ein Wahlrecht unter den gesetzlich geregelten Voraussetzungen. Eine solche Regelung zur Preislimitierung hat sich für das gemeindliche Vorkaufsrecht nach dem Baugesetzbuch bewährt. Indem auf den Verkehrswert abgestellt wird, werden die Belange des Naturschutzes einerseits und die des Verkäufers andererseits gleichermaßen berücksichtigt. Ebenso wie im Baurecht ist dem Verkäufer ein Rücktrittsrecht eingeräumt, sodass er, wenn er die Ausübung zum Verkehrswert nicht zulassen möchte, auch insoweit in seinem Interesse zusätzlich abgesichert ist.

Zu Nummer 34.:

Mit der Änderung wird die Enteignungsvorschrift nach § 38 HmbNatSchG auch auf den neu in das Gesetz aufgenommenen gesetzlichen Biotopschutz erstreckt. Gesetzlich geschützte Biotope sind von herausragender Bedeutung und stehen den bisher gesetzlich geregelten Gegenständen möglicher Enteignungen gleich. Von den Möglichkeiten zur Enteignung soll allerdings weiterhin wie bisher äußerst zurückhaltend Gebrauch gemacht werden.

Zu Nummer 35.:

Die nach Nummer 35.1 zu § 39 Absatz 1 HmbNatSchG vorgesehenen Änderungen gestalten die bisherige, allgemein gehaltene Regelung zur Entschädigung näher aus. Indem die Voraussetzungen für Zahlungen im Einzelfall näher ausgeführt werden, werden die Grundlagen eines Zahlungsanspruchs erkennbar und eingängig. Für die Ausgestaltung ist die bisherige Rechtsprechung zur Zulässigkeit sog. salvatorischer Klauseln berücksichtigt. Es wird auf die von der Rechtsprechung dazu entwickelten Kriterien zurückgegriffen. Zugleich wird die neueste Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Berücksichtigung der Belange des Eigentums aufgegriffen. Demnach setzen Zahlungen voraus, dass die Belastung des Eigentums nicht anderweitig, wie z. B. durch Flächentausch, ausgeglichen werden kann. Des Weiteren ist nach dieser Rechtsprechung zumindest dem Grunde nach über die Zahlung mit

der Entscheidung über die belastende Maßnahme zu entscheiden. Änderungen hinsichtlich Häufigkeit und Höhe zu leistender Zahlungen sind auf Grund der Neuregelung eher nicht zu erwarten. Im Übrigen erfolgt eine Anpassung an eine geschlechtergerechte Sprache (vgl. Nummer 35.2 und 35.3).

Zu Nummer 36.:

Die Änderung zu § 40 HmbNatSchG entwickeln das bestehende landesgesetzliche Mitwirkungsrecht anerkannter Naturschutzverbände weiter. Das Mitwirkungsrecht steht neben dem Mitwirkungsrecht nach § 29 Absatz 1 BNatSchG, das unmittelbar gilt. § 29 BNatSchG lässt landesrechtliche Regelungen zu weiteren Fällen der Mitwirkung ausdrücklich zu. Mit dem Mitwirkungsrecht wird den anerkannten Naturschutzverbänden möglichst frühzeitig in den aus ihrer Sicht bedeutungsvollen Fällen die Möglichkeit zur Beteiligung eröffnet. In der Praxis führt dies zu einer frühzeitigen Auseinandersetzung mit den verschiedenen Interessen. Letztlich können dadurch im Einzelfall auch Verwaltungsvereinfachungen bewirkt werden, da notwendige Weichenstellungen frühzeitig erfolgen können. Unabhängig davon kann die Einräumung eines Mitwirkungsrechts Grundlage für eine daran anschließende naturschutzrechtliche Verbandsklage sein (vgl. Nummer 37 ff.).

Die Ausgestaltung der nach § 40 Absatz 1 HmbNatSchG (neu) vorgesehenen Mitwirkungsfälle hat einmal einen Schwerpunkt im Bereich des Naturschutzrechts selbst. Zu nennen sind die Nummern 1 bis 5. Nummern 1 und 2 tragen dem Umstand Rechnung, dass vielfach Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Rechtsetzung Eingang finden können. Nummer 3 führt den nach § 29 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG bestehenden Mitwirkungsfall für entsprechend gleichzusetzende Fallgestaltungen weiter. Die damit über das Bundesrecht hinaus in die Mitwirkung einbezogenen Einzelentscheidungen entsprechen in der Wichtigkeit den Fällen, in denen bereits mit unmittelbarer Wirkung die Mitwirkung nach dem Bundesnaturschutzgesetz festgelegt ist. Nummer 4 erfasst das Landschaftsprogramm. Auch in diesem Fall wird über das unmittelbar nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG geltende Mitwirkungsrecht hinausgegangen. Nummer 5 erfasst den Sonderfall des „Natura 2000“-Maßnahmenplanes, der für die Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vor Ort für die betreffenden Gebiete eine maßgebliche Entscheidungsgrundlage darstellt.

Die Mitwirkungen nach Nummern 6 und 7 folgen aus den Besonderheiten der jeweiligen Fallgestaltung. Nummer 6 erfasst den Fall, wo das nach § 29 Absatz 1 Nummer 4 BNatSchG bestehende Mitwirkungsrecht ins Leere läuft. Insofern dient die Ausgestaltung der Lückenschließung. Nummer 7 trägt der Sonderstellung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen über die Eingriffsregelung hinaus im Hinblick auf das europäische Naturschutzrecht und die durch § 19 e BNatSchG erfolgte Umsetzung Rechnung.

Nummern 8 bis 10 beinhalten für die Praxis keine wirklichen Neuerungen, da in den entsprechenden Einzelfällen den Verbänden bereits bisher ohne eigentliche gesetzliche Ausgestaltung die Möglichkeit zur Mitwirkung eingeräumt wurde. Die Mitwirkung nach Nummer 11 knüpft an die geltenden Regelungen des Hamburgischen Landeswaldgesetzes an. Nach § 4 Absatz 1 LWaldG erfordert die Rodung des Waldes oder die Umwandlung des Waldes in eine andere Nutzungsart eine Genehmigung durch die zuständige Behörde. Das Erfordernis entfällt nach Absatz 4 nur, wenn für die bewaldete Fläche auf Grund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften eine andere Nutzungsart rechtsverbindlich festgestellt worden ist. Läuft damit zugleich die Mitwirkung nach § 40 Absatz 1 ins Leere, so

unterliegt dem die Annahme, dass eine Mitwirkung bereits bei der erfolgten rechtsverbindlichen Feststellung erfolgt ist. Jedenfalls ist insoweit ein wirklicher Entscheidungsspielraum nicht mehr gegeben. Nach § 5 Absatz 1 LWaldG bedarf die Erstaufforstung von Flächen ebenfalls der Genehmigung der zuständigen Behörde. Auch hier kann dies nach Absatz 3 entfallen. § 5 LWaldG i.V.m. § 4 Absatz 1 Satz 2 LWaldG regelt die näheren Entscheidungskriterien. Damit entspricht die Mitwirkung nach Nummer 11 zugleich der besonderen Bedeutung der entsprechenden waldrechtlichen Entscheidungen für die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Zu Nummer 37.:

Die Änderung zu § 41 HmbNatSchG (neu) beinhaltet die Erweiterungen zur naturschutzrechtlichen Verbandsklage. Landesrechtliche Erweiterungen über das nach § 41 HmbNatSchG bestehende Klagerecht hinaus sind rechtlich zulässig. Ausgeschlossen ist die Erweiterung allerdings in den Fällen, in denen wegen bundesrechtlich abschließend geregelter Verwaltungsverfahren der Landesgesetzgeber eine Mitwirkung der Verbände nicht einführen kann. Ausgeschlossen ist auch die landesrechtliche Einführung einer Verbandsklage gegenüber Gesetzen und Verordnungen, da nach der geltenden Verwaltungsgerichtsordnung Bundesrecht die Zulässigkeit von Normenkontrollklagen ebenfalls abschließend geregelt hat. Landesrechtliche Regelungen zur Einführung einer naturschutzrechtlichen Verbandsklage sind in der Vergangenheit vor allem politisch umstritten gewesen. Inzwischen weisen die Naturschutzgesetze der Länder, ausgehend von ersten Ausgestaltungen einzelner Länder, unterschiedliche Regelungen zur Verbandsklage auf. Bildeten ursprünglich die Fälle der Mitwirkung nach § 29 BNatSchG in der Regel den Ausgangspunkt für daran anschließende Klagerechte, so ist dieser Ansatz mit den Landesnaturschutzgesetzen von Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen weit überschritten worden. Ein Klagerecht kann die Mitwirkung der anerkannten Naturschutzverbände sinnvoll ergänzen. Von Vorteil sind die umfassende Gewichtung der Naturschutzbelange und die entsprechende Sorgfalt bei der Entscheidung und ihrer Vorbereitung. Zudem liegen Vorteile in der Möglichkeit zur Anrufung der Gerichte als unabhängige, auf Rechtswahrung ausgerichtete Instanzen und damit in der Beilegung der Interessengegensätze und letztlich der Herbeiführung von Rechtsfrieden. Im Fall der Klagerhebung liegen Nachteile im „Mehr“ an Zeitbedarf bis zur gerichtlichen Entscheidung und den daraus für das Vorhaben erwachsenden Verzögerungen. Verzögerungen sind im Einzelfall davon abhängig, ob der Verband bereits im vorläufigen Rechtsschutz unterliegt. Sie können je nach Überlastung der Gerichte und Anzahl der Instanzen inzwischen mehrjährig sein. Vor diesem Hintergrund kann die Klagerhebung oder Klagerhebung die Verwaltung auch zu fachlich nicht gewollten Kompromisslösungen verleiten. Zudem können sich aus allem Kostensteigerungen ergeben.

Der Kern der vorgesehenen Erweiterung ergibt sich aus § 41 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 HmbNatSchG (neu) in Verbindung mit § 42 Absatz 2 Satz 2 HmbNatSchG (neu). Einmal wird danach an die Fälle der Mitwirkung nach § 29 Absatz 1 Nummern 3 und 4 BNatSchG (bestimmte Befreiungsentscheidungen und bestimmte Planfeststellungsverfahren) das Klagerecht angeschlossen. Zum anderen werden bestimmte Mitwirkungsfälle nach § 40 Absatz 1 HmbNatSchG (neu) um ein entsprechendes Verbandsklagerecht erweitert. Planungsrechtliche Rechtsetzungen bleiben für die Verbandsklage unberücksichtigt. Insofern bleibt es bei der Ausrichtung der Verbandsklage auf Verwaltungsentscheidungen. Im Einzelnen wird zu den einbezogenen Fallgruppen auf die Begründung zu § 40 HmbNatSchG Bezug genommen (vgl. Nummer 36). Die übrigen Vorausset-

zungen für die Zulässigkeit einer Verbandsklage nach § 42 Absatz 2 Satz 1 Nummern 2 bis 4 HmbNatSchG (neu) entsprechen dem Grundgedanken der bisherigen Ausgestaltung. Voraussetzung für die Zulässigkeit der Klage im Einzelfall bleibt weiterhin, dass die Angelegenheit nicht bereits verwaltungsgerichtlich entschieden ist, dass der Naturschutzverband von seinem Mitwirkungsrecht im Einzelfall auch Gebrauch gemacht hat und dass er geltend macht, dass die behördliche Entscheidung im Widerspruch zu Rechtsvorschriften zum Schutz von Natur und Landschaft steht. § 42 Absatz 2 Satz 2 trägt besonderen Umständen Rechnung. Dem Hafengebiet ist im Rahmen des Naturschutzrechtes ohnehin eine Sonderstellung eingeräumt. Hochwasserschutzanlagen sind in erster Linie zum Schutz von Leib und Leben bestimmt, sodass aus einem Klageverfahren erwachsende Verzögerungen nicht zu vertreten wären. Die Flugzeugproduktion am Standort Finkenwerder ist für den Wirtschaftsstandort Hamburg von wesentlicher Bedeutung. Zur Bundesautobahn A 252 sind die wesentlichen Entscheidungen im erfolgten Linienbestimmungsverfahren getroffen.

Die Änderung nach Nummer 37.2 schließt in Anlehnung an die landesgesetzliche Ausgestaltung anderer Naturschutzgesetze die Lücke für den Fall, dass rechtswidrig von der Planfeststellung abgesehen ist und demzufolge für die naturschutzrechtliche Verbandsklage kein Anknüpfungspunkt gegeben wäre.

Zu Nummer 38.:

Die Änderung passt die bisherige Vorschrift des § 42 HmbNatSchG an die Änderungen zur naturschutzrechtlichen Verbandsklage an.

Zu Nummer 39.:

Die Änderung passt die bisherige Vorschrift des § 43 Absatz 1 HmbNatSchG an die geänderte Vorschrift zur naturschutzrechtlichen Verbandsklage an.

Zu Nummer 40.:

Die Einzeländerungen zu § 44 HmbNatSchG passen die Grundlage zur Übertragung von Betreuungen an die Terminologie nach der Artenschutznovelle an.

Zu Nummer 41.:

Anpassung an eine geschlechtergerechte Sprache.

Zu Nummer 42.:

Die nach Nummer 42 neu vorgesehene Vorschrift zur Einrichtung eines ehrenamtlichen Naturschutzdienstes gehört zu den Neuerungen. Damit soll neben der fachlich-wissenschaftlichen Beratung durch den Naturschutzrat auf ehrenamtlicher Grundlage eine Möglichkeit zur Unterstützung des Naturschutzes vor Ort geschaffen werden. Insofern steht die Neuregelung in enger Verbindung zur Betreuung nach § 44 HmbNatSchG. Im Ergebnis wird damit der Erkenntnis Rechnung getragen, dass die Durchsetzung von Naturschutzziele vor Ort vor allem auch eine Vermittlung der Inhalte gegenüber dem einzelnen Bürger erfordert und dass ohne weiteren Ausbau der Verwaltung bestehende Vollzugsdefizite verringert werden müssen.

Der ehrenamtliche Naturschutzdienst tritt neben den bereits hauptamtlich tätigen Personenkreis. Dieses sind in erster Linie als Naturschutzwart eingesetzte Personen. Den Personen wird damit eine gewisse Entlastung verschafft, zumal der hauptamtlich tätige Personalbestand in der Vergangenheit nicht mit den Untersetzstellungen gewachsen ist. Der ehren-

amtliche Naturschutzdienst kann auch dort tätig werden, wo kein hauptamtlicher Naturschutzwart eingesetzt ist.

Anders als bei der Betreuung nach § 44 HmbNatSchG hat der ehrenamtliche Naturschutzdienst einen gesetzlich umschriebenen Aufgabenkreis und dementsprechend andere Befugnisse (vgl. Absatz 2 und 3). Während Absatz 2 das Tätigkeitsfeld für den ehrenamtlichen Naturschutzdienst festlegt, bestimmt Absatz 3 abschließend die Befugnisse im Einzelfall. Grundlage für die Bestellung ist die Eignung der jeweiligen Personen. Geeignet sind Personen, soweit sie über entsprechende Kenntnisse verfügen und diese nachweisen können. Dazu soll eine entsprechende Ausbildung erfolgen, von deren gesetzlicher Ausgestaltung im Rahmen des § 45 a HmbNatSchG (neu) abgesehen wird. Anknüpfend an die Betreuung nach § 44 HmbNatSchG ist der betreuenden juristischen Person ein Vorschlagsrecht für die Bestellung eingeräumt. Die Bestellung ist grundsätzlich befristet und kann unter den Voraussetzungen nach Absatz 4 widerrufen werden. Die nach § 45 a Absatz 5 HmbNatSchG (neu) vorgesehene Aufwenderstattung trägt der ehrenamtlichen Aufgabenwahrnehmung ebenso wie der Tatsache Rechnung, dass die betrauten Personen mit ihrer Tätigkeit einen erheblichen Beitrag im Allgemeininteresse erbringen. Die Erstattung ist auf die notwendigen Aufwendungen begrenzt.

Zu Nummer 43.:

Die Änderung folgt aus der neu in das Gesetz aufgenommenen Bestimmung eines § 47 a HmbNatSchG (vgl. Nummer 45).

Zu Nummer 44.:

Die Erfahrung zu § 47 HmbNatSchG hat gezeigt, dass die nach Absatz 1 bestehende beispielhafte Aufzählung um Kartierungen und Erhebungen zu erweitern ist. Insofern dient die Änderung der Klarstellung. Im Übrigen wird die Pflicht zur Benachrichtigung nach Absatz 2 geringfügig modifiziert. Der neu angefügte Absatz 3 gewährleistet die Aufgabenwahrnehmung bei bestimmten Haltungen von wild lebenden Tieren und Pflanzen.

Zu Nummer 45.:

Die Neuregelung sichert die Berücksichtigung der Aspekte des Datenschutzes im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die Ausgestaltung im Einzelnen entspricht der, wie sie auch in anderen Fachgesetzen erfolgt.

Zu Nummer 46.:

Die Änderung nach Nummer 46.1.1 regelt das Verhältnis zum neu eingefügten § 48 a HmbNatSchG (vgl. Nummer 47). Die Ergänzung nach Nummer 46.1.2 stellt klar, dass die Befreiungsmöglichkeit auch für den Landschaftsplan in Gesetzesform in Betracht kommt.

Die Änderung nach Nummer 46.2 gleicht die bestehende Regelung an die Änderungen zum Bundesnaturschutzgesetz und nach diesem Gesetz an. Erweitert wird zugleich um die Möglichkeit zu Nebenbestimmungen zur Anknüpfung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an die Befreiungsentscheidung. Damit wird der Kompensationsgedanke gestärkt.

Mit der Änderung nach Nummer 46.3 soll parallel zur baurechtlichen Rechtslage eine naturschutzrechtliche Regelung geschaffen werden. Im hamburgischen Stadtgebiet stehen ca. 22% der Landesfläche unter Landschaftsschutz. Bis auf wenige Ausnahmen ist dort nach den entsprechenden Landschaftsschutzverordnungen das Bauen entweder ausdrücklich verbo-

ten oder jedenfalls verboten für den Fall, dass es zu einer Schädigung der Natur, zu einer Beeinträchtigung des Naturgenusses oder zu einer Verunstaltung des Landschaftsbildes führt. Werden diese Flächen zu Gunsten von baulichen Nutzungen durch Bebauungspläne überplant, kann das baurechtliche Instrument der Vorweggenehmigung nach § 33 Absatz 1 BauGB nicht zur Wirkung gebracht werden, solange das entsprechende Aufhebungsverfahren für den Landschaftsschutz noch nicht abgeschlossen ist. Das kann im Einzelfall bei Investitionsvorhaben zu Verzögerungen führen, obwohl nach dem Stand der parallel laufenden städtebaulichen Planung und naturschutzrechtlichen Aufhebung an sich dem Vorhaben keine Gründe mehr entgegenstehen. Für diese Bauvorhaben soll daher parallel zum baurechtlichen Instrument durch die Neuregelung ein naturschutzrechtliches Instrument geschaffen werden. Die Vorwegenehmigung nach § 33 Absatz 1 BauGB kann für die o.g. Fälle nur erteilt werden, wenn zwischen den zuständigen Behörden Einigkeit darüber besteht, dass die betroffenen Flächen des Landschaftsschutzgebiets bebaut werden sollen.

Zu Nummer 47.:

Die Neuregelung nach Nummer 47 enthält neben der Nummer 20 die weitere zentrale Vorschrift zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der EG-Vogelschutzrichtlinie in hamburgisches Landesrecht. § 48 a HmbNatSchG (neu) bestimmt auf der Grundlage des Artikel 6 der FFH-Richtlinie die Zulässigkeit der Durchbrechung des Schutzregimes im Einzelfall.

§ 48 a Absatz 1 HmbNatSchG (neu) bestimmt die Voraussetzungen für die Befreiung im Einzelfall unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Verträglichkeitsprüfung. Die Ausgestaltung entspricht den Vorgaben nach § 19 c BNatSchG bzw. Artikel 6 der FFH-Richtlinie und orientiert sich eng am Wortlaut der Richtlinie selbst. § 48 a Absatz 2 HmbNatSchG (neu) gewährleistet die im Falle einer Befreiung nach den Grundgedanken der FFH-Richtlinie erforderliche werdende Kompensation. Anders als bei der Befreiung nach § 48 HmbNatSchG ist die Kompensation auf Maßnahmen beschränkt. Damit wird der Vorgabe nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie entsprochen. § 48 a Absatz 3 HmbNatSchG (neu) sichert die nach der Richtlinie erforderliche Unterrichtung der Kommission.

Zu Nummer 48.:

Infolge von Neuregelungen und Umstellungen zu einzelnen Verbotstatbeständen ergeben sich auch Folgeänderungen zu § 49 Absatz 1 HmbNatSchG. Die jeweiligen Tatbestände sind entsprechend abgeändert.

Zu Nummer 49.:

Infolge der Änderungen nach Nummer 48 ergeben sich auch zu § 50 HmbNatSchG Folgeänderungen zur jeweils zulässigen Höchstgeldbuße. Zugleich erfolgt eine Umstellung der jeweiligen Beträge von Deutscher Mark auf Euro. Die befristete Weitergeltung der bisherigen Regelung bis zur endgültigen Umstellung ist nach den Übergangsbestimmungen gewährleistet (vgl. Artikel 10 Nummer 4).

Zu Nummer 50.:

§ 52 HmbNatSchG ermöglicht die Anordnung von angemessenen und zumutbaren Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder zur Leistung einer Ausgleichsabgabe im Fall bestimmter Zuwiderhandlungen. Nach der Änderung sollen auch Zuwiderhandlungen im Fall von Anordnungen zum Artenschutz (§ 27 HmbNatSchG), gegen das Verbot zum gesetzlichen

Biotopschutz (§ 28 Absatz 2 HmbNatSchG), gegen Beschränkungen zum Biotopverbund nach § 29 Absatz 3 HmbNatSchG sowie gegen das Verbot nach § 21 a HmbNatSchG insoweit einbezogen werden. Die erfolgenden Erweiterungen sind den bereits geregelten Fällen an Bedeutung und Wichtigkeit gleichzusetzen.

Zu Nummer 51.:

§ 56 Absatz 6 HmbNatSchG ist wegen der Aufhebung der Vogelberingungsverordnung (vgl. Artikel 8) entbehrlich. § 56 HmbNatSchG ist daran anzupassen.

Zu Nummer 52.:

Entsprechend der bisherigen Regelung wird den Anforderungen nach Artikel 13 GG am Ende des Gesetzes zusammengefasst Rechnung getragen. Nach der Novellierung sind in den Bestimmungen nach §§ 14, 31, 32 und 47 Durchbrechungen zu Artikel 13 GG vorgesehen.

Zu Nummern 53. und 54.:

Die Änderungen folgen aus der Änderung zu § 9 Absatz 2 und 3 HmbNatSchG (vgl. Nummer 9.2).

Zu Nummer 55.:

Die neu in das Gesetz eingefügte Anlage 3 ergänzt die Gesetzesbestimmungen nach § 28 Absatz 1 HmbNatSchG (neu) und bestimmt demzufolge wesentlich die Grenzen der Umsetzung des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 20 c BNatSchG mit. Die im Einzelfall für die Gesetzesanwendung maßgeblichen Einzelbeschreibungen zu den Merkmalen der jeweiligen Biotope basieren auf einer fachlichen Bewertung. Sie finden über Anlage 3 unmittelbar in die Gesetzesanwendung Eingang.

Die neu in das Gesetz eingefügte Anlage 4 folgt aus der Neuregelung einer Kennzeichenpflicht für das Reiten in der Flur (vgl. Nummer 30).

Zu Artikel 2 – Änderung des Landeswaldgesetzes

Die Änderung folgt aus der Neuregelung einer Kennzeichenpflicht für das Reiten in der Flur (vgl. Artikel 1 Nummer 30). Da sich die naturschutzrechtlichen Regelungen allein auf das Reiten in der Flur, nicht aber auf das Reiten im Wald erstrecken, müssen die insoweit maßgeblichen Vorschriften des Landeswaldgesetzes ergänzt und erweitert werden.

Zu Artikel 3 – Änderung der Naturschutzverordnung –

Mit Ausnahme von § 16 soll die Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 aufgehoben werden. Soweit die Inhalte nicht im Einzelnen nach Artikel 1 ins Hamburgische Naturschutzgesetz übernommen werden, sind sie entbehrlich oder können auf Grund Änderungen des Rahmenrechts nach dem Bundesnaturschutzgesetz nicht mehr durch Landesrecht geregelt werden. Etwas anderes gilt allein zu § 16 der Naturschutzverordnung, der bis auf Weiteres bestehen bleiben soll.

Zu Artikel 4 bis 7 – Änderungen von Verordnungen über bestimmte Naturschutzgebiete -

Die Artikel 4 bis 7 enthalten Änderungen zu bestimmten Verordnungen über bestehende Naturschutzgebiete. Im Ein-

zelen betreffen diese die Naturschutzgebiete Duvenstedter Brook, Die Reit, Hainesch/Iland und Wohldorfer Wald. Die jeweiligen Änderungen stehen mit der Umsetzung der FFH-Richtlinie für Hamburg in engem Zusammenhang. Die betreffenden Naturschutzgebiete sind seinerzeit von Hamburg als Vogelschutzgebiete nach der EG-Vogelschutzrichtlinie benannt. Wegen Artikel 7 der FFH-Richtlinie findet für sie bereits heute der Schutz nach der FFH-Richtlinie Anwendung. Dementsprechend ist Hamburg auch verpflichtet, für die Gebiete die erforderlichen Beschränkungen vorzusehen. Dieses erfordert teilweise zunächst als Grundlage die Festlegung des jeweiligen Schutzzwecks. Zudem sind die einzelnen Verbotsbestimmungen im erforderlichen Maße anzupassen. Soweit sie in Einzelfällen zu Härten für die Belange des Eigentums oder anderer Nutzungsberechtigungen führen, kommen naturschutzrechtliche Befreiungen in Betracht. Die Einzeländerungen zu den Verboten sollen parallel zur Gesetzesänderung nach Artikel 1 erfolgen. Damit ist gewährleistet, dass die betreffenden Schutzverordnungen möglichst zeitnah und mit vertretbarem Aufwand den neuen Anforderungen angeglichen werden können.

Zu Artikel 8 – Aufhebung der Vogelberingungsverordnung

Die Vogelberingungsverordnung vom 17. März 1937 kann ersatzlos aufgehoben werden. Sie wird mit der Novellierung entbehrlich.

Zu Artikel 9 – Fortgeltende Verordnungsermächtigung –

Die Regelung gewährleistet, dass die entsprechenden fortgeltenden Verordnungen weiterhin durch den Senat angepasst werden können (sog. Entsteinerungsklausel).

Zu Artikel 10 – Übergangsbestimmungen –

Artikel 10 regelt einzelne Fallgestaltungen zum Übergang auf die neue Rechtslage. Nach Nummer 1 soll zur Neuregelung nach § 9 Absätze 2 und 6 darauf abgestellt werden, ob die jeweiligen Vorhaben beendet sind. Nach Nummer 2 wird für Tiergehege bzw. Zoos eine den Umstellungen im Einzelfall erforderliche Differenzierung geschaffen. Damit bleibt den betreffenden Einrichtungen hinreichend Zeit, sich auf die neue Rechtslage einzustellen. Nach Nummer 3 wird der Übergang auf die Neuregelung zur naturschutzrechtlichen Verbandsklage gewährleistet. Nummer 4 sichert die Gesetzesanwendung bis zur endgültigen Umstellung auf den Euro.

Zu Artikel 11 – Schlussbestimmungen –

Absatz 1 trägt den Anforderungen zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union im nationalen Recht der Mitgliedstaaten Rechnung. Wegen der Änderungen nach Artikel 1 zum Hamburgischen Naturschutzgesetz soll es aus Gründen der Übersichtlichkeit nach der Änderung neu bekannt gemacht werden (Absatz 2).